

*MASTER  
NEGATIVE  
NO. 92-80842-17*

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the  
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the  
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from  
Columbia University Library

## COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*

LOBECK, J. L. O.

*TITLE:*

MARKGRAF KONRAD  
VON MEISSEN

*PLACE:*

LEIPZIG

*DATE:*

1878

Master Negative #

92-80842-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES  
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.015  
Z82 Lobeck, J L O  
Markgraf Konrad von Meissen  
Leipzig 1878

No 2 of a vol. of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x  
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB  
DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS w. D. C.  
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

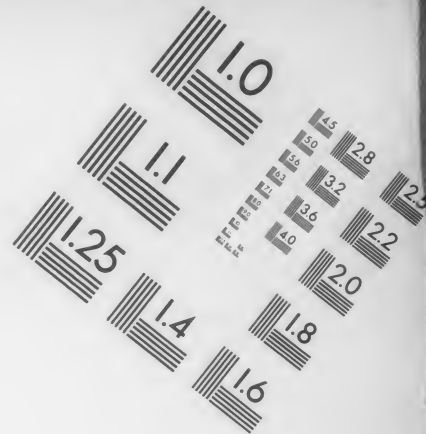
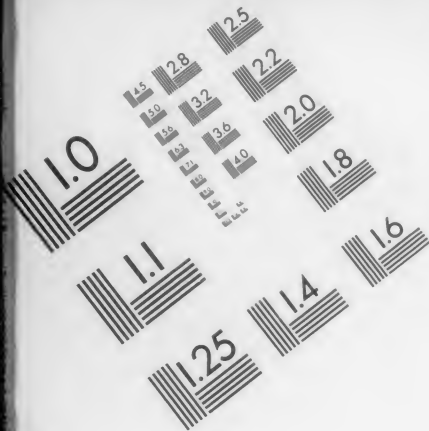


**AIIM**

**Association for Information and Image Management**

1100 Wayne Avenue, Suite 1100  
Silver Spring, Maryland 20910

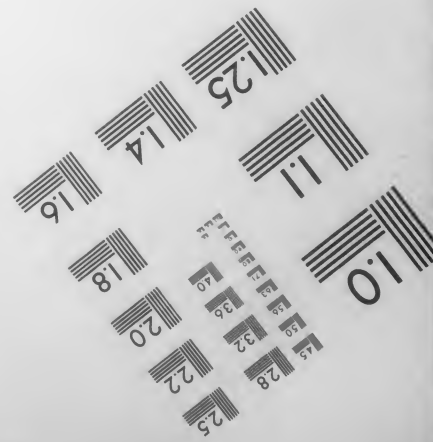
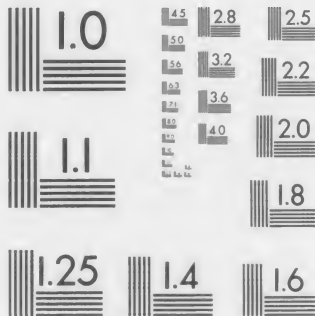
301/587-8202



Centimeter



Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS  
BY APPLIED IMAGE, INC.

No. 2  
Konrad, markgraf von Meissen

Markgraf  
Konrad von Meissen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

philosophischen Facultät der Universität Leipzig

von

J. L. O. Lobeck.

---

Leipzig.

Druck von W. Schwardt & Co.

1878.

## Markgraf Konrad von Meissen.

Markgraf Konrad von Meissen nimmt insofern unser besonderes Interesse in Anspruch, als er der Stammvater des noch heute auf dem sächsischen Königstrone blühenden Hauses Wettin ist. Es verlohnt sich daher der Versuch, im Folgenden ein Bild seines Lebens zu entwerfen, zumal die bis jetzt vorhandenen Biographien von ihm veraltet sind<sup>1</sup>.

Graf Konrad von Wettin, wie er sich anfänglich nennt, war der Sohn des Grafen Thimo von Wettin und der Ida, der Tochter des Grafen Otto von Nordheim<sup>2</sup>. Man nahm früher, gestützt auf die schriftliche Ueberlieferung<sup>3</sup>, allgemein an, Thimo, der Vater Konrads, sei der dritte Sohn des Grafen Dietrich gewesen; allein nach neueren Untersuchungen<sup>4</sup> stellt man zwischen Thimo den Bruder des Dedo, Gero u. s. f. und unseren Konrad einen zweiten Thimo, der als Vater Konrads anzusehen sein dürfte. Es würde sich also folgender Stamm-  
baum ergeben:

Dietrich  
-----  
Friedrich, Dedo, Thimo, Gero etc.  
-----  
Thimo  
-----  
Konrad.

Wann Konrad geboren, wird nirgends ausdrücklich berichtet; nur aus der einzigen Angabe<sup>5</sup>, dass er 59 Jahre alt, im Jahre 1157 starb, lässt sich erschen, dass seine Geburt in's Jahr 1098 fällt.

Als Konrads Geschwister werden ein älterer Bruder Dedo und eine vermutlich jüngere Schwester Mathilde genannt<sup>6</sup>.



Ueber die ersten Lebensjahre Konrads ist nichts bekannt; erst im Jünglingsalter zeigt er sich unserm Blicke. Er schenkte nämlich, 18 Jahre alt, am 3. Februar 1116 dem Kloster Reinhardbrunn den Ort Lausnitz sammt der Hälfte des angrenzenden Waldes, wie aus der, wahrscheinlich an demselben Tage vom Abt Ernst von Reinhardbrunn darüber ausgestellten Urkunde erhellt<sup>7</sup>.

Wie wir aus letzterer ersehen, hatte Konrad diese Stücke vom Grafen Wilhelm von Kamburg geerbt<sup>8</sup>.

Im Jahre 1118, am 1. Mai, war Konrad in Bosau, wo er als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg vorkommt<sup>9</sup>. Dietrich weihte nämlich die von Bertha, der Tochter Wiprechts von Groitsch, gestiftete Kirche U. L. F. in Zwickau ein und eignete sie dem noch nicht vollendeten Kloster Bosau zu, mit der Bestimmung, dass 6 Geistliche den Dienst dort verrichten sollten. Als Ausstattung erhielt diese Kirche 2 Hufen und den böhmischen Zoll, der jährlich 15 Pfund Silber betrug, sowie den halben Zehnten in dem Kirchensprengel; ausserdem wurden ihr alle noch zu erbauenden Kirchen des Sprengels unterstellt, von den Einwohnern der Zehnte von Jagd und Fischerei verlangt.

**1119.** Im folgenden Jahre<sup>10</sup> schenkte Konrad angeblich dem Kloster Reinhardbrunn von seinem Eigengute Torgau an der Elbe mit Kirche, allem Zubehör und Fischereien, das Dorf Puschwitz, eine Insel in der Elbe, den Zehnten von den Vorwerken Staritz, Droschkau, nebst allen zu Torgau gehörenden Abgaben, den Fischzehnten vom See Knosene, ein Vorwerk am Markt in Torgau, und bestätigte verschiedene Zehnten, die sein Vater Thimo dem Kloster bereits gegeben hatte. Diese Güter sollten nach Konrads Bestimmung beständiges Eigentum des Klosters sein, die Vogtei behielt sich der Markgraf Zeit seines Lebens vor, und übertrug sie auch seinen Nachkommen, wenn diese sich nämlich dazu eigneten und von den Brüdern in Uebereinstimmung mit dem Abte gewählt würden; indess die darüber ausgestellte Urkunde ist wohl un-

ächt, so dass wir der Nachricht nicht trauen können. **1121.** Sicher dagegen erscheint Konrad am 9. November 1121 als Zeuge, als Bischof Dietrich von Naumburg die Urkunde über Stiftung und Dotirung des Klosters Bosau ausstellte; Konrad nennt sich in derselben comes et advocatus<sup>11</sup>.

Wie er die Vogtei über Bosau bekommen, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen; wahrscheinlich wurde er zum Vogt gewählt, weil er einer der mächtigsten Herren in der Nachbarschaft war und man von ihm den wirksamsten Schutz erwarten konnte. Die uns vorliegende Urkunde bietet mehrere interessante Punkte; sie giebt insbesondere Aufschluss über Konrads Stellung als Vogt zum Kloster. Er erhält nämlich die Vogtei auf Lebenszeit, nach seinem Tode haben die Klosterbrüder einen von seinen Erben oder irgend einen Anderen zu wählen, welcher die Vogtei aus der Hand des Bischofs empfängt, sich aber kein Recht auf das Lehen in ihr anmassen darf, sondern bei schlechter Verwaltung derselben nach der Wahl der Mönche durch einen Anderen ersetzt werden kann. **1122.** Ueber den in das Jahr 1122 fallenden Krieg zwischen Konrad von Wettin und seinem Vetter<sup>12</sup> Heinrich dem jüngeren von Eilenburg wird die Kritik nie ein helles Licht verbreiten können.

Wie berichtet wird<sup>13</sup> wäre der Zwist zwischen den beiden Verwandten infolge einer persönlichen Beleidigung Heinrichs durch Konrad entstanden. Konrad soll nämlich im Gespräche mit einem Dritten, der den Markgrafen Heinrich den jüngeren seinen Verwandten nannte, verächtlich gesagt haben, der Sohn eines Koches sei nicht sein Verwandter. Mit welchem Rechte oder Unrechte er ihn aber den Sohn eines Koches nannte, darüber giebt uns der Lauterberger Chronist Aufschluss. Er erzählt, wie Gertrud beim Tode ihres Gemahles, Heinrichs des Aelteren von Eilenburg, schwanger gewesen, und wie sie davon die Dienstmannen Konrads, die es bezweifelten, überzeugt habe; diese jedoch hätten, nachdem Gertrud geboren, das Gerücht ausgesprengt, sie sei eines Mädchens genesen,

habe es aber gegen den Knaben einer armen Frau, deren Mann Koch war und die um dieselbe Zeit geboren, eingetauscht <sup>14</sup>.

Doch nicht genug mit diesem Märchen; die Lauterberger Chronik weiss noch eine andere auf Heinrichs angeblichen Ursprung bezügliche Begebenheit von sagenhaftem Charakter zu berichten. Ein Ministeriale Konrads nämlich, mit Namen Heldolf, der Grossvater des Simon und Gebhardt von Zörbig, soll bei einer Unterredung, die zwischen Konrad und Heinrich auf dem Schloss Wettin stattgefunden, den Altar berührt und bei Leib und Leben die Wahrheit des Gerüchtes, dass nämlich Heinrich der Sohn eines Koches sei, beschworen, und Heinrich dadurch schwer beleidigt, soll seine Getreuen zur Rache für die ihm angetane Beleidigung aufgerufen haben. Zwei von ihnen hätten darauf dem Heldolf nachgestellt, diesem sei, als er entfliehen wollte, das Pferd nicht von der Stelle gewichen und so hätten sie ihn gefangen genommen und an Ohren, Nase, Lippen, Zunge verstümmelt. Letzteres war die Strafe für sein falsches Zeugniß <sup>15</sup>.

Heinrich, erzählt die Sage weiter, habe, über die Aeusserung Konrads erzürnt, den Krieg mit ihm begonnen, ihn gefangen genommen und auf die Veste Kirchberg <sup>16</sup> gebracht, wo er angeblich auf eisernem Bette schlafen musste und viele Leiden zu erdulden hatte, bis ihm mit Heinrichs Tode die Freiheit wiedergegeben wurde. So viel zu ermitteln, scheint der Sachverhalt folgender gewesen zu sein: Konrad, welcher seine Besitzungen durch die Länder seines Veters Heinrich vergrössern wollte, liess, um ein näheres Erbrecht auf die Marken geltend zu machen, das Gerücht verbreiten, Heinrich sei ein untergeschobener Sohn, habe also kein Anrecht auf das Erbe seines Vaters <sup>17</sup>; doch bildeten diese Ansprüche nicht den einzigen Grund zum Kriege. Heinrich und Konrad waren schon vorher nicht Freunde <sup>18</sup>. Es ist wohl anzunehmen, dass Konrad seinen Verwandten auf alle Weise beleidigte, und ihn dadurch zum Kriege zu reizen suchte, in welchem er den Sieg und als Preis desselben die beiden Marken zu erringen hoffte. Ob indessen,

wie man behauptet <sup>19</sup>, der Kampf zwischen beiden Nebenbuhlern von längerer Dauer war, ob er vielleicht schon nach Gertruds Tod (1117) ausbrach, wagen wir nicht zu entscheiden. Leider fehlen uns alle Einzelheiten über den Verlauf desselben; so viel jedoch steht fest, dass Konrad besiegt und in strenger Haft auf der Veste Kirchberg bis zu Heinrichs Tod gehalten wurde. **1123**. Allein die Gefangenschaft sollte nicht lange dauern; bereits im folgenden Jahre starb Markgraf Heinrich der Jüngere von Eilenburg, nach Einigen <sup>20</sup> an Gift. Da Heinrich kinderlos gestorben war, so waren mit seinem Tode zwei Marken erledigt, Meissen und die Lausitz <sup>21</sup>. Die Descendenz Dedos war hiermit erloschen; es hatte sich wohl schon damals der Grundsatz gebildet, den wir im Sachsenspiegel aufgezeichnet finden und auch sonst im Wettin'schen Hause beobachtet sehen, dass nämlich nach Abgang der sonst berufenen Erben derjenige Recht auf die Erbfolge hatte, der dem gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten stand, und dieser war jetzt Graf Konrad von Wettin. Der Kaiser erkannte jedoch die Erbansprüche der Seitenverwandten nicht an, er machte vielmehr den Heimfall des Lehens geltend <sup>22</sup> und gab die Mark Lausitz an Wiprecht von Groitsch; derselbe erhielt auch die Mark Meissen, während die Landgrafschaft Thüringen um dieselbe Zeit an Hermann von Winzenburg gegeben wurde <sup>23</sup>. Hierdurch fühlte sich aber Herzog Lothar, der bereits vorher gegen den Kaiser sich erhoben hatte, verletzt, nicht minder Graf Konrad von Wettin. Lothar und Konrad waren somit natürliche Bundesgenossen; es ist also erklärlich, wenn Konrad, als er durch seine Diener den Tod Heinrichs erfuhr, zu dem Herzog eilte; von ihm erlangte er wie der Lauterberger Mönch berichtet, durch die Fürsprache der Richenza, seiner Stiefnichte <sup>24</sup>, die Mark Meissen und wurde Erbe der Allodialgüter Heinrichs <sup>25</sup>. Dies liess sich jedoch nicht ohne Weiteres erreichen. Wir wissen aus anderen Quellen, dass ein Feldzug dazu nötig war, an welchem sich ausser Lothar und Konrad auch Albrecht von Ballenstedt

beteiligte<sup>26</sup>. Diese drei Verbündeten rückten in die Mark Meissen ein; Lothar übergab dieselbe dem Grafen Konrad. Er selbst und der Ballenstedter zogen darauf weiter bis Eilenburg und hier erhielt Albrecht vom Herzog Lothar die Mark Lausitz, nachdem zuvor die Grossen des Landes ihre Einwilligung dazu gegeben hatten<sup>27</sup>.

Als der Kaiser das Geschehene erfuhr, befahl er dem Herzog Wladislaus von Böhmen und Otto von Mähren den Kampf gegen Lothar und seine Anhänger aufzunehmen; auch Wiprecht von Groitsch und Adalbert von Mainz brachen gegen diese auf. Allein Lothar wusste sich geschickt zwischen seine Gegner einzuschieben; alle Versuche, ihn aus seiner Stellung zum Kampfe hervorzulocken, misslangen; bis endlich die Feinde unverrichteter Sache heimkehrten<sup>28</sup>, während Lothar seinerseits die Marken räumte und deren Verteidigung den beiden Markgrafen überliess.

**1124.** Am 22. Mai des folgenden Jahres erlag Wiprecht von Groitsch seinen bei einem Brande in Halle erhaltenen Wunden<sup>29</sup>; das nächste Anrecht auf die Marken hatte nach kaiserlicher Auffassung Wiprechts Sohn Heinrich. Allein die streitigen Gebiete waren von Konrad und Albrecht besetzt; es scheint zu Kämpfen zwischen Heinrich und Konrad und Albrecht gekommen zu sein<sup>30</sup>. Letztere drangen in die Lausitz ein und setzten dem Groitscher so zu, dass er vor der Hand seine Ansprüche aufgeben musste.

Um jene Zeit wurde dem Markgrafen Konrad das noch nicht vollendete Kloster auf dem Petersberge von seinem Bruder Dedo übergeben. Dieser hatte nämlich, um die von ihm bewirkte Verstossung seiner Gemahlin Bertha, einer Tochter Wiprechts von Groitsch nach deren Wiederaufnahme zu sühnen, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Befehl der Geistlichen, den Bau eines Klosters, sowie eine Wallfahrt nach Jerusalem angelobt, gründete infolgedessen das Kloster des h. Petrus auf dem Lautersberge und setzte, die Pilgerreise antretend, Konrad zum Erben seines Besitzes ein, indem er

das Stift seiner besonderen Fürsorge empfahl. Von dieser Fahrt kehrte Dedo nicht wieder zurück; er starb auf der Rückreise und übersandte sterbend der Kirche ein Stück vom Kreuze Christi<sup>31</sup>; desselben, welches, in Silber gefasst, noch zur Zeit, da der Lauterberger Mönch schrieb, sich im Kloster befand.

Wie Konrad die ihm gewordene Aufgabe erfüllte, wie er mit ganzem Herzen an dem Vermächtniss seines Bruders hing, wird die Folge lehren.

**1125.** Wegen seiner grossen Fürsorge für das Kloster hat man ihm nicht mit Unrecht den Gründer desselben genannt. Bereits im folgenden Jahre vermachte Konrad dem Stifte eine bedeutende Schenkung; er überliess ihm nämlich die Kapelle zu Löbejün nebst 26 Hufen und die Kapelle zu Ostrau nebst 4 Hufen, ausserdem von seinem eigenen Besitze 120 Hufen; bei diesen frommen Werken fand er eine treue Gehilfin an seiner Gemahlin Luitgard, die ihm mit gutem Beispiel voranging; sie schenkte unter Anderem dem Peterskloster in Hitzkendorf 18, in Salzmiinden 13, in Udene 6, in Pfützentel 5, in Oberplötz 2 Hufen; von diesen verlor das Kloster einige durch Tausch<sup>32</sup>.

Mit dieser Schenkung tritt uns zum ersten Male Konrads Gemahlin Luitgard entgegen. Wann er dieselbe geheiratet, wissen wir nicht; aus einer Nachricht<sup>33</sup> geht hervor, dass er 1127 bereits Kinder hatte, woraus zu schliessen, dass seine Vermählung spätestens in's Jahr 1125 gefallen.

Luitgard stammte nach Angabe des Lauterberger Chronisten aus einem edlen schwäbischen Geschlechte; wer ihr Vater Albert gewesen, ist nicht zu ermitteln<sup>34</sup>.

Das Jahr 1125 ward für Konrad auch insofern wichtig, als nach dem Tode Heinrichs Herzog Lothar zum Könige erhoben wurde; glänzende Aussichten mussten sich unserem Markgrafen eröffnen, wenn man erwägt, dass der, der ihm als Herzog unterstützt hatte, ihm nun als König seine Gunst nicht entziehen werde<sup>35</sup>. **1126.** Das folgende Jahr traf König Lothar

auf einem Feldzuge gegen den Herzog Sobieslaus von Böhmen; derselbe wurde, wie man behauptet<sup>36</sup>, im Interesse der Markgrafen Konrad und Albrecht unternommen, um zu verhindern, dass Sobieslaus seinem Verwandten Heinrich von Groitsch die Marken zurückerobern helfe. Allein der böhmische Feldzug hatte lediglich den Zweck, den Herzog Sobieslaus wieder unter die Lehnspflicht zu beugen.

1127. Im ruhigen Besitze seiner Mark, wandte nunmehr Konrad den inneren Angelegenheiten des Landes seine Aufmerksamkeit zu. Zeugniß davon liefert ein Schreiben an Papst Honorius, welches er durch den Propst Herminold vom Petersberge übersandte. Konrad kündigt darin dem Papste an, dass er das Peterskloster auf dem Lanterberge reichlich beschenkt und die Bestimmung getroffen habe, es sollen die dort lebenden Augustiner jährlich einen Byzantiner oder ein Viertelpfund Silber an den römischen Stuhl entrichten. Ferner gestattet Konrad in demselben Schreiben den Brüdern die freie Wahl eines Propstes, er bestimmt weiter, dass sie die Salbung, das heilige Oel, die Altar- und Kirchenweihen, sowie die Ordination von Kanonikern vom Erzbischof von Magdeburg, zu dessen Sprengel sie gehören, empfangen sollten, vorausgesetzt, dass derselbe in Gunst bei dem Papste stehe und sich unentgeltlich diesen Diensten unterziehen wolle, wo nicht, so sollten sie von einem anderen Geistlichen die Weihen erhalten. Ausserdem behält sich Konrad die Vogtei über das Kloster vor, welche nach seinem Tode auf den Aeltesten seiner Söhne oder Verwandten übergehen soll. Interessant ist endlich die Bestimmung, der Petersberg dürfe nie mit Mauern umgeben werden. Für alle diese Anordnungen suchte der Markgraf die Bestätigung des Papstes nach, unterstellte somit das Peterskloster unmittelbar päpstlicher Obhut und machte es dadurch unabhängiger von der bischöflichen Gewalt<sup>37</sup>.

1128. Papst Honorius trug kein Bedenken, dem Wunsche Konrads zu willfahren. Am 22. Mai überbrachte Herminold das am 9. März ausgefertigte päpstliche Bestätigungsschreiben<sup>38</sup>,

in welchem Honorius gegen die festgesetzte Leistung das Kloster in seinen Schutz nimmt, die Augustinerstiftung bestätigt, die Bestimmung trifft, dass der Propst einstimmig von den Brüdern gewählt werden soll und zum Schluss allen Beschützern der frommen Stiftung seinen Segen erteilt.

Hatte bis jetzt zwischen Markgraf Konrad und Albrecht ein gutes Verhältniss bestanden — gleiche Schicksale, Interessen und Aufgaben hatten ihr Einvernehmen begründet — so trat fortan eine Aenderung ein. Der Lauterberger Chronist erzählt hierüber Folgendes: Der Propst Herminold sei am 12. Dezbr. 1128 gestorben; zu seinem Nachfolger hätten die Brüder des Stiftes Lothar, der mit einem Ministerialen des Markgrafen Albrecht verwandt war, gegen den Willen des Markgrafen Konrad gewählt. Schon sei heftiger Streit zwischen Konrad und Albrecht entbrannt und der Propst habe in dem Verdachte gestanden, er würde dem Markgrafen Konrad oder den Seinen irgendwie lästig werden. Dennoch habe er die Propsteiwürde erlangt<sup>39</sup>.

Dieser Bericht ist nicht ganz klar; wie haben wir uns den Vorgang zu denken? Markgraf Albrecht und Konrad müssen in Zwist mit einander geraten sein; wahrscheinlich erfüllte sie gegenseitig ihre wachsende Macht mit Argwohn. Ob nun dieser Zwist zu offener Fehde ausbrach, lässt sich nicht entscheiden; soviel ist indessen wohl sicher, dass eine gereizte Stimmung, ja Feindschaft an die Stelle der bisherigen Freundschaft trat. — In diese Zeit fiel der Tod des Propstes Herminold vom Petersberge. Die Brüder wählten laut des ihnen in den Urkunden von 1127 und 1128 zustehenden Rechtes einen neuen Propst und zwar fiel ihre Wahl auf Lothar, den Verwandten eines Ministerialen Albrechts. Für Konrad konnte dies nicht füglich erwünscht sein, er protestirte deshalb gegen die Wahl; allein die Kanoniker setzten sie durch und Lothar behauptete sich als Propst.

Im Reiche waren damals heftige Fehden entbrannt, vornehmlich waren es die Herzöge Friedrich und Konrad von



Schwaben, die gegen die Wahl Lothars eiferten und die Herrschaft selbst beanspruchten; sie gaben das Signal zu dem unversöhnlichen Kampf zwischen Staufern und Welfen.

**1129.** In demselben finden wir den Markgrafen Konrad auf Seiten Lothars; am 13. Juni 1129 war er mit diesem in Goslar<sup>40</sup>; hier hatten sich auch andere Fürsten eingefunden, deren Rat der König noch einmal hören wollte, bevor er gegen Speyer zog.

**1130.** Im folgenden Jahre soll Konrad nebst seinen Söhnen Otto, Dietrich, Heinrich, Dedo, Friedrich einer Generalsynode, die unter dem Vorsitz des Bischofs Godebald in der Kirche zu Meissen tagte, beigewohnt haben; es ist jedoch nicht zu bestimmen, wann sie in Wirklichkeit stattfand<sup>41</sup>. Es schenkte damals der Markgraf der Kirche zu Meissen das Dorf Schirmütz mit allem Zubehör, welches im Gau Belgern und der Burgwardei Dröschkau lag; zugleich bestimmte er, dass das Dorf den Kanonikern gehören und Niemand, nicht einmal der Bischof, es verringern, vertauschen oder der Nutznutzung der Brüder entziehen solle.

Ob Markgraf Konrad am 13. Nov. in Braunschweig war, als daselbst eine königliche Urkunde, die Bestätigung des Ankaufes des Gutes Papstdorf von Elverus von Hantorp an die Kirche von Drübeck betreffend, ausgestellt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten<sup>42</sup>.

**1131.** Dagegen steht fest, dass am 5. Februar Markgraf Konrad in Goslar bei König Lothar sich aufhielt, indem er unter diesem Datum bezeugte, dass Lothar eine Urkunde, betreffend den Tausch der Abtei Alsleben gegen die Burg Scharzfels an das Erzstift Magdeburg ausgestellt und mit seinem Siegel versehen habe<sup>43</sup>.

**1132.** Während man früher allgemein annahm, dass Konrad auch im Kreise der sächsischen und thüringischen Fürsten im April des folgenden Jahres zu Mühlhausen weilte, möchten wir seine Anwesenheit daselbst bezweifeln<sup>44</sup>.

**1133.** Ebenso finden wir den Markgrafen nicht in Lothars

Gefolge, als dieser der Einladung des Papstes Innocenz, ihm gegen Anaklet zu Hilfe zu kommen, folgend, im Herbst 1132 mit einem Heere nach Italien aufbrach, wo am 4. Juni 1133 ihm Innocenz im Lateran die Kaiserkrone aufs Haupt setzte<sup>45</sup>. Konrad blieb vielmehr daheim und es wird seiner in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg vom 13. Februar dieses Jahres gedacht, als desjenigen, mit dessen Einwilligung Udo den Bau eines Nonnenklosters in Bürgel gestattet<sup>46</sup>.

Wie nämlich aus der Urkunde hervorgeht, beabsichtigten Markgraf Heinrich von Groitsch und seine Gemahlin Bertha, auf ihrer Erbbesitzung Bürgel ein Nonnenkloster zu errichten. Hiergegen erhob das Stift Naumburg Widerspruch, das Eigentumsrecht an dem betreffenden Bauplatz in Anspruch nehmend. Es endigte aber der zwischen den Beteiligten entstandene Streit damit, dass Udo, nachdem er zuvor die Kleriker um Rat gefragt und auch der Stiftsvogt, Markgraf Konrad, seine Einwilligung gegeben hatte, den Bau genehmigte unter der Bedingung, dass der Abt des Klosters Bürgel vom Bischof von Naumburg geweiht würde und das Kloster in kirchlichen Angelegenheiten von Naumburg abhängig sein solle.

Um jene Zeit<sup>47</sup> entschied derselbe Bischof Udo mit Beirat der Kleriker und seiner Leute den Zwist, der zwischen ihm und dem Stiftsvogt, Markgraf Konrad, lange bestanden hatte. Markgraf Konrad verlangte nämlich als Vogt des Naumburger Stiftes 9 Lieferungen jährlich in Naumburg und 9 in Zeitz; dazu den dritten Baum im Naumburger und Zeitzer Gehölze. Diese Forderungen schienen dem Bischof zu hart, er erfüllte sie nicht oder nicht zur Zufriedenheit, es brach deshalb eine Differenz zwischen Udo und Konrad aus, die durch folgende Bestimmungen beigelegt wurde: Markgraf Konrad soll jährlich 3 Lieferungen in Naumburg, 6 in Zeitz, er kann sie auch alle auf ein Mal erhalten, nur soll er die Gerichtstage nicht versäumen und die bischöflichen Gerechtsame nicht missachten. Es wird nun des Näheren ausgeführt, worin eine Lieferung besteht, nämlich in 3 Maltern Getraide zu Brot, einem Fass

Bier, ferner in Meth, Wachs, 3 ausgewachsenen Schweinen, von denen eins ein Ferkel, das andere ein Spanferkel sein soll, 10 Hühnern, 60 Eiern, 5 Aeckern, einem Malter Hafer, 3 Denaren zu Rindfleisch und einem Viertelpfund Pfeffer. Zugleich wird die nähere Bestimmung getroffen, dass von den 3 Lieferungen im Sommer eine, von den 6 zur selben Zeit 2, nebst 6 Schafen abzugeben sind; Futter wird nicht verlangt, ausser einem Malter Hafer. Dieser Vertrag sollte für alle künftigen Vögte von Naumburg giltig sein. Udo fügte zu Konrads übrigen stiftischen Lehnschaften noch folgende als Besoldungserhöhung<sup>48</sup> hinzu: Holzhausen, Maltitz, Zsachast, gegen Zahlung von 20 Talenten, ferner das Dorf Peritz, das Schloss Sathain, sowie die vogteiliche Aufsicht über die neuen Anlagen im Naumburger und Zeitzer Forste und über das Dorf Teuchern<sup>49</sup>.

Noch einmal begegnet uns Markgraf Konrad in diesem Jahre, er war Zeuge, als Bischof Otto von Halberstadt die Befreiung der Geistlichen vom weltlichen Gerichte und die Entsagung des Vogtes Werner von der über sie angemasteten Gerichtsbarkeit, verkündigte; die Urkunde darüber wurde am 25. Mai in Gattersleben ausgestellt<sup>50</sup>.

Im Herbste des Jahres kehrte Lothar nach Deutschland zurück; kaum dort angelangt, musste er die durch den Tod Konrads von Plötzkau erledigte Nordmark besetzen; **1134.** er gab sie an Albrecht von Ballenstedt für die ihm geleisteten Dienste<sup>51</sup>. Wer wollte nicht in dieser Machterweiterung Albrechts einen Grund zu den späteren Verwickelungen mit unserem Markgrafen erkennen? Den im Reiche andauerndem Parteikampfe scheint Konrad fern gestanden zu haben; wenigstens hören wir Nichts von seiner Beteiligung; doch treffen wir ihn öfter am kaiserlichen Hofe. Er war zugegen, als Lothar die Kaufleute von Quedlinburg in seinen Schutz nahm und ihnen dieselben Rechte, wie denen von Goslar und Magdeburg verlieh. Die Urkunde darüber wurde am 25. April in Quedlinburg ausgestellt<sup>52</sup>.

Konrad war am 6. Juni in Merseburg Zeuge, dass Lothar eine Urkunde, betreffend die Schenkung der Abtei Neumünster an die Bamberger Kirche, ausgestellt habe<sup>53</sup>.

**1135.** Er wird weiter in einer am 6. Januar in Halle ausgestellten Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg, betreffend die Bestätigung der Schenkung der Wittwe des Grafen Rudolf Richardis und ihrer Kinder Udo, Rudolf, Hartwig und Luitgard an das Kloster „zum Neuen Werke“ vor Halle genannt, in dessen scheint er nur der Bestätigung, nicht der am 6. Januar in Halle erfolgten Beurkundung beigewohnt zu haben<sup>54</sup>.

Ferner war Markgraf Konrad zugegen, als Erzbischof Konrad von Magdeburg die Gründung des Klosters Gottesguden durch den Edlen Otto von Reveningen bestätigte; die Urkunde darüber wurde am 4. März in Halle ausgestellt<sup>55</sup>. Am 9. April endlich treffen wir unseren Markgrafen bei Kaiser Lothar in Halberstadt, wo er die daselbst tagende Fürsterversammlung besuchte<sup>56</sup>.

Für die Folgezeit entzieht sich Konrad unserem Blicke. Nur eine Nachricht<sup>57</sup> meldet, er habe im Jahre 1135 eine Reise nach Jerusalem unternommen. Bei genauerer Prüfung ergibt sich jedoch diese Nachricht als falsch, es liegt ihr vermutlich ein Irrtum des Chronisten zu Grunde, welcher die Fahrt von 1145 fälschlich ins Jahr 1135 setzt.

Gegen Ende des Jahres erhielt Konrad einen neuen Beweis kaiserlicher Huld. Als nämlich Lothar für Weihnachten einen Reichstag angesagt hatte, eilte auch Heinrich von Groitsch, Markgraf der Lausitz, dahin. Unterwegs jedoch machte der Tod seinem Leben ein Ende, er starb in Mainz am 31. Dezember. Da er keine Nachkommen hinterliess, so gab der Kaiser die Mark Lausitz dem Markgrafen Konrad<sup>58</sup>. War es vielleicht politische Berechnung, die Lothar zu dieser Machterweiterung Konrads veranlasste, und wollte er ihm vielleicht dadurch zur Teilnahme am bevorstehenden Zuge nach Italien bewegen?

Zugleich wurde Konrad zum Erben der Eigengüter Heinrichs eingesetzt, nur die Burggrafschaft in Magdeburg erhielt Burchard, der Bruder des Erzbischofs Konrad von Magdeburg.

**1136.** Im folgenden Jahre zog Kaiser Lothar zum zweiten Male nach Italien. Er musste den Papst Innocenz, der noch immer von Anaklet behelligt wurde, beschützen, auch wollte er Roger von Sizilien, der in Apulien eingefallen war, und viele Städte in seine Gewalt gebracht hatte, demütigen. Zu dem Ende erging an die Fürsten des Reiches die Aufforderung zum Kriege, der auch Markgraf Konrad gehorchte. Zuvor jedoch, wie es scheint, liess dieser eine Stiftung seiner Eltern in Niemeck zur Abtei erheben; Erzbischof Konrad von Magdeburg weihte dieselbe und stellte darüber eine Urkunde aus<sup>69</sup>.

Nachdem nun letztere Angelegenheit geordnet war, begab sich Konrad zu einer grossen Fürstenversammlung nach Merseburg. Dasselbst finden wir ihn am 14. Mai als Zeugen, dass Lothar die Abtei Fornbach in Schutz genommen und ihre Rechte urkundlich bestätigt habe<sup>69</sup>. Am 15. Mai wohnte er der Ausstellung der Urkunde Lothars, betreffend die Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen des Klosters Bürgel bei<sup>61</sup>; auch wurde Ende Juni in Goslar eine Urkunde, betreffend die Schenkung des Reinger an das Aegidienkloster in Braunschweig, in seiner Gegenwart ausgefertigt<sup>62</sup>.

Unter den Fürsten, welche am kaiserlichen Zuge nach Italien teilnahmen, befand sich auch unser Held. Er wird als Zeuge in einer von Kaiser Lothar vor seinem Aufbruch am 16. August in Würzburg ausgestellten Urkunde, betreffend die Schenkung des Tributes von 4 slavischen Provinzen an das Bistum Bamberg erwähnt<sup>63</sup>. Er war ferner Zeuge, dass am 16. August eine Urkunde Lothars, betreffend die Bestätigung der Herabsetzung des Elbschiffzollens in einigen Orten für die Magdeburger Kaufleute ausgestellt worden<sup>64</sup>; er findet sich weiter unter den Zeugen genannt in einer Urkunde des Bischofs

Embricho von Würzburg, worin dieser die nach einem Fürstengerichte in Würzburg dem Kloster Allerheiligen zu Würzburg zugesprochenen Güter, welche ihm Regenhard von Entse entzogen hatte, bestätigte<sup>65</sup>.

Noch am 19. August beglaubigte Konrad durch Unterschrift eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Mainz, enthaltend die Wiederherstellung des Klosters Homburg durch Lothar und seine Gemahlin Richenza<sup>66</sup>.

Wir berühren den italienischen Feldzug nur insoweit, als dabei Konrads Erwähnung geschieht. Was seine Anwesenheit in Italien anlangt, so treffen wir ihn zum ersten Male am 3. Okt. in Correggio-Verde, woselbst er bezeugte, dass Kaiser Lothar eine Urkunde, betreffend die Erneuerung der Verträge der Kaiser Otto und Heinrich mit dem Dogen Petrus Polanus von Venedig, ausgestellt habe<sup>67</sup>.

Einige Tage später, etwa Mitte Oktober, war Konrad am kaiserlichen Hofe in St. Bassano; er wird als Zeuge genannt, dass Kaiser Lothar eine Urkunde, betreffend die Beschützung der Kanoniker vom Stifte des h. Johannes des Täufers in Monza und die Bestätigung ihrer Besitzungen habe besiegeln lassen<sup>68</sup>. Während Lothar im vorigen Jahre im Wesentlichen Oberitalien durchzogen hatte, drang er nun in das Herz des Landes ein. Ungefähr Anfang März<sup>69</sup> wird bei einer kriegerischen Begebenheit Markgraf Konrad namentlich genannt. Als nämlich das Heer in die Nähe von Ankona kam — es war die Vorhut unter Führung des Markgrafen Konrad von Meissen und des Erzbischofs Konrad von Magdeburg — rückten die Einwohner der Stadt mit grosser Truppenmacht den Deutschen entgegen. Es kam zum Kampf, in welchem die Sachsen hart bedrängt wurden. Endlich nahte der Kaiser, der von dem Angriff gehört hatte; er nahm den Kampf auf und schlug die Feinde auf's Haupt; mehr als 2000 deckten das Schlachtfeld, die Uebrigen flohen. Ankona wurde zu Wasser und zu Lande eingeschlossen und musste sich ergeben; es hatte als Strafe 100 ausgerüstete Schiffe zu stellen<sup>70</sup>. Die

dem Markgrafen übertragene Führung der Vorhut zeigt deutlich, welches Vertrauen der Kaiser auf Konrads Geschick und Tapferkeit setzte, und dies mit Recht; denn bald gab dieser einen neuen Beweis seiner Energie und Entschlossenheit. Das Heer nämlich war von Fermo, wo man das Osterfest gefeiert hatte (11. April) aufgebrochen und nach Terentilo gekommen; die Einwohner dieses Ortes, die sich gegen die Deutschen erhoben hatten, wurden zur Strafe aus der Stadt vertrieben. Dabei kam es zum Streit zwischen den Sachsen und Baiern, wobei Letztere den Erzbischof Konrad von Magdeburg nebst seinen Leuten ausplünderten. Erst dem kraftvollen Eingreifen unseres Markgrafen gelang es, den Baiern das Geraubte wieder abzunehmen und sie, nachdem ein Edler, Namens Nithard, gefallen war, zu zerstreuen <sup>71</sup>.

Es ist bekannt, wie an der Unlust des Heeres die weiteren Pläne des Kaisers scheiterten und wie Lothar, dem Drängen der Truppen nachgebend, sich zur Heimkehr rüstete. Bereits auf der Rückreise begriffen, treffen wir am 22. Sept. den Markgrafen Konrad in Aquino, als Lothar eine Urkunde ausstellte, betreffs der Bestätigung der Privilegien der Abtei Stablo <sup>72</sup>. Noch am 3. Okt. war Konrad mit dem Papste Innocenz in Tibur zusammen <sup>73</sup>; er benutzte die Anwesenheit desselben, indem er von ihm verschiedene Vergünstigungen für das Kloster Gerbstädt erwirkte. Innocenz bestätigte diesem Stifte alle früheren und zukünftigen Schenkungen und sicherte es vor den Zinsforderungen des Bischofs von Münster, in dessen Sprengel das Kloster lag, indem er diesen auf die ihm von den Gründern von Gerbstädt überlassenen zwei Höfe in Kleingerbstädt und Retechaburg hinwies. Er bestätigte ferner, dass nach dem Tode der Aebtissin Oda durch gemeinschaftliche Wahl der Nonnen gemäss der Benediktinerregel eine neue gewählt werden sollte; wenn die Wahl eines Priesters nötig wäre, so sollte dieselbe durch die Nonnen des Klosters erfolgen. Endlich wurde Jedem verboten das Kloster zu berauben, seine Güter zu verpfänden, zu verkaufen oder zu Lehen

zu geben, alle Besitzungen sollten vielmehr zum Nutzen der Armen aufbewahrt bleiben. In diesem Jahre beschäftigte unseren Markgrafen auch eine innere Angelegenheit. Im Peterskloster war nämlich am 22. April 1137 Propst Lothar gestorben; die Mönche meldeten vermutlich den Tod desselben an Konrad, der damals in Italien war und fragten ihn betreffs der Neuwahl um Rat; er entschied für Meinher <sup>74</sup>, einen Kanoniker der Halle'schen Kirche und zeigte dadurch, dass er ein lebendiges Interesse an der Blüte des Petersklosters hatte. Dem Meinher gehörte einem Stifte an, das wegen seiner sittlichen und wissenschaftlichen Richtung in Ansehen stand. Konrad sah nun auch seinen Wunsch erfüllt; Meinher zog als Propst in's Peterskloster ein und mit ihm kamen mehrere seiner Hallischen Klosterbrüder. Ein neuer, frischer Geist durchwehte fortan die Räume des Klosters; so zählt u. A. der Lauterberger Chronist eine Bibliothek von 23 meist für den Kultus geschriebenen Büchern auf, die von Gerhard „mit einem Auge“ abgeschrieben waren, ein anderer Bruder, Heinrich, schrieb ein Buch über die Seelsorge ab <sup>75</sup>. Auch sonst erfüllten die Brüder streng ihre religiösen Pflichten. Leuchtet aber nicht aus den Worten der Lauterberger Chronik hervor, in welchem Verfall das Peterskloster damals geraten war? Wie schlimm muss es um dasselbe bestellt gewesen sein, wenn eine wissenschaftliche Beschäftigung, eine religiöse Gesinnung als Fortschritt bezeichnet werden!

Dem Kaiser war es, wie wir wissen, nicht beschieden, die Heimat wieder zu sehen; er starb am 3. Dez. im Dorfe Breitenwang an der bayerischen Grenze; seine sterbliche Hülle wurde am 31. Dez. in Gegenwart sächsischer und thüringischer Fürsten im Kloster Lutter beigesetzt <sup>76</sup>. Es handelte sich jetzt darum, einen Nachfolger zu wählen. Lothar hatte noch zuletzt die Insignien seinem Schwiegersohne, dem Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern übergeben und ihn somit als Nachfolger bezeichnet. Es lag jedoch keineswegs im Interesse der Fürsten, dass Herzog Heinrich Erbe der Krone würde. Als Herzog



schon mächtig genug, drohte er als König ihre Macht zu stürzen. Vor Allen eiferte Markgraf Albrecht gegen seine Nachfolge <sup>77</sup>, während die Kaiserin-Wittve Richenza die Fürsten für den 2. Febr. nach Quedlinburg berief, um sie für Heinrich zu gewinnen. **1138.** Allein diese Versammlung wurde von Albrecht und seinen Genossen verhindert. Bevor der festgesetzte Wahltag, der 22. Mai, herannahte, wurde bereits am 7. März zu Koblenz der Staufer Konrad zum deutschen König gewählt. Es war dies ein Werk der päpstlichen Partei, an deren Spitze Erzbischof Adalbero von Trier stand. Ganz besonders fühlten die sächsischen Fürsten sich hierdurch beleidigt, da sie nicht um ihre Stimme gefragt worden waren. Dennoch stellte sich Markgraf Konrad um Mitte Juni in Bamberg ein, um dem König zu huldigen; daselbst sollte auch Herzog Heinrich die Insignien ausliefern <sup>78</sup>. Ausser Markgraf Konrad war in Bamberg Richenza erschienen, Herzog Heinrich dagegen nicht. Er lieferte auch die Insignien nicht aus, leistete der ihm für den 29. Juni gewordenen Ladung zum Reichstage in Regensburg keine Folge und wurde endlich auf dem Reichstage von Würzburg, der im Juli oder Anfang August zusammentrat, geächtet <sup>79</sup>. Schon damals wurde ihm wohl das Herzogtum Sachsen abgesprochen und an Markgraf Albrecht verliehen. Da auch dies ohne Befragung der sächsischen Fürsten geschehen war, so war ihre Langmut erschöpft. Es war die Zeit gekommen, wo Markgraf Konrad einen Grund und eine Gelegenheit zum Aufstande fand. Wie konnte er zugeben, dass eine so bedeutende Besitzung wie das Herzogtum Sachsen in die Hände Albrechts überging, der, einst sein Freund, schon längst eine feindliche Gesinnung zeigte? Dazu kam, dass ihn die schmähliche Behandlung des Herzogs Heinrich empörte. Was Wunder, wenn er der Richenza jetzt willig Gehör schenkte und von ihr aufgereizt, sich der antiköniglichen Partei anschloss? Mit ihm vereinigten sich Pfalzgraf Friedrich, Graf Sigfrid von Bomeneburg und Graf Rudolf von Stade zum Kampfe gegen Albrecht <sup>80</sup>. Dieser fand nur wenige Verteidiger,

unter ihnen seine Mutter Eilika, sowie den Grafen Bernhard von Plötzkau. Obgleich die Teilnahme Konrads an dem folgenden welfisch-staufischen Kampfe eine Tatsache ist, so wird doch im Einzelnen sein Eingreifen in die kriegerischen Ereignisse nicht erwähnt, was doch bei hervorragender Wirksamkeit nicht hätte ausbleiben können. Wir möchten daher annehmen, dass der Markgraf bald seinen Frieden mit dem König machte.

**1140.** Erst das Jahr 1140 zeigt uns Konrad wieder. Etwa im Januar <sup>81</sup> soll er sich bei Bischof Udo von Naumburg aufgehalten haben, als dieser einen Tausch mit dem Kloster Pforta beurkundete <sup>82</sup>. Ob in dieselbe Zeit eine Urkunde Udo's von Naumburg, einen Tausch des Abtes Reinhold zu St. Georg in Naumburg an die dortige Marienkirche betreffend, zu setzen ist, lässt sich nicht ermitteln <sup>83</sup>. Gesichert hingegen ist die Anwesenheit Konrads auf dem Tage von Frankfurt, zu welchem König Konrad die sächsischen Fürsten wiewohl vergeblich, geladen; am 1. Mai <sup>84</sup> war Konrad in Frankfurt, als König Konrad dem Bistum Gurk eine Urkunde ausstellte, betreffend die Bestätigung seiner Privilegien und des ihm zuerkannten Schlosses Weitenstein. Für die nächste Zeit bleibt unsere Kenntniss von Konrads Wirksamkeit auf einige urkundliche Zeugnisse beschränkt. Wir begegnen ihm als Handlungszeugen bei einem Tausch, den Bischof Udo von Naumburg mit dem Stifte in Zeitz machte <sup>85</sup>.

**1142.** Noch vor dem Tage von Frankfurt, am 27. Febr., weilte Markgraf Konrad nebst seiner Gemahlin Luitgard und seinen Söhnen Otto, Dietrich, Heinrich und Dedo in Brene; er unterstellte daselbst die Abtei Elchingen nebst dem Orte gleichen Namens dem päpstlichen Stuhle gegen eine jährliche Abgabe von einem Goldgulden an denselben; zugleich bat er den Papst Innocenz, die Abtei unter seinen apostolischen Schutz zu nehmen <sup>86</sup>.

Am 29. März beglaubigte Konrad durch sein Zeugniss die Schenkung und Verzichtleistung des Grafen Rudolf von

Stade<sup>87</sup>. Einige Wochen später, zu Ende Mai oder Anfang Juni, schenkte Konrad mit Einwilligung seiner rechtmässigen Erben dem Kl. U. L. Frauen in Magdeburg die Dörfer Polbitz, Drogenitz, Döhlen von seinem Eigengute, dazu  $\frac{1}{2}$  Gehölz neben Polbitz und  $\frac{1}{2}$  das jenseits der Elbe gelegen, sowie das halbe Fährgeld für die Ueberfahrt über die Elbe<sup>88</sup>.

Man hatte früher vermutet, dass unser Markgraf in diesem Jahre die Milzenerlandschaften Budissin und Nisan auf Lebenszeit oder für bestimmte Jahre vom König erhalten habe<sup>89</sup>; doch dürfte der neueren Ansicht der Vorzug zu geben sein, nach welcher Markgraf Konrad den nördlichen, um Dresden gelegenen Teil des Nisan-Gaues schon nach Heinrichs von Groitsch Tode von Böhmen durch Vertrag erlangte, während Budissin von Wladislaus an König Konrad — somit indirekt an Markgraf Konrad — für die gegen Konrad II. von Mähren geleisteten Dienste abgetreten wurde<sup>90</sup>.

**1143.** Eine bei weitem grössere Erwerbung machte Konrad im folgenden Jahre an der Grafschaft Rochlitz; er erhielt dieselbe als Eigentum vom König für sich, seine Frau und seine Nachkommen<sup>91</sup>.

In diesem Jahre wird Konrads Name noch einmal genannt<sup>92</sup>; König Konrad bestätigte nämlich auf Fürbitte unseres Markgrafen die von seinen Vorgängern getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des Klosters Chemnitz. Die Urkunde enthält mehrere beachtenswerte Einzelheiten. Wir erfahren aus derselben, dass der Ort Chemnitz nebst seinem durch zwei Meilensteine bezeichneten Gebiet vom Kaiser Lothar an die römische Kirche gegeben wurde, daselbst ein Benediktinerkloster gegründet und der römischen Kirche unterstellt werden sollte. Um die Brüder vor aller Not zu schützen, überwies der Kaiser ihnen die volle Nutzung ihres Gebietes und gab ihnen das Silber oder Salz, das sie in den Aderu der Berge finden würden und das der königlichen Kammer gehöre, zum vollen Besitz.

Der Bestätigung der älteren Bestimmungen fügte Konrad

auf Fürbitten unseres Markgrafen neue hinzu. So erteilte er den Brüdern das Recht, einen öffentlichen Markt zu halten, überliess ihnen alle Einkünfte, auf welche die königliche Kammer Anspruch hatte, und gestattete den Bewohnern des Ortes in allen Teilen des Reiches unter Leistung der üblichen Zölle Handel zu treiben. Die Vogtei über das Kloster, welche von Lothar an Markgraf Konrad gegeben war, behielt er diesem vor, bis die Brüder sie selbst würden verwalten können.

**1144.** In einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz<sup>93</sup> geschieht des Markgrafen Erwähnung. Es wird in derselben mehrerer Schenkungen an das Peterskloster in Erfurt gedacht und darunter eine genannt, bei der Konrad beteiligt war. Es hatte damit folgende Bewandtniss: Thimo, ein Ministeriale des Markgrafen Konrad, fasste den Entschluss, Mönch zu werden, er ging deshalb zu dem Markgrafen, und bat ihn um die Erlaubniss, sich und seine Güter dem Peterskloster übergeben zu dürfen. Konrad genehmigte sein Vorhaben und überliess alle Güter und Leute, welche Thimo in Hochstedt besass, den freien Händen der beiden Grafen Sizzo und Lambert, die sie dem Kloster übertragen sollten; es bestand aber das Gut in 8 Hufen nebst Dienstmännern und einem Weinberg in Hochstedt, sowie 3 Hufen in Urleben<sup>94</sup>.

Wir erkennen hieraus, wie weit der eigene Besitz des Markgrafen reichte. Hochstedt und Urleben, beide in der Nähe von Langensalze gelegen, gehörten Konrad eigentümlich. Da Konrad vermutlich nicht an Ort und Stelle war, erteilte er den beiden Grafen Sizzo und Lambert den Auftrag, die Besitzungen an das Peterskloster zu übertragen; mit den Gütern wurden auch die Leute veräussert. Wir verstehen unter ihnen Kolonen, welche das Land des Thimo bebauten; sie wurden als Zubehör desselben angesehen und daher mit ihnen vergeben.

Im April dieses Jahres war Konrad in Bamberg bei dem König. Er tritt daselbst als Beurkundungszeuge in einer königlichen Urkunde, betreffend die Wiederherstellung des

Klosters des h. Saturninus auf<sup>95</sup>; er war ebenfalls anwesend, als König Konrad dem Kloster Pforta die dem Hugo von Brienicz lehurechtlich zustehende Villa Hechendorp vertauschte<sup>96</sup>; er wird weiter als Zeuge in einer königlichen Urkunde, enthaltend die Bestätigung des Klosters Georgental, genannt<sup>97</sup>; er befand sich ferner unter denen, welche bezeugten, dass ein Tausch zwischen dem Bistum Freising und der Abtei Weihestefan vom König urkundlich bestätigt worden sei<sup>98</sup>; eine Urkunde über die Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen des Nonnenstiftes zu Vilich<sup>99</sup>, ist von ihm unterzeichnet, und endlich finden wir ihn beim König, als dieser, noch immer zu Bamberg, dem Bistum Ohmütz das Schloss Podiwin wiedergab und darüber eine Urkunde ausstellte<sup>100</sup>.

Nicht minder beurkundete König Konrad auch in Bamberg den zwischen Bischof Udo von Naumburg und dem Markgrafen Konrad geschlossenen Vertrag<sup>101</sup>. Als Vogt des Stiftes Naumburg forderte nämlich Konrad eine Abgabe an Getraide von Udo, was dieser verweigerte. Es wurden daher Schiedsrichter, der Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Bischof Reinhard von Merseburg, Bischof Meinhard von Meissen und Markgraf Albrecht bestellt<sup>102</sup>, und diese trugen die Sache dahin aus, dass Markgraf Konrad auf das Getraide unter der Bedingung verzichtete, dass er von den Bauernhufen 4, von jeder Fremdenhufe 2 Denare zwischen Michaelis und Martini erhielt. Ob das Schiedsgericht in Bamberg selbst tagte, ob es schon vorher sein Urteil gefällt hatte, wissen wir nicht; nur so viel ersehen wir aus der Urkunde, dass in Bamberg der König das Urteil urkundlich bestätigte.

Einige Monate später<sup>103</sup> wurde in Merseburg von dem König eine Differenz zwischen Bischof Meinhard von Meissen und dem Markgrafen Konrad beigelegt. Die Anwesenheit Beider bei dem Könige scheint aus den Worten der Urkunde hervorzugehen<sup>104</sup>. Der Streit betraf einige Ortschaften, welche Meinhard für sich und seine Kirche, der Markgraf als zu seiner Mark gehörig in Anspruch nahm.

Die Urkunde lässt uns einen Blick in die damaligen Verhältnisse tun. Wir erfahren aus derselben, dass der Bischof persönliches Eigentum neben den besonderen Besitzungen der Kirche hatte; auch erhellt aus der Urkunde, wie drückend die Lage der damaligen Bevölkerung war, welche harte Frohdienste sie verrichten musste, wie aber noch das mildere Regiment der Geistlichkeit sich geltend machte; denn während beispielsweise die Untertanen des Bischofs von dem Bau der Schlösser und dem Wachdienst befreit werden, müssen die des Markgrafen diese Dienste verrichten.

**1145.** Zu Anfang des folgenden Jahres mag Markgraf Konrad die Reise nach Jerusalem angetreten haben<sup>105</sup>. Gefolgt von Einigen seiner Freunde — es waren Bischof Udo von Naumburg, Propst Konrad von Naumburg, Propst Konrad von Halberstadt, Graf Otto von Reineck, Heinrich von Brandenburg, Hugold von Socher, Radbot von Meissen, Werner von Brene<sup>106</sup> — unternahm er die Fahrt. Es war kein Heer von mächtigen Streitern, es waren nur einige fromme Männer, die sich darnach sehnten, die Stätten, wo der Erlöser gewandelt, zu betreten und an ihnen zu beten. Ueber den Verlauf des Kreuzzuges sind wir nicht unterrichtet; was darüber erzählt wird, ist bereits von Anderen als Fabel erkannt worden<sup>107</sup>. Wir müssen zufrieden sein, dass ein günstiger Zufall uns wenigstens zwei Urkunden erhalten hat, welche uns den Markgrafen an heiliger Stätte vorführen. Kurz vor dem 19. Mai in Jerusalem angekommen, trat er daselbst in das Hospital ein<sup>108</sup> und vermutlich sogleich bei seinem Eintritt schenkte er dem Prior des heiligen Grabes und dessen Klosterbrüdern ein Viertelpfund Gold, mit dem Versprechen, jährlich zu Michaelis zwei Mark Silber an das Kloster zu schicken, damit das Andenken an ihn, seine Gemahlin und seine Söhne in dieser Kirche fortlebe und sie in das Gebet der Mönche eingeschlossen würden; zu dieser Abgabe verpflichtete er nicht nur sich selbst, sondern jeden seiner Nachfolger in der Markgrafschaft.

In einer zweiten Urkunde<sup>109</sup> wiederholt er die Bestimmungen der ersten, nur mit dem Zusatze, dass statt der jährlichen Abgabe von zwei Mark Silber, auch ein Stück Land dem Kloster geschenkt werden könne, welches jährlich zwei Mark einbringt. Im Uebrigen haben ihm die Klosterbrüder versprochen, falls er auf der Reise oder anderswo stürbe, Exequien zu halten.

Das ist Alles, was wir von Konrads Aufenthalt in Jerusalem wissen; bereits Ende des Jahres war er angeblich Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg<sup>110</sup>.

Für die Zeit seiner Abwesenheit hatte Konrad seinem Sohne Otto die Verwaltung der Markgrafschaft übertragen; derselbe erscheint zuerst in einer am 15. August 1145 ausgestellten Urkunde als Markgraf Otto<sup>111</sup>.

Auf der Rückkehr von Jerusalem erhielt Konrad die Nachricht von dem Tode seiner geliebten Luitgard. Dieselbe war in seiner Abwesenheit erkrankt und hatte sich zu den Mönchen des Petersklosters begeben, um ihren ärztlichen Rat zu hören.

Wie es nun scheint, liess ihr der Propst Meinher zur Ader, und in Folge dieses Aderlasses starb sie, nach Gerbstädt zurückgekehrt, daselbst am 20. Juni. Auf Rat des Grafen Hoier von Mansfeld wurde sie im Kloster Gerbstädt begraben<sup>112</sup>, anstatt auf dem Petersberg, den Konrad zum Erbbegräbniss seiner Familie bestimmt hatte. Es war dies eine eigenmächtige Handlung, welche den Zorn des Markgrafen herausfordern musste. Soviel sich aus dem sagenhaften Berichte des Lauterberger Chronisten ermitteln lässt, liess Konrad dem Mansfelder seinen Unwillen fühlen, und dieser scheint, um ihm zu versöhnen, ein friedliches Abkommen mit dem Markgrafen getroffen zu haben<sup>113</sup>. Hoier erklärte sich bereit, die Leiche nach dem Petersberg überzuführen; er begab sich deshalb nach Gerbstädt, liess die Leiche der Luitgard ausgraben und brachte sie nach Schloss Wettin, wo Konrad seine Anknft erwartete. Von hier ward dieselbe unter Be-

gleitung des Markgrafen auf den Petersberg übergeführt und daselbst begraben. Am Tage des Begräbnisses schenkte Konrad dem Kloster 18 Hufen, für jeden der drei Altäre je sechs<sup>114</sup>.

**1146.** So hatte das Jahr 1145 mit einem herben Verluste für Konrad geendet; nicht lange jedoch durfte er seinem Schmerze nachhängen, indem ein Feldzug von Neuem seine volle Tätigkeit in Anspruch nahm; es galt jetzt, gegen Polen zu ziehen.

Herzog Wladislaus von Polen, der lange gegen seine Brüder gekämpft hatte, flehte endlich seinen Schwager, den König Konrad um Hilfe an; dieser belehnte ihn mit dem Herzogtum Polen. Nach Hause zurückgekehrt, begann Wladislaus den Kampf von Neuem, er musste jedoch abermals zu König Konrad fliehen, und bewog diesen zu einem Feldzug gegen seine Brüder. Im Monat August nun rückte das deutsche Heer gegen Polen; man kam sehr langsam vorwärts, alle Pässe waren vom Eeinde besetzt. Endlich sah man sich gezwungen, den Weg der Unterhandlungen zu betreten und bei dieser Gelegenheit tritt unser Markgraf hervor. Er erhielt in Gemeinschaft mit Markgraf Albrecht den Auftrag, die Verhandlungen zu leiten. Wenn der König Konrad zum Unterhändler bestimmte, so erhellt hieraus, dass dieser als eine Persönlichkeit galt, der man ein so wichtiges Geschäft anvertrauen konnte; ja eine Quelle betont ausdrücklich die Weisheit der beiden Markgrafen<sup>115</sup>. Und wirklich gelang es ihren Bemühungen, die Beiden zu versöhnen. Ob Markgraf Konrad am 15. April dieses Jahres der Beurkundung des Bischofs Udo von Naumburg über eine Schenkung an das Kloster Bosau beiwohnte, oder ob er bei der jedenfalls früher stattgehabten Schenkung zugegen war, ist nicht zu entscheiden<sup>116</sup>.

**1147.** Im folgenden Jahre war es das Vorhaben eines Kreuzzuges zur Befreiung Jerusalems, welches die Gemüter des Abendlandes bewegte. König Ludwig von Frankreich hatte bereits das Kreuz genommen, als es der glühenden Be-



redtsamkeit Bernhards von Clairvaux gelang, auch den deutschen König für die heilige Sache zu gewinnen. Eine für den 19. März nach Frankfurt berufene Versammlung sollte sich mit der Wahl eines Vertreters für die Abwesenheit des Königs beschäftigen; Heinrich, der Sohn Konrads, wurde zum Stellvertreter gewählt und die Vormundschaft über ihn dem Erzbischof Heinrich von Mainz übertragen<sup>117</sup>. Unter den in Frankfurt anwesenden Fürsten wird auch Markgraf Konrad genannt; er wohnte der Uebergabe des Gutes Remkersleben an das Kloster Nienburg bei<sup>118</sup>; er bekräftigte durch sein Zeugniß, dass vom König die diesem und seinen Nachfolgern von den Einwohnern von Trivillio Grasso zu leistenden Abgaben bestimmt und urkundlich festgesetzt worden seien. Konrads Name findet sich auch in zwei Urkunden, von denen die eine die Schenkung des Nonnenklosters Kemnade, die zweite die der Klöster Kemnade und Fischbeck an die Abtei Corvey enthält<sup>119</sup>. Hier in Frankfurt kamen die sächsischen Fürsten vermutlich überein, anstatt zum gelobten Lande, einen Kreuzzug gegen die Wenden zu unternehmen<sup>120</sup>. Abt Bernhard von Clairvaux willigte in ihren Plan ein, er versprach ihnen dieselbe Sündenvergebung wie den Pilgern nach Jerusalem, nur machte er ihnen die völlige Ausrottung oder Bekehrung der heidnischen Wenden zur Pflicht. Schon in Frankfurt ward vielen Anwesenden — unter ihnen Markgraf Konrad — das auf einer Kugel stehende Kreuz, das Abzeichen der Wendenkreuzfahrer, aufgeheftet<sup>121</sup>.

Nach Beendigung der Versammlung begab sich Markgraf Konrad nach Zeitz, wo er Zeuge war, als Bischof Udo von Naumburg dem Stifte Zeitz die Schenkung einiger Dörfer beurkundete<sup>122</sup>; es war am 13. April<sup>123</sup>.

Am 16. April soll Markgraf Konrad eine Synode in Magdeburg besucht haben<sup>124</sup>, was sich jedoch kaum mit der durch Zeugenschaft begründeten Anwesenheit in Nürnberg, am 24. April<sup>125</sup>, vereinigen lässt. Wohl aber ist es möglich, dass er am 13. Mai beim Bischof Udo von Naumburg sich befand,

wie wir aus einer Urkunde desselben ersehen.<sup>126</sup> Hier sahen sich Beide zum letzten Male; denn Udo machte die Fahrt in's heilige Land mit und und starb auf der Heimkehr<sup>127</sup>.

Es war unterdessen die Zeit gekommen, wo das sächsische Heer gegen die Polen aufbrechen sollte; man beschloss in zwei Heeressäulen vorzurücken; die eine sammelte sich um Mitte Juli in Magdeburg und zog gegen die Obotriten. Markgraf Konrad<sup>128</sup> beband sich bei dem anderen Heere, das Anfang August bei Magdeburg zusammen kam und in der Stärke von etwa 60000 Mann gegen die Liutizen zog<sup>129</sup>. Von Markgraf Konrads Schicksalen auf dem Feldzuge hören wir indessen kein Wort.

**1148.** Nicht annehmen möchten wir, dass er am 6. Jan. des folgenden Jahres der Versammlung beiwohnte, welche Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Markgraf Albrecht und seine Söhne, sowie andere sächsische Fürsten mit den Polenherzögen in Kruschwitz bei Bromberg hielten<sup>130</sup>. Dagegen weilte Konrad im Februar in Erfurt bei Erzbischof Heinrich von Mainz, woraus wir erkennen<sup>131</sup>, dass er in gutem Einvernehmen mit dem interimistischen Oberhaupte des Reiches stand<sup>132</sup>. **1150.** Zwei Jahre bleiben wir ohne Nachricht von Konrads Schicksalen, bis endlich eine innere Angelegenheit ihn wieder vor unseren Blick treten lässt. Wie oben erwähnt, hatte im Jahre 1136 Markgraf Konrad Niemeck, eine geistliche Stiftung seiner Eltern, zur Abtei erheben lassen. Allein, da die Erfahrung lehrte, dass sie wegen der wenigen mit ihr verbundenen Güter nicht erhalten werden konnte und die Ausgaben sich täglich mehrten, beschloss Konrad Niemeck mit dem Peterskloster zu vereinigen; er brauchte dazu päpstliche Erlaubniß; um diese zu erlangen, benutzte er die Anwesenheit des Bischofs Anselm von Havelberg in Rom; durch den Propst Gerhard von Magdeburg liess er diesen bitten, den Papst für sein Vorhaben zu gewinnen<sup>133</sup>. Eugen ging darauf ein und stellte am 3. Mai eine Urkunde in Tusculum aus<sup>134</sup>; in der-

selben gab er seinen Beifall zu Konrads Plan kund und beauftragte den Erzbischof Friedrich von Magdeburg mit der Ausführung desselben, gleichzeitig empfahl er den Propst von Meissen, sowie die Kanoniker des Stiftes dem markgräflichen Schutze.

So wurden die zu Niemeck gehörigen Güter dem Peterskloster einverleibt und dieser Akt durch eine päpstliche und eine erzbischöfliche Urkunde bestätigt<sup>135</sup>. In demselben Jahre war Konrad anwesend, als Bischof Wichmann von Naumburg einige Güter mit dem Stifte Zeitz vertauschte<sup>136</sup>. Desgleichen hören wir, dass er der am 1. Sept. 1150 vom Bischof Albert geweihten Kapelle der heiligen Dreieinigkeits, welche in dem Hofe des Burggrafen Hermann von Meissen lag, einige Schenkungen machte. Auf Bitten des Burggrafen Hermann, seines Getreuen, sowie mit Erlaubniss des Königs Konrad gab der Markgraf zur Bestreitung der Beleuchtung zwei Höfe unterhalb der Stadt, gegenüber dem Hofe des Burggrafen, welche 4 Solidi Ertrag gaben, mit der Bestimmung, dass das, was man mehr daraus ziehen würde, zur Besoldung des Priesters verwandt werden sollte. Zum Unterhalt des Priesters schenkte er das in der Burgwarder Gana gelegene Dorf Zelewitz sammt allen Rechten, ausser der Vogtei; dazu fügte er einen Hof vor der Stadt an dem Bache Misne nebst darangrenzendem Garten<sup>137</sup>.

Aus den Worten: fidelissimi mei Herimanni praefecti geht hervor, dass der Burggraf, der früher reichsunmittelbar gewesen, in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zum Markgrafen geraten war<sup>138</sup>. Ferner ersehen wir aus den Worten: cum licentia regis illustrissimi Conradi, dass der Markgraf sich noch nicht als Landesherrn betrachtete, dass er ohne Erlaubniss seines Lehnsherrn, des Königs, mit den Gütern nicht frei schalten konnte.

**1151.** Zu Anfang des Jahres zog das Peterskloster die besondere Aufmerksamkeit unseres Markgrafen auf sich. Dasselbst war am 9. Januar Propst Meinher gestorben, nachdem

er 13 Jahre 8 Monate 16 Tage dieses Amt verwaltet hatte. Zu seinem Nachfolger wurde Arnold gewählt, auf den man grosse Hoffnungen setzte. Allein Konrad war mit dieser Wahl nicht einverstanden, er wollte einen Kanoniker von Halle, mit Namen Ekkehard, zum Propst des Peterskloster machen und durch ihn den religiösen Sinn und die Zucht, wie sie im Hallischen Stifte waltete, nach dem Petersberg verpflanzen. Arnold, der von der Absicht Konrads hörte, war unentschlossen, was er tun sollte; einerseits glaubte er durch Festhalten an seiner Wahl den Markgrafen zu beleidigen und dadurch dem Kloster zu schaden, andererseits drängten ihn seine Klosterbrüder, die Wahl anzunehmen. So schleppte sich die Sache fast 6 Monate hin, bis man endlich Gelegenheit fand, sie zum Austrag zu bringen. In inneren Angelegenheiten des Klosters pflegten die Mönche den Rat des Erzbischofs von Magdeburg anzuhören; sie trugen also auch diese Frage dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg vor. Derselbe kam in Giebichenstein<sup>139</sup> mit Bischof Wichmann von Naumburg, Markgraf Konrad und Arnold zusammen. Nach längerer Verhandlung gelang es dem Zureden des Bischofs Wichmann, Arnold zum Verzicht auf die Propstwürde zu bewegen<sup>140</sup>. So war man aus aller Verlegenheit, und nun wurde auf Wunsch Konrads Ekkehard zum Propst des Peterskloster gewählt<sup>141</sup>.

In jene Zeit scheint auch Konrads Aufenthalt in Halle zu fallen<sup>142</sup>. Es heisst nämlich in einer Urkunde des Bischofs Wichmann von Naumburg vom Jahre 1152, dass Wichmann nach dem Tode seiner Grossmutter Bertha mit seiner Tante Hedwig, Aebtissin von Gernrode, deren Schwester Eva und dem Sohne derselben Dietrich in Halle zusammengekommen sei; daselbst seien seiner Tante in Gegenwart des Markgrafen Konrad und Albrecht und deren Söhnen Otto, Dietrich, Otto und anderer Edlen des Landes 25 Hufen als Erbe übergeben worden.

Ob Konrad am 29. Mai bei Erzbischof Friedrich von Magdeburg sich aufhielt, als dieser eine Urkunde, betreffend

die Bestätigung der dem Kloster Bosau gemachten Schenkungen ausstellte, lässt sich nicht sicher behaupten<sup>143</sup>. Sehr fraglich ist ebenfalls sein Aufenthalt bei Bischof Wichmann am 8. Juni, als dieser die dem Kloster Bosau gemachten Schenkungen urkundlich bestätigte<sup>144</sup>.

In der Folgezeit sehen wir den Markgrafen Konrad nicht ausser allem Zusammenhang mit dem Kampfe, der noch immer im Reiche wütete. Wir finden unseren Helden als Gegner des Herzogs Heinrich, wir hören wenigstens, dass, als König Sven von Dänemark Hilfe bei König Konrad suchte gegen Heinrich den Löwen, Hartwig von Bremen und Markgraf Konrad die Vermittelung übernahmen<sup>145</sup>. Im Monat Septbr. versammelten sich die Feinde des Herzogs in Würzburg, unter ihnen befand sich Markgraf Konrad<sup>146</sup>. Er wird als Beurkundungszeuge aufgeführt in einer Urkunde, betreffend die Bestätigung des Prämonstratenserstifts Floreffes, er war ferner bei der Beurkundung eines Gütertausches zwischen dem Erzbischof Burchard und dem Ministerialen Konrad von Walchhausen zugegen; auch bezeugte er durch Unterschrift, dass der König eine Urkunde über die Bestätigung der Schenkung des Steigerwaldes durch den bischöflich Würzburger Ministerialen Walter an die Abtei Ebrach ausgestellt habe.

Auf dem Tage von Würzburg wurde auch eine Reichsheerfahrt gegen Roger von Sizilien beraten und lässt sich vermuten, dass gleich den übrigen Fürsten auch Markgraf Konrad dem König das eidliche Versprechen gab, sich an derselben zu beteiligen<sup>147</sup>.

Bevor diese jedoch unternommen werden konnte, musste Herzog Heinrich gedemütigt werden. Auf Rat des Markgrafen Albrecht und anderer sächsischer Fürsten erschien König Konrad in Sachsen, um Braunschweig und andere feindliche Burgen zu nehmen. Heinrich rückte ihm aus Baiern nach und auf die Nachricht davon kehrte der König, der bereits bis Kloster Heiningen gekommen war, nach Goslar zurück.

In Zusammenhang mit diesen Kämpfen steht wohl die

am 13. Nov. in Altenburg gehaltene Zusammenkunft sächsischer Fürsten, zu der auch Markgraf Konrad sich eingestellt hatte<sup>148</sup>; er erscheint als Intervenient in einer von König Konrad ausgestellten Urkunde betreffs der Schenkung einiger Güter an das Kloster Gottesgnade.

**1152.** Am 2. Februar hielt der König noch einen Reichstag in Bamberg, jedoch schon hier verfiel er in eine Krankheit, die von Tag zu Tag schlimmer wurde und von der ihm der Tod am 15. Febr. erlöste<sup>149</sup>. Als Nachfolger hatte er seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben bestimmt; am 4. März ward dieser von den Fürsten zum König gewählt. Einige Wochen später, am 18. Mai, treffen wir den Markgrafen Konrad in Merseburg, wo ein glänzender Reichstag um den jungen König versammelt war; Konrad wird als Zeuge dafür genannt, dass der König über die Bestätigung der Rechte der Abtei Korvey eine Urkunde ausgestellt und sie mit seinem Siegel versehen habe<sup>150</sup>; ferner wohnte unser Markgraf der Schenkung der Allodien eines Ministerialen Herzog Heinrichs an das Kloster des h. Petrus zu Weissenau und der Verleihung des zollfreien Marktes an dasselbe von Seiten Heinrichs bei<sup>151</sup>. Dem Reichstage von Merseburg lagen wichtige Fragen vor; unter diesen nahm die Schlichtung des Streites zwischen Herzog Heinrich und Markgraf Albrecht eine hervorragende Stelle ein. Beide nämlich machten Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des Grafen Hermann von Winzenburg, der in der Nacht vom 29. zum 30. Jan. ermordet worden war<sup>152</sup>. Es wurde darüber vor dem König verhandelt, allein der Streit kam nicht zum Austrag.

Den Tag von Merseburg beschäftigte weiter eine Wahlangelegenheit, die unseren Markgrafen berührte. Am 14. Jan. 1152 nämlich war Erzbischof Friedrich von Magdeburg gestorben; bei der Wahl seines Nachfolgers trat im Magdeburger Klerus eine Spaltung ein, indem die eine Partei den Propst Gerhard, die andere den Dekan zum Erzbischof ernennen wollte. Endlich erhielt Wichmann von Naumburg die Ver-

waltung des Erzbistums<sup>153</sup>. Dieser aber war der Neffe des Markgrafen Konrad<sup>154</sup>; es liegt daher die Vermutung nahe, dass Konrad die Wahl seines Verwandten beim König durchsetzte, da es für ihn von grossem Wert war, wenn den erzbischöflichen Stuhl in Magdeburg ein treuer Anhänger einnahm. Denn waren auch die eigenen Tage gezählt, so handelte er doch im Interesse seines Nachfolgers, wenn er die Wahl Wichmanns begünstigte.

Unter den Fürsten, deren Gegenwart den Tag von Merseburg auszeichnete, befanden sich auch die drei dänischen Kronprätendenten Knud, Sven, und Waldemar. Diese hatten nach vielen Kämpfen, die sie in der Heimat gegen einander geführt<sup>155</sup>, endlich die Hilfe des Königs Konrad angerufen; Letzterer konnte nicht in ihre Händel eingreifen, da ihn andere Dinge beschäftigten, er hatte also die Entscheidung des Streites seinem Nachfolger Friedrich hinterlassen. Dieser beschied die dänischen Prinzen nach Merseburg. Laut königlichen Beschlusses erhielt Sven Dänemark als deutsches Lehen; die beiden Anderen wurden auf andere Weise abgefunden<sup>156</sup>. Um jene Zeit nun muss ein intimes Verhältniss zwischen Markgraf Konrad und König Sven sich angesponnen haben; vermutlich begab sich Sven von Merseburg aus an den markgräflichen Hof und verlobte sich mit Konrads Tochter Adela<sup>157</sup>.

Uebrigens soll der Aufenthalt Svens in Sachsen von ungünstigen Folgen gewesen sein; Saxo Grammaticus klagt u. A. folgendermassen: „Sven, von der Kriegsfurcht befreit, verfiel in Ueppigkeit, vertauschte die Sitten seiner Heimat, die ihm zu wenig gebildet, zu roh und ungeschlacht erschienen, mit einer von den Nachbarvölkern erlernten Feinheit; er verachtete dänische Sitte und ahnte deutsche nach. Denn er kleidete sich auf sächsische Art und damit er nicht verhasst würde, befahl er auch seinen Dienstmannen sächsische Kleidung anzulegen — er hatte sich wider Landesbrauch mit einer Masse Diener umgeben — ja er verbannte sogar das einfache Mahl und holte aus der Ferne aus-

gesuchte Genüsse, auch führte er bei Trinkgelagen neue Gebräuche ein<sup>158</sup>.

Indessen aus diesen Anklagen spricht zu deutlich der Deutschenhass des Saxo Grammaticus, als dass wir berechtigt wären, sie wörtlich zu nehmen; sagt er doch an anderer Stelle, dass durch Adela laxer Sitten nach Dänemark gekommen, sei eine durchaus falsche Ansicht<sup>159</sup>.

1153. Nachdem Sven in sein Reich zurückgekehrt war, wurde er durch die Kämpfe mit Seeräubern und mit seinen Nebenbuhlern so in die Enge getrieben, dass er in der Entfernung Waldemars aus Dänemark das einzige Mittel seiner Rettung sah. Um diese zu erreichen, nahm er zu einer List seine Zuflucht; er trat nämlich, vorgeblich um die Mitgift seiner Gemahlin zu fordern, eine Reise zu seinem Schwiegervater an. Als Begleiter wählte er den Waldemar, weil dieser ihm in der Heimat Gefahr drohte und er ihn deshalb seinem Schwiegervater als Gefangenen übergeben wollte.

Es berichtet nun Saxo Grammaticus ausführlich, wie Waldemar erst nach langem Zureden — er ahnte die ihm drohende Gefahr — die Reise angetreten, wie Sven vom Erzbischof von Bremen Geleit gefordert habe und von diesem an Herzog Heinrich verwiesen worden sei, der ihm den Rat erteilt habe, direkt an Konrad sich zu wenden. Sven sei dem Rate nachgekommen, habe einen Boten an Konrad gesandt und ihm seinen Plan mitgeteilt; da sei der Markgraf sehr zornig geworden, habe die Hinterlist seines Schwiegersohnes heftig getadelt und nur dann sich zur Hilfe bereit erklärt, wenn Sven in offenem Kampfe gegen seine Feinde aufzutreten wage. Als dies dem König gemeldet worden, sei er schamrot geworden und sofort nach Dänemark zurückgekehrt<sup>160</sup>.

Der Bericht des Saxo Grammaticus ist durchaus sagenhaft; abgesehen von der Rede, die er den Markgrafen Konrad halten lässt, und die doch eine Schöpfung seines Geistes ist, klingt auch das Uebrige sehr unwahrscheinlich. Keine andere Quelle erzählt diesen Versuch Svens, den Waldemar auf diese Weise



unschädlich, zu machen, kein anderer Schriftsteller berichtet über seine Reise. Wir möchten jedoch dieselbe nicht wegleugnen, es ist wohl möglich, dass er sie mit Waldemar unternahm, jedenfalls wurde ihm aber bald von Konrad davon abgeraten, der ihm vielleicht die Schändlichkeit seines Planes zum Vorwurfe machte. Aus der von Saxo Grammaticus dem Wortlaute nach erfundenen Rede geht wenigstens das Eine für uns Wichtige hervor, dass Konrad von Meissen dem dänischen Berichterstatter als ein Muster von ehrlicher Gesinnung und freimütigem Ausdruck gegolten hat.

Im Septbr. dieses Jahres soll unser Markgraf in Regensburg zugegen gewesen sein, als König Friedrich I. die Schenkungen des Klosters Gottesgnade bestätigte und es unter seinen Schutz nahm; uns erscheint die ganze Urkunde, mithin auch die Anwesenheit Konrads sehr verdächtig<sup>161</sup>.

**1154.** Im folgenden Jahre bezeugte Markgraf Konrad, dass Bischof Wichmann von Naumburg eine Urkunde über eine Schenkung an das Zeitzer Nonnenkloster und die Bestätigung früherer Schenkungen — erstere Schenkung fand am 1. April in Naumburg statt — ausgestellt habe<sup>162</sup>.

Am 11. April war Markgraf Konrad in Quedlinburg in der Umgebung des Königs; er war zugegen, als Friedrich dem Kloster Sittichenbach 4 Hufen unbebauten Landes schenkte, die früheren Schenkungen bestätigte und eine Urkunde darüber ausstellte<sup>163</sup>. Im Sommer desselben Jahres weilte Konrad beim König Friedrich, als dieser dem Herzog Heinrich von Sachsen und dessen Nachfolgern das Recht der Investitur in den Bistümern Aldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg erteilte<sup>164</sup>.

Vom 19. September liegt uns die Zeugnenschaft Konrads vor, dass Erzbischof Hartwig die Vertauschung des Gutes Gatterstedt an das Kloster Paulinzelle von Seiten der Gräfin Eilika bestätigt habe; es fand dies in Halle statt<sup>165</sup>.

Es tritt nun eine Zeit ein, wo die Nachrichten über Konrad immer spärlicher fließen. Vermutlich ging er von Halle aus nach Meissen zurück und erwartete daselbst die

Ankunft seines Schwiegersohnes. Sven, der, nach Seeland heimgekehrt, von Knud und Waldemar von Neuem angegriffen wurde, musste, da er wegen seiner Grausamkeit nur noch wenige Anhänger, sowie geringe Streitkräfte hatte, mit Weib und Kind aus dem Lande fliehen. Er ging über Aldenburg, wo er von dem Grafen Adolf freundlich aufgenommen wurde und freies Geleit erhielt, nach Meissen zu seinem Schwiegervater; über seinen Aufenthalt bei Konrad ist nichts bekannt, ungefähr zwei Jahre blieb er bei dem Markgrafen<sup>166</sup>.

**1155.** Im Oktober begegnet uns Konrad nochmals bei Friedrich in Würzburg<sup>167</sup>; auch soll er in diesem Jahre eine Urkunde über sein Verhältniss zum Kloster Gerbstädt ausgestellt haben<sup>168</sup>. Mag auch dieselbe verdächtig sein, so glauben wir doch, dass ihr bestehende Verhältnisse zu Grunde lagen; sie liefert einen Beitrag zur Kenntniss der vogteilichen Gerechtsame. Markgraf Konrad, der Vogt von Gerbstädt war, sicherte dieses Kloster gegen alle Beschwerden, sei es durch aufgelegte Zahlung oder andere Bedrückung. Ferner behält er seinen Söhnen und deren gesetzlichen Erben — und zwar stets dem Aeltesten — die Vogtei vor, welche Niemand als Lehen erhalten sollte. Zugleich werden die vogteilichen Einnahmen festgesetzt.

Allmählig fand bei Konrad der Gedanke Raum, nach Sitte der damaligen Zeit, seine letzten Lebensjahre dem Dienste Gottes zu weihen und sie in einem Kloster zuzubringen. In der Besorgniss, berichtet der Mönch<sup>169</sup>, er möchte, wenn er noch länger in der schlechten Welt bliebe, zugleich mit ihr fallen, beschloss er, sie zu verlassen und das Kloster aufzusuchen.

Zunächst legte er in der Meissener Kirche in Gegenwart Vieler die Waffen ab<sup>170</sup>, sodann begab er sich nach dem Petersberg, wohin er eine grosse Versammlung berief; ausser seinen Söhnen waren hier Markgraf Albrecht, Erzbischof Wichmann, sowie zahlreiche Geistliche und Weltliche anwesend, welchen Allen Konrad seine Absicht kund tat<sup>171</sup>. Dann verteilte er seine

Länder unter seine Söhne und zwar erhielt Otto als der älteste Sohn die Mark Meissen, Dietrich die Mark Lausitz, Heinrich die Grafschaft Wettin, Dedo die Grafschaft Rochlitz, Friedrich die Grafschaft Brene<sup>172</sup>. Budissin fiel an den Kaiser zurück, der auf dem Tage von Würzburg versprach, den Herzog Wladislaus damit zu belehnen<sup>173</sup>.

Da wir nichts von königlicher Bestätigung hören, so können wir annehmen, dass schon damals die Mark als erblicher Besitz, den Konrad nach Belieben verteilen konnte, betrachtet wurde. Dass freilich, wie man vermutet hat<sup>174</sup>, in der den Markgrafen umgebenden Versammlung, mit deren Einwilligung er die Länderverteilung vornahm, die ersten Spuren eines Landtages zu suchen sind, möchten wir bezweifeln; wie wäre in solchem Falle die Anwesenheit des Markgrafen Albrecht zu erklären?

Nachdem die Länder verteilt waren, warf Konrad noch einmal einen Blick auf seine fromme Tätigkeit; er erinnerte die Anwesenden daran, wie er zu seiner und seiner Familie Sündenvergebung die Kirche des heiligen Petrus auf dem Lauterberge zu bauen unternommen, wie er dahin Mönche der Augustinerregel verpflanzt habe, in dem Vertrauen, dass diese frommen Brüder für ihn, wenn er in Sünden verfallen, Gebete zum Himmel senden würden; weiter rief er der Versammlung in's Gedächtniss zurück, wie er das Peterskloster gegen jährliche Zahlung eines Viertelfundes Gold oder Silber unter päpstlichen Schutz gestellt und wie ihm Papst Honorius dies urkundlich bestätigt habe. Er erinnerte daran, wie die von seinen Eltern gestiftete Kirche in Niemeck wegen geringen Einkommens nicht habe bestehen können, wie er nach Beratung mit klugen und religiösen Leuten und durch Vermittelung des Bischofs Anselm und des Propstes Gerhard es durch Bitten beim Papste Eugen erreichte<sup>175</sup>, dass dieser in einem Schreiben den Erzbischof Friedrich von Magdeburg beauftragte, die Güter der Kirche Niemeck dem Peterskloster einzuverleihen, damit der Gottesdienst, der dort aufgehört hatte, in

demselben um so mehr blühe. Dann zählte Konrad noch einmal alle die Schenkungen an die Kirchen auf, mit denen er oder Luitgard sie bedacht hatte und liess sie alle von seinen Söhnen bestätigen. Er bestimmte, dass der Aelteste seiner Erben oder Söhne die Vogtei über das Peterskloster übernehmen, dass Keiner sie als Lehen empfangen, dass der Vogt sich nicht erlauben solle, ohne den Beschluss der Brüder, gleichsam aus eigenem Rechte, eine Abgabe von der Kirche zu fordern. Zugleich wies er dieselbe seinen Söhnen als Begräbniss an. Darnach legte er am Altare des heiligen Petrus seine weltlichen Kleider ab, empfing das geistliche Gewand aus den Händen des Erzbischofs Wichmann und gelobte freiwillige Armut zur grossen Freude der Umstehenden, denen, wie der Lauterberger Chronist berichtet, eine solche Demut Tränen entlockte, als sie sahen, wie ein so mächtiger Fürst, auf die Ehre dieser Welt verzichtend, zur Armut eines Mönchs herabstieg. Als solcher rief er noch einmal seine Söhne herbei und legte ihnen die Sorge für das Peterskloster, in welchem ihre Mutter bereits ruhe und auch er und sie einst ruhen würden, besonders an's Herz. Alles dies geschah am 30. November 1156, an welchem Tage Konrad dem Peterskloster auch noch den Wald an der Ostseite des Berges schenkte<sup>176</sup>.

Als Mönch lebte Konrad nur 2 Monate und 5 Tage; „und es geschah“, wie sich der Chronist ausdrückt, „nicht ohne besondere göttliche Vorsehung, dass der Herr ihn in der ersten Zeit seiner Bekehrung, da er glühenden Eifer zeigte, von den Versuchungen dieser Welt abrief. Es war nämlich zu fürchten, dass, wenn er seine Söhne vor sich in ihrer fürstlichen Macht, seine Dienstmänner in ihrem Reichtume glänzen sehe, sein Sinn von dem stillen Kloster sich abwenden werde.“ Er starb am 5. Febr. 1157 und wurde von Erzbischof Wichmann in der Mitte der Kirche, zur Linken seiner Gemahlin und seiner Schwester Mathilde, begraben. Der Leichenfeier wohnten Bischof Walo von Havelberg, Markgraf Albrecht und sein

Sohn Hermann, sowie alle Söhne Konrads mit Ausnahme des Markgrafen Otto und eine zahlreich herbeigeströmte Menge Volkes bei 177.

Die Nachwelt hat den Markgrafen Konrad mit verschiedenen Beinamen geschmückt; sie nannte ihn den „Reichen“, wegen seines grossen Länderbesitzes, den „Grossen“, wegen seiner in Asien und anderen auswärtigen Ländern vollbrachten Taten, den „Frommen“, wegen seines Eintrittes in den Mönchsstand<sup>178</sup>. Von diesen Beinamen hat der „Grosse“ vorwiegende Geltung erlangt. Erkundigen wir uns nach dem Aufkommen desselben, so ergibt sich, dass er erst im 17. Jahrhundert üblich wurde. Im 16. Jahrhundert kennt man ihn noch nicht; selbst in einem Werke, das 1608 erschien, ist er noch nicht zu finden<sup>179</sup>. Zuerst kommt der Name „der Grosse“ bei Fabricius vor, der 1609 seine *Saxon. illustr.* herausgab und diesen Beinamen erfunden haben mag. Nach unseren heutigen Begriffen würden wir Konrad kaum als „den Grossen“ bezeichnen, wenigstens nicht aus dem von Fabricius genannten Grunde. Denn seine angeblichen Kriegstaten in Asien sind nicht verbürgt; in den Kriegsfahrten, an denen er beteiligt gewesen, tritt sein Name zurück. Durch Gunst der Schicksale und eigene Tüchtigkeit gelangte Konrad von kleinem Besitz zu so bedeutender Stellung, dass man ihn den Beinamen des „Grossen“ beilegte. Wir haben indessen zu dürftige Nachrichten, um seine Taten und damit die mehr oder weniger berechnigte Grösse beurteilen zu können, und ist es allein der Beiname des „Frommen“, gegen welchen vom Standpunkte der Wahrheit aus das Wenigste sich einwenden lassen dürfte.

## Excurs I.

### Ueber die Urkunden von 1118 und 1119.

Die Urkunde von 1118, betreffend das Kloster Gerbstedt (gedr. bei Schoettgen und Kreysig, Beitr. zur Historie der chur- und fürstl. sächs. Lande p. 344—349), sowie die Urkunde von 1119, enthaltend eine Schenkung Konrads an das Kloster Reinhardsbrunn (gedr. bei Schöttgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 272—274) sind in sofern auffällig, als sie Konrad von Wettin bereits als Markgrafen (1118 marchio Misnensis, 1119 Cuonradus Misnensis divina clementia marchio) bezeichnen, während er sich noch in einer zweifellos ächten Urkunde vom Jahre 1121 (cf. Reg. IV.) comes nennt.

Man hat diese Unregelmässigkeit auf vielfache Art zu erklären versucht. So nimmt L. Giesebrecht, wend. Geschichte II. p. 206, Anm. an, um die Aechtheit der Urkunden zu retten, Graf Konrad von Wettin habe um eben diese Zeit (1117) die Mark Meissen erhalten und sich also mit Recht 1118 und 1119 Markgraf genannt.

Schultes, director. dipl. I., 3 p. 250 Anm. ist der Ansicht, Konrad habe während der Minderjährigkeit seines Veters als dessen nächster Verwandter die Mark Meissen verwaltet und deshalb 1118 und 1119 den Titel Markgraf geführt oder er sei einer von denjenigen Markgrafen gewesen, welche die Mark Meissen im engeren Sinne (!) verwaltet haben. Nach O. v. Heinemann, Albr. der Bär p. 321 Anm. 21 erkannte Konrad seinen Vetter wegen dessen angeblich unfürstlicher Geburt nicht als den rechtmässigen Inhaber der Marken

an und legte sich daher den Namen Markgraf bei. Dasselbe findet sich bei W. v. Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit III.* 2 p. 969 (4. Aufl.) wo es heisst: „Konrad von Wettin, aus seiner Haft in Kirchberg endlich befreit, hatte schon früher Ansprüche auf Meissen erhoben und sich den Namen eines Markgrafen beigelegt.“ Alle diese Ausführungen suchen zu erklären, warum Konrad 1118 und 1119 sich Markgraf nannte, lassen aber unberücksichtigt, dass er 1121 als comes erscheint. Auch letzteres ist zu deuten versucht worden von Hingst Markgraf Konrads Regierungsantritt (*Arch. für sächs. Gesch.* III p. 74), welcher sagt: „So lange Gertrud die Vormundschaftsregierung für ihren Sohn Heinrich II. führte, konnte es dem jugendlichen Konrad nicht einfallen, mit seinen Ansprüchen offen hervorzutreten. Daher unterschreibt er sich auch in einer das Kloster Reinhardbrunn betreffenden Urkunde vom Jahre 1116 einfach als Graf von Wettin. Kaum aber war die Markgräfin-Wittve (1116 oder 1117) mit Tode abgegangen, als er auch den Titel „Markgraf von Meissen“ annahm, so in einer das Kloster Gerbstädt betreffenden Urkunde vom Jahre 1118 (*marchio Misnensis*), als auch in einer anderweiten, dem Kloster Reinhardbrunn ausgestellten Schenkungsurkunde vom Jahre 1119 (*Conradus Misnensis divina clementia marchio*). Wenn er aber in einer das Kloster Bosau betreffenden Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg vom 9. Nov. 1121 unter den Zeugen als comes et advocatus unterzeichnet steht, so ist der Grund hiervon entweder in der Unbekanntschaft des Concipienten der Urkunde mit Konrads Erbansprüchen oder in dem Umstande zu suchen, dass es dem Grafen Konrad auch nach Gertruds Tode nicht gelungen war, zum wirklichen Besitz der Mark Meissen zu gelangen.“ Auch diese sophistische Erklärung befriedigt nicht, die Sache muss sich anders verhalten.

Schon Ad. Cohn, *wettin. Studien* (neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins XI, pag. 136) zweifelt die Aechtheit der Urkunde von 1118 an. Das Aeussere derselben bestätigt diese

Ansicht. Die Urkunde liegt im Magdeburger Archive und gehört der Schrift nach ins XIII. Jahrhundert; sie ist also eine spätere Interpolation und da ist es nicht zu verwundern, wenn Konrad „Markgraf“ genannt wird.

Was nun die Urkunde von 1119 anlangt, so findet sich dieselbe excerptirt in den *Ann. Reinhardbr.* (gedr. i. thür. Geschichtsquellen 1. Bd. ed. Wegele p. 31—32): *Ann. MCXLIX Conradus marchio Misenensis dedit ecclesiae Reynersbornensis pro se et uxore sua Lugharda et omnibus parentibus suis de propria hereditate predium unum, quod Torgow nominatur, super ripam Albeam, cum ecclesia cunq̄ue omnibus suis pertinentiis, hoc est terris, arbustis, cultis et incultis agris, pratis, pascuis, aquarum decursibus, piscationibus, viis et inviis extitibus, et redditibus; insuper et villam Botsesse cum suis pertinentiis, locumque quendam in ipso flumine Albea situm, qui vulgo Wert dicitur, et decimas de dominicalibus nostris in villa Staritz et in Tresegowe, aliasque decimas ad prefatum locum pertinentes cum modiis qui singulis mansis redduntur, quibus ipsa ecclesia primo ditata est, decimam piscationum de stagno Gnosene a piscatoribus.*

Ist die Jahreszahl 1149 richtig? Der Verfasser der *Ann. Reinhardbr.* widerspricht sich, wenn er fort fährt: *hec dona dominus abbas Ernestus ne alicui layco vel seculari viro in feudum vel in ius feudi presentare presumat, districte inhibuit privilegium, quod privilegium dominus Adelbertus archiepiscopus Moguntinus confirmavit.*

Abt Ernst von Reinhardbrunn regierte 1103—1139 (*Ann. Reinhardbr.* p. 32 Anm. 2), Erzbischof Adalbert I. von Mainz v. 1111—1137, Adalbert II. 1138—1141. Wie kann nun eine Schenkung im Jahre 1149 stattgefunden haben, von der wir wissen, dass über sie bereits zwischen den Jahren 1103—1139 nähere Bestimmungen getroffen wurden? Ueberhaupt bemerken wir, dass die Jahresangaben der *Ann. Reinhardbr.* sehr ungenau sind, man vergl. *Ann. Reinhardbr.* p. 59, 61, 63, 69 u. ff. Wir geben also auf die Angabe des Annalisten gar nichts;



wie er zum Jahre 1149 kommt, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls hat ihm die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Adalbert vorgelegen.

Wie steht es nun mit dem Jahre 1119, das die Urkunde trägt? Es finden sich in ihr keine Zeugen, nach denen wir die Zeit bestimmen könnten; es ist aber sehr zweifelhaft, ob die Schenkung 1119 stattfand. Wir besitzen 3 Urkunden vor 1123, in denen Konrad als Graf erscheint, eine vierte von 1118, in der er sich Markgraf nennt, ist mächtig. Sollte er nur im Jahre 1119 sich marchio genannt haben? Das ist doch sehr unwahrscheinlich. Betrachten wir die Urkunde selbst, so hat sie zwar ein ächtes Siegel, auffällig ist jedoch der Majestätstitel „Conradus Misenensis divina clementia marchio“, der in keiner ächten Urkunde Konrads wiederkehrt; wir möchten uns aus dem letztgenannten Grunde für ihre Unächtheit entscheiden: wie so oft bei Schenkungen, haben wir auch hier eine gefälschte Urkunde; dann ist es erklärlich, wenn der spätere Fälscher nicht beachtete, dass Konrad im Jahre 1119 noch nicht Markgraf war, sondern ruhig schrieb: Conradus marchio; auch dürfen wir dann kein Gewicht auf die Worte: et uxore sua Lugharda legen und etwa annehmen, dass Konrad bereits 1119 vermählt war; 1125 erhalten wir die erste Nachricht von Luitgard.

Wir glauben somit wahrscheinlich gemacht zu haben, dass Konrad vor 1123 sich nicht „Markgraf“ nannte.

## Excurs II.

**Ueber das Verhältniss einer Stelle im Chron. Mont. Ser. (M. G. SS. XXIII p. 140 Zl. 35—39) zu einer der geneal. Wettinens. (M. G. SS. XXIII p. 228 Zl. 19—23) vorkommenden.**

Opel, in seiner Schrift das Chronikon Mont. Ser. kritisch erläutert, untersuchte das Verhältniss des Chronikons zur geneal. Wettinens. und kam p. 19 zu dem Resultat, dass die geneal. Wettin. Quelle für das Chronikon ist. Anderer Ansicht ist Ehrenfeuchter, der in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Chron. Mont. Ser. (M. G. SS. XXIII. p. 136) Opel widerlegte und zu folgender Ansicht gelangte: Equidem potius et ipsam Genealogiam a Chronici auctore compositam esse coniecerim, cum et quae in eo paulo fusius de monasterii sancti Petri fundatione ac Conradi marchionis obitu narrantur, a Chronici verbis abbreviata sint. Er schliesst also daraus, dass an den zwei genannten Stellen die geneal. Wettin. eine Kürzung aus chron. Mont. Ser. ist, auf einen einheitlichen Verfasser beider. Wir stimmen seiner Meinung bei und möchten nur noch an einer anderen für uns bedeutsamen Stelle zeigen, wie die geneal. Wettin. den Bericht des Chron. Mont. Ser. kürzt. Es betrifft die Worte ad a. 1126 u. 1127.

Chron. Mont. Ser. 1126	Geneal. Wettin.
(M. G. SS. XXIII. p. 140, Z. 35—39)	(M. G. SS. XXIII, p. 228
Quod verbum cum multis sibi	Z. 19—23.
vicissim referentibus ad marchionis notitiam pervenisset, cum	Heinricus autem iunior, marchio de Heiburch Conradum, fratrem

et prius amici non fuissent, indignatione gravi permotus bellum comiti intulit eumque captum et in castro Kirbergk custodiae traditum, lecto ferro et multis malis usque ad mortem suam oppressum tenuit.

Anno MCXXVII. Heinricus marchio obiit. Morte in castro Kirbergk nuntiata, cum eam ex luctu familiae Conradus comes intellexisset, persuasis custodibus suis dimissus et ad Lutherum regem profectus, interventu Richincae reginae, cuius erat cognatus, marchiam obtinuit. Praeterea totius proprietatis Heinrici marchionis heres effectus est.

Offenbar ist das Chron. Mont. Ser. das ausführlichere; es erwähnt u. A. den Grund des Krieges, welchen geneal. Wettin. verschweigt; auch beachte man, dass Chron. Mont. Ser. sagt: bellum comiti intulit eumque captum et in castro Kirbergk custodiae traditum tenuit; daraus kürzt geneal. Wettin.: orto inter eos bello captivavit. lässt custodiae traditum weg und macht das partic. oppressum tenuit zu oppressit.

Es folgt nun eine Stelle, die von Opel das Chron. Mont. Ser. krit. erläutert, p. 26—27 ausführlich besprochen ist. Es heisst nämlich Chron. Mont. Ser.: Anno MCXXVII. Heinricus marchio obiit etc., in geneal. Wettin.: Post mortem autem Heinrici. Opel übersetzt die Stelle nach unserer Ansicht richtig, nach der Wortstellung in geneal. Wettin. kann 1127 nur zu captivitate solutus oder marchiam Misnensem suscepti, keinesfalls zu Post mortem autem Heinrici bezogen

praedicti Dedonis, orto inter eos bello captivavit et lecto ferro in Kirbergk multisque malis oppressit.

Post mortem autem Heinrici captivitate solutus anno MCXXVII liberalitate Luderi imperatoris marchiam Misnensem suscepit, cui etiam Lusicensem quae, orientalis nunc dicitur, idem imperator postmodum concessit.

werden. Allein wenn Opel meint, der Verfasser des Chron. Mont. Ser. habe die Worte der geneal. Wettin. vor sich gehabt und aus falschem Verständniss die Jahreszahl MCXXVII. auf den Tod Heinrichs bezogen und also Anno MCXXVII. Heinricus marchio obiit gesagt, so können wir das nicht billigen; ein solches Versehen erscheint uns sehr unwahrscheinlich. Vielmehr erklärt eine Kürzung der geneal. Wettin. aus Chron. Mont. Ser. die Sache. Abgesehen von der ausführlicheren Erzählung, die sich im Chron. Mont. Ser. findet — man vergl. die Erzählung von dem Eindruck der Todesnachricht in Kirberg, von der Art und Weise der Befreiung Konrads — wird uns auch die Stellung der Jahreszahl MCXXVII. in geneal. Wettin. nicht auffallen, wenn wir eine Kürzung aus Chron. Mont. Ser. annehmen. Chron. Mont. Ser. setzt den Tod Heinrichs ins Jahr 1127, in dasselbe Jahr setzt es die folgenden Ereignisse. In der geneal. Wettin. wird das Jahr nicht zum Tode Heinrichs bemerkt, es wird aber bei den folgenden Ereignissen genannt, es wird zur Befreiung aus der Gefangenschaft bez. der Erlangung der Mark Meissen gesetzt.

Falls der Lauterberger Chronist die geneal. Wettin. benutzte, konnte er keineswegs daraus, dass Konrad 1127 aus der Gefangenschaft befreit wurde, bez. die Mark Meissen erhielt, schliessen, dass Heinrich 1127 starb. Umgekehrt, wenn geneal. Wettin. aus Chron. Mont. Ser. gekürzt ist, so konnte recht wohl die Zahl 1127 zu captivitate solutus oder marchiam suscepit, da alles in ein Jahr fällt, gesetzt werden. Den Charakter der Kürzung aus Chron. Mont. Ser. tragen auch die folgenden Worte der geneal. Wettin., die Dazwischenkunft der Richenza, die Reise zu Lothar wird weggelassen und dafür kurz liberalitate Luderi imperatoris gesetzt; das ist der Gedanke, der mit mehr Worten im Chron. Mont. Ser. ausgedrückt ist. Auffällig ist für den ersten Blick imperatoris, während doch Chron. Mont. Ser. deutlich: ad regem Luderum profectus sagt; allein das scheint ein Versehen zu sein, das in den folgenden Worten der geneal. Wettin. seine Erklärung findet.

In der geneal. Wettin. wird erwähnt, Konrad habe vom Kaiser auch die Mark Lausitz erhalten; jedenfalls schwebte dem Verfasser das idem imperator, was er mit Recht von einem Ereignisse des Jahres 1136 braucht vor und er schrieb deshalb aus Versehen: Luderii imperatoris statt Luderii regis.

Die Nachricht vom Eigengute Heinrichs fehlt in geneal. Wettin. Wir glauben also, dass sie auch hier aus Chron. Mont. Ser. kürzt, wie es Ehrenfechter schon an zwei anderen Stellen annimmt.

Für uns ist dieses Resultat nicht gleichgiltig. Während Opel a. a. O. die Nachricht des Chron. Mont. Ser. ad a. 1127 als ein aus geneal. Wettin. entstandenes Versehen erklärt, fassen wir dieselbe als originell. Dem widersprechen allerdings alle anderen Nachrichten; nach genauen Untersuchungen (cf. Worbs neues Arch. f. d. Geschichte Schlesiens und der Lausitz I, p. 298—299, Hingst Markgraf Konrads Regierungsantritt i. Arch. f. sächs. Gesch. III, p. 80) fällt der Tod Heinrichs ins Jahr 1123. Wie ist die Zahl 1127 zu erklären? Wir glauben, der Lauterberger Chronist hörte von einer Vergebung der Mark Meissen an Konrad im Jahre 1127 und setzte nun, da er eine solche sogleich nach dem Tode des Vorgängers annahm, letzteren in dasselbe Jahr, ohne irgend andere Nachrichten zu berücksichtigen. Dadurch gewinnt auch die Annahme, Konrad sei im Jahre 1127 von König Lothar mit der Mark Meissen belehnt worden, sehr an Wahrscheinlichkeit. 1123 erhielt er die Mark von Lothar, der damals noch nicht König, ja im Aufstande gegen Heinrich V. begriffen, die rechtliche Bestätigung, die Belehnung fand jedenfalls erst 1127 statt.

Wenn nun der Lauterberger Chronist den Tod Heinrichs u. s. f. ins Jahr 1127 setzt, so muss er die vorhergehenden Kämpfe zum Jahr 1126 erzählen; wir wissen, dass Heinrich 1123 starb, setzen also die vorhergehenden Ereignisse ins Jahr 1122.

### Excurs III.

#### Bemerkungen zu den von Konrad ausgestellten Urkunden.

Werfen wir einen Blick auf die Titel, die Konrad urkundlich sich beilegt, so finden sich folgende: Conradus marchio Misnensis in Reg. No. V., VIII., Conradus Dei gratia marchio Misnensis in Reg. No. XLVII, XLVIII; LXIII; Conradus Misnensis divina clementia marchio in Reg. No. III; Conradus divina favente clementia marchio Misnensis in Reg. No. LXXVIII; Conradus divina favente clementia marchio in Reg. No. XXXVII; endlich Conradus Dei gratia marchio in Reg. No. XXXV.

In Reg. No. XXXV. nennt sich Konrad in der Anrede an den Papst: Conradus unus Dei gratia principum Saxoniae, possessor et tutor Myssinensis marchiae. Es ist hiermit offen gesagt, dass er zu dem Reichsfürstenstande gehörte, cf. Ficker vom Reichsfürstenstand I, p. 38, zugleich ist damit die Stellung zum König ausgesprochen; denn wenn er sich „Besitzer und Beschützer“ der Mark Meissen nennt, so scheint er dadurch seine Stellung als Lehnsmann desselben andeuten zu wollen.

Was die genaue Zeit-Angabe in den Urkunden anbetrifft, so fehlt die Angabe der Indiktion in Regg. No. VIII, LXIII und XLVIII. In den meisten Urkunden findet sich die Bemerkung, dass sie gesiegelt worden seien, nur in Regg. V, XXXV, XLVIII ist dies nicht erwähnt; im Uebrigen vergl. über die Siegel Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 114—115 und Gersdorf, cod. dipl. Sax. reg. II, 1, p. 47.

Zeugen finden sich in den meisten Urkunden, sie fehlen nur in Regg. III, V und LXIII. Auffällig ist Reg. XXXVII; diese Urkunde war früher ohne Datum und Zeugenangabe, jetzt hat O. v. Heinemann, *cod. dipl. Anh. I, No. 290, Anm.* nach dem Copialbuche des Kl. U. L. Fr. in Magdeburg Datum und Zeugen hinzugefügt. Die Urkunde ist von Markgraf Konrad ausgestellt, zugleich befindet sich dieser unter den Zeugen. Haben wir vielleicht anzunehmen, dass eine zweite Schenkung existierte, aus der die Zeugen entnommen wurden, wie es Fickér, *Beitr. zur Urkundenl. I. p. 230.* für Königsurkunden ausführt?

<sup>1</sup> Sie sind verzeichnet b. Weinart Versuch einer Literatur der sächs. Geschichte II, p. 151.

<sup>2</sup> *geneal Wettin (M. G. S.S. XXIII p. 227).*

<sup>3</sup> *geneal Wettin. (M. G. S.S. XXIII p. 227): genuit itaque Fridericus comes hos filios: Fridericum, Dedonem, Thiemonem, Geronem, Conradum, Riddagum et filiam Hiddam.*

<sup>4</sup> *Ad. Cohn wettin. Studien i. d. neuen Mitteil. aus d. Gebiet histor.-antiquar. Forschung. Bd. XI. p. 134—135, p. 135 Anm. 29 u. p. 136—137. Opel Ann. Veterocellens. i. d. Mitteilung. der dtsh. Gesellsch. z. Erforschg. vaterländisch. Sprache u. Altertümer i. Lpz. 1. Bd. 2. Heft p. 160—161.*

<sup>5</sup> *Chron. Mont Ser 1156 (M. G. S.S. XXIII p. 150).* Der Lauterberger Chronist beginnt das Jahr mit dem 25. März, setzt daher den Todestag (Non. Febr.) noch 1156; nach unserer Rechnung ist es der 5. Febr. 1157. — *Die Annal. Veterocellens. ed. Opel i. d. Mitteil. d. dtsh. Gesellsch. z. Erforschg. vaterländ. Spr. u. Altert. i. Lpzg. 1. Bd. 2. Heft p. 131* kommen nicht in Betracht, da sie das Chron. Mont. Ser. hier wörtlich ausschreiben.

<sup>6</sup> Dass Mathilde jünger als Konrad, scheint sich aus der Reihenfolge, in der sie genannt werden, zu ergeben. *Geneal. Wettin. (M. G. S.S. XXIII p. 227): Thimo comes duxit uxorem Idam filiam Ottonis ducis de Northeim, genuit ex ea Dedonem comitem et Conradum et filiam nomine Machtildem; allein ein sicheres Argument ist dies nicht, denn die geneal. Wettin. nennt stets erst die Söhne und dann die Töchter einer Familie.*

*cf. Ad. Cohn wettin. Studien i. d. neuen Mitteil. aus d. Gebiet histor. antiquar. Forschung. Bd XI p. 142.*

<sup>7</sup> *cf. Reg. I. Die Urkunde ist ohne Zeugenangabe, sie hat nur die Worte actum anno ab incarnat. Domini M. CXVI indict. VIII. temporibus Heinrici Romanorum imperatoris quarti et Domini Adelberti Mogontiensis archiepiscopi. Wenn die Zeugen auch nicht namentlich angeführt werden, so waren doch solche dabei, wie aus den Worten hervorgeht: sed et omnes, qui haec audierint, huius facti testes habere cupientes;*



wir fassen dieselben als Handlungszeugen nach Ficker Beitr. z. Urkundenlehre I p. 100. Die Urkunde ist excerptirt i. Annal. Reinhardsbr. ad a. 1116 ed. Wegele i. thuring. Geschichtsquellen I p. 21: Conradus comes III. Non. Febr. tradidit ad coenobium Reynersborn locum, qui dicitur Lusenitz, cum dimidia parte adiacentis sylve, quantum ad se pertinuit. Offenbar hat unsere Urkunde, als sie der Verfasser der Ann. Reinhardsbr. ausschrieb, das Datum III. Non. Febr. getragen. Anwesenheit von Zeugen bespricht Ficker a. a. O. p. 39.

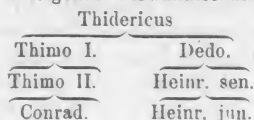
<sup>8</sup> Es heisst in der Urkunde: quendam locum Lusini dictum, et dimidiam partem circumiacentis silvae, quae sibi ex comitis Willehelmi de Kaumburg contigit haereditate; über die Verwandtschaft des Grafen Konrad mit Wilhelm von Kamburg cf. Ad. Cohn wettin. Studien i. d. neuen Mitteilung. aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschung. Bd. XI. p. 155 Taf. 3.

<sup>9</sup> Reg. II. Die Zeugen sind Handlungszeugen, es heisst: acta sunt haec Anno domini MCXVIII. 1. Maii in Bussowie in conspectu divine Maiestatis, presentibus testibus — Conrado comite. Dass unter Conradus comes unser Konrad zu verstehen ist, cf. Mencken SS. rer. germ. III. p. 1111 Anm. h.; über die Formel, mit der die Zeugen eingeführt werden, cf. Ficker a. a. O. p. 100, über den Inhalt der Urkunde cf. Lepsius Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Naumb. vor der Reformation I p. 34.

<sup>10</sup> cf. Reg. III.; dazu Excurs I.

<sup>11</sup> Reg. IV. Wir fassen die Zeugen als Beurkundungszeugen und beziehen sie auf die Worte: data V. idus Nov. anno domin. inc. MCXXI. ind. XV. cf. Ficker a. a. O. p. 102; der Ausdruck: huius rei testes sunt ist unbestimmt. Neben Konrad werden als Zeugen 2 Pröpste und mehrere Kanoniker genannt, auch erscheinen ministri, unter denen wir „Ministerialen“ verstehen. cf. Du Cange glossarium mediae et infimae Latinitatis ed. Henschel IV. p. 416.

<sup>12</sup> Chron. Mont. Ser. 1126 (M. G. SS. XXIII. p. 140). Dass Konrad und Heinrich der jüngere von Eilenburg Vettern zweiten Grades, ergibt sich aus geneal. Wettin. (M. G. SS. XXIII. p. 227): genuit autem (sc. Dedo, Bruder Thimo's I.) ex ea Dedonem, Henricum marchionem de Heburgk — idem marchio Henricus genuit ex Gertrude — marchionem Henricum iuniorem. Mithin haben wir mit Berücksichtigung des Stammbaumes von p. 3 folgende Verwandtschaft:



<sup>13</sup> Chron. Mont. Ser. 1126 (M. G. SS. XXIII. p. 140).

<sup>14</sup> Dieser Bericht ist bereits als Sage nachgewiesen von Opel i. d. Mitteil. d. dtsh. Gesellsch. z. Erforschg. vaterländ. Sprache u. Altertümer in Lpzg. 1. Bd. 2. Heft Ann. Vetero-Cell. p. 157. Wir fügen nur hinzu, dass der Lauterberger Chronist durch „fertur“ die Sage andeutet. Es scheint allerdings ein Gerücht über die unächte Geburt Heinrichs des Jüngeren bei den Zeitgenossen verbreitet gewesen zu sein, wie wir aus Annal. Saxo 1103 (M. G. SS. VI. p. 738) ersehen: habuit (sc. Henricus sen.) autem filium de Gertrude — Henricum marchionem iuniorem, qui suppositus nec vere filius eius esse dicebatur. Im Laufe der Zeit hatte sich der Volksmund sich dies so ausgemalt, wie es der Chronist erzählt.

<sup>15</sup> Wilda. Strafrecht der Germanen p. 508.

<sup>16</sup> Ueber die Lage v. Kirchberg cf. O. v. Heinemann Albr. der Bär p. 321 Anm. 22.

<sup>17</sup> Chron. Mont. Ser. 1126 (M. G. SS. XXIII. p. 140): dissensio inter Conradum — et Henricum *preter alias causas* — exorta est. Die *aliae causae* sehen wir in diesem Falle als die Besitzansprüche Konrads an Heinrichs Erbe an; wir leugnen also nicht seine Ansprüche auf die Markgrafschaft Meissen, glauben aber nicht, dass er dieselben auch im urkundlichen Titel geltend machte cf. Excurs I.

<sup>18</sup> Chron. Mont. Ser. 1126 (M. G. SS. XXIII. p. 140): cum et prius amici non fuissent.

<sup>19</sup> cf. Opel i. d. Mitteil. d. dtsh. Gesellsch. z. Erforsch. vaterländ. Sprache u. Altertümer in Lpzg. 1. Bd. 2. Heft. Ann. Vetero-Cell. p. 157—158.

<sup>20</sup> Wir schliessen uns dem an, was Scheffer-Boichorst Ann. Patherbr. p. 24—25 über das Verhältniss der Rosenfelder Annalen zum Annal. Saxo und anderen Quellen sagt, indem wir die Nachricht ad. a. 1101 für entscheidend halten. Wenden wir diese Ansicht auf unsere Stelle an, so finden wir auch hier bewahrheitet, dass Annal. Saxo, Annal. Magdeb., Ann. Stad. aus einem vollständigerem Exemplar der Annal. Rosenfeld., als uns vorliegt, schöpften:

<p style="text-align: center;">Ann. Rosenfeld. 1123 (M. G. SS. XVI p. 194):</p> <p>Fridericus archiepiscopus Bremensis obiit 3. Kal. Febr., cui successit Adelbero. Reinardus Halberstadensis episcopus obiit 3. Kal. Martii, cui successit Otto. Henricus marchio puer veneficio interiit. Ludovicus comes obiit. Theodorus episco-</p>	<p style="text-align: center;">Ann. Saxo 1123 (M. G. SS. VI p. 759):</p> <p>Reinardus Halberstadensis ecclesiae venerabilis episcopus decessit . . . Kal. Martii, cui Odo Magedaburgensis ecclesiae canonicus successit. Obierunt Lodowicus comes de Thuringia, monachus factus et Otto comes de Ballestad. Henricus quo-</p>
--	---

pus Cicisis occiditur cultro a quodam infra ambitum templi. Otto comes obiit, pater Adalberti marchionis.

Ann. Magdeb. 1123

(M. G. SS. XVI p. 182):

Fridericus episcopus Bremensis obiit 3. Kal. Febr., cui successit Adalbero. Obiit etiam Reginhardus Halberstadensis episcopus Kal. Martii, cui successit Otto. Henricus marchio iuuenis veneficio interiit. Item obierunt Lodowicus comes monachus factus et Otto comes de Ballenstede, Theodericus episcopus Cicensis.

que marchio de Ilburch veneficio interiit — Adalbero Bremensis archiepiscopus post Fridericum, qui 3. Kal. Febr. obierat.

Ann. Stad. 1123

(M. G. SS. XVI p. 322):

wörtlich aus Ann. Rosenveld., mit Zufügung einer Stader Nachricht.

Wir sehen hieraus, dass die Annal. Rosenveld. die Quelle für die Annal. Magdeb., den Annal. Saxo, Annal. Stad. sind; denn alle Nachrichten, welche diese Annalen haben, finden sich in den Ann. Rosenveld. Gemeinsam ist ihnen Allen die Angabe vom Tode Heinrichs v. Eilenburg, welche uns besonders interessirt. Ann. Rosenveld. lesen: Henricus marchio *puer* veneficio interiit; wörtlich schreiben das die Ann. Stad. aus. Ann. Magdeb. setzen statt *puer* „*iuuenis*.“

Ann. Saxo hielt die Bemerkung „*puer*“ für bedeutungslos, liess sie daher weg, setzte aber dafür „*de Ilburch*“. Die genauere Bezeichnung macht sich bei ihm auch bei den anderen zu diesem Jahre Genannten geltend; so Ann. Rosenveld.: Lodowicus comes; Ann. Saxo: Lodowicus comes *de Thuringia*.

Ann. Rosenveld.: Otto comes, Ann. Saxo: Otto comes *de Ballenstad*.

Ann. Rosenveld.: cui successit Otto. Ann. Saxo: cui Otto *Magedaburgensis ecclesiae canonicus* successit. In dem Bestreben des Ann. Saxo also, möglichst genau die genealogischen Verhältnisse zu bezeichnen, sehen wir den Grund, dass er statt des „*puer*“, welches er in seiner Quelle vorfand, „*de Ilburch*“ schrieb.

Wenn ferner Scheffer-Boichorst Ann. Patherbr. p. 25 davon spricht dass die Ann. Rosenveld. nur fragmentarisch überliefert sind und dass besonders mit Hilfe des Ann. Saxo die Lücken derselben sich ausfüllen lassen, so finden wir das bei den Jahren 1116 und 1120 bestätigt.

Ann. Rosenveld.: Anno 1116 et 1117... (M. G. SS. XVI p. 104).

Ann. Saxo 1116

(M. G. SS. VI p. 754):

Gertrudis ductrix, avia Liudericus, obiit.

Ann. Magdeb. 1116

(M. G. SS. XVI p. 182):

Gertrudis ductrix obiit, avia Lotharii imperatoris.

Ann. Rosenveld.: Anno Domini 1120 et 1121... (M. G. SS. XVI p. 104).

Ann. Saxo 1120

(M. G. SS. VI p. 756):

Hemmo Havelbergensis episcopus obiit, cui Gumbertus successit. Theodericus senior de Ammenesleve et Cono de Wipperia obierunt.

Ann. Magdeb. 1120

(M. G. SS. XVI p. 182):

Hemo Havelbergensis episcopus obiit, cui Gumbertus successit. Cuno obiit de Wipperia et Theodericus comes senior de Amenesleve.

Wahrscheinlich fanden sich auch diese Angaben in dem noch unversehrten Exemplar der Ann. Rosenveld., aus welchem Ann. Saxo und Ann. Magdeb. schöpften.

<sup>21</sup> Chron. Mont. Ser. 1136 (M. G. SS. XXIII. p. 144): *marchiam vero eius Lusicensem, que nunc Orientalis dicitur*. Aus diesen Worten geht deutlich hervor, dass die Mark Lausitz völlig identisch mit der Ostmark ist. Wir sprechen also im Folgenden von einer „Mark Lausitz“ nicht wie W. v. Giesebrecht von der „Ostmark mit der Mark Lausitz“ cf. v. Posern-Klett, z. Gesch. d. Verf. d. Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrh. p. 89.

<sup>22</sup> cf. v. Posern-Klett a. a. O. p. 64—65.

<sup>23</sup> Ueber diese Frage haben gehandelt L. Weiland, das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen, p. 58; A. d. Cohn, Gött. G.-A. 1866 Bd. I p. 705; L. Giesebrecht, wend. Geschichten II, p. 206; O. v. Heipemann, Albr. d. Bär, p. 322 Anm. 25, Flathe, Arch. f. sächs. Gesch. III, p. 124. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserzeit III, 4 p. 1229, IV p. 39, 180, 460. Neuerdings G. Waitz in dem Aufsatz: Wann wurde Hermann v. Winzenburg Landgraf v. Thüringen? (Forschungen z. dtsch. Gesch. XIV p. 30—31); wir stimmen seinen Ausführungen bei und heben nur Folgendes noch hervor: Angenommen Hermann war 1123 Markgraf von Meissen, wie kommt es, dass er in den Kämpfen von 1124 gegen Lothar und seine Verbündeten nie erwähnt wird? Ist es nicht höchst auffällig, dass er beim Eindringen Konrads in seine Mark ihm keinen Widerstand entgegengesetzte, dass er nicht seine markgräfliche Würde, wie es Wiprecht von Groitsch tat, verteidigte? Gerade der Umstand, dass Hermann in den Kämpfen von 1123—1124 nie genannt wird, spricht sehr für die Ansicht von Waitz, uach welcher Hermann überhaupt nicht Markgraf von Meissen war, wie wir umgekehrt daraus, dass Wiprecht allein im Kampfe mit Lothar erscheint, schliessen können, dass er die Mark Meissen und die Lausitz erhalten hatte.

<sup>24</sup> Ueber die Verwandtschaft Konrads mit Richenza cf. O. v. Heinemann, Albr. d. Bär p. 323 Anm. 28.

<sup>25</sup> Chron. Mont. Ser. 1127 (M. G. SS. XXIII. p. 140—141): Auch diese Erzählung ist sagenhaft, z. B. die Bestechung der Diener;

wir glauben, dass Konrad nach Heinrichs Tode, da man kein Interesse mehr an seiner Gefangenschaft hatte, entlassen wurde; auch die Vermittelung der Richenza ist auffällig. Wir können darin doch nur eine Fürsprache der Richenza bei ihrem Gemahl sehen; Lothar verhalf Konrad zur Erlangung seines Zieles.

<sup>26</sup> Aus welchen Motiven cf. O. v. Heinemann, Albr. d. Bär p. 5—6 u. p. 56.

<sup>27</sup> cf. Ann. Patherbr. 1123 ed. Scheffer-Boichorst p. 144; dazu L. Weiland, das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich. d. Löwen p. 58.

In keiner Weise haben wir in der Zusammenkunft der Grossen des Landes, mit deren Einwilligung Konrad und Albrecht die Verwaltung der Marken übernahmen, die Anfänge der Landtage zu sehen, wie Gretschel, Gesch. d. sächs. Volkes u. Staates, 1. Lief. p. 49, anzunehmen geneigt ist; denn da Lothar und seine Schutzbefohlenen in offener Opposition zu dem Kaiser stehen, so ist es natürlich, dass sie sich in den betreffenden Landen einen Anhang schaffen, der sie unterstützt und als solchen betrachten wir die *primates in utrisque marchis*.

<sup>28</sup> W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit III, 2. Tl. (4. Aufl.) p. 969 f. O. v. Heinemann, Albr. d. Bär p. 58 f.

<sup>29</sup> Ann. Peg. 1124 (M. G. SS. XVI. p. 254—255).

<sup>30</sup> Ann. Peg. 1124 (M. G. SS. XVI. p. 254—255), Cosm. Prag. chron. Boem. III. c. 56 (M. G. SS. IX. p. 128).

<sup>31</sup> Chron. Mont. Ser. 1124 (M. G. SS. XXIII. p. 139). •

<sup>32</sup> Chron. Mont. Ser. 1125 (M. G. SS. XXIII. p. 139—140). Es ist natürlich, dass Konrad hier noch als *comes* bezeichnet wird; das Chronikon setzt seinen Regierungsantritt erst 1127 cf. Excurs II. Aus den Worten des Chronisten geht hervor, dass ihm die Schenkungsurkunde vorlag, sie scheint verloren zu sein.

<sup>33</sup> Chron. Mont. Ser. 1127 (M. G. SS. XXIII. p. 141): *marchio una cum uxore Lucarda et filiis*.

<sup>34</sup> cf. Schoettgen, opusc. min. de Luitgardis suevica origine p. 1—9; Schoettgen, Gesch. Konrads d. Gr. p. 84—87. Schoettgen hat die Frage untersucht und den Albert mit Albert von Ravenstein, dem Stifter der Abtei Elchingen, identifiziert. Aus der Urkunde, auf die er sich stützt, erfahren wir nur soviel, dass zur Zeit der Eltern der Luitgard in Elchingen ein Schloss stand, dass dies in eine Abtei verwandelt wurde, welche als Heiratsgut der Luitgard an Konrad kam und die er jetzt (1142), indem er allem Rechte auf sie entsagte, von der bischöflichen Gewalt eximirte und nur dem päpstlichen Stuhle untergab. Wir erfahren also nichts davon, wann und von wem die Abtei gestiftet worden, alle Erzählungen darüber scheinen von späteren Schriftstellern erfunden zu sein; in wie weit sie wahr sind, ist nicht zu ergründen.

<sup>35</sup> Wir möchten hier einer Behauptung O. v. Heinemanns, Albr. d. Bär, p. 64 u. p. 325 Anm. 48, entgegen treten, er sagt an erster Stelle: „Die Mark Meissen bestätigte Lothar seinem Schützlinge und Waffengenossen Konrad von Wettin.“

Da alle Quellen darüber schweigen, so lässt sich nichts feststellen. Wir setzen die Belehnung bez. Bestätigung ins Jahr 1127. cf. Excurs II.

<sup>36</sup> W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserzeit. IV p. 19.

<sup>37</sup> Chron. Mont. Ser. 1127 (M. G. SS. XXIII. p. 141).

Das Schreiben ist ohne Angabe des Jahres und Tages; wir setzen es Ende 1127. Denn am 9. März 1128 stellt der Papst das Antwortschreiben aus, am 22. Mai überbringt es Herminold dem Peterskloster, mithin war er etwa 10 Wochen unterwegs. Rechnen wir ebensoviel Zeit vom 9. März rückwärts, so wird Herminold Ende 1127 von seinem Kloster abgereist, das Schreiben also kurz zuvor ausgestellt worden sein, cf. Reg. V. Zu 1127 gehört Reg. V, weil Chron. Mont. Ser. den Brief in dieses Jahr setzt.

<sup>38</sup> Reg. VI; Chron. Mont. Ser. 1128 (M. G. SS. XXIII. p. 141); dieses Schreiben gehört in's Jahr 1128, weil es am 22. März dieses Jahres dem Petersberg übergeben wurde; nun wurde es am 9. März ausgestellt, also kann dies nur, da 1127 erst das Schreiben an den Papst abging, der 9. März 1128 sein.

<sup>39</sup> Chron. Mont. Ser. 1128 (M. G. SS. XXIII. p. 141).

<sup>40</sup> cf. Reg. VII; es lässt sich nicht entscheiden, ob die Zeugen zur Handlung oder Beurkundung gehören, es heisst: *huius rei testes sunt* cf. Ficker a. a. O. p. 248.

<sup>41</sup> Dies geht aus Reg. VIII hervor, es heisst dort: *praesentibus et collaudantibus filiis nostris Ottone et Theoderico, Heinrico, Tetone Friderico villam quandam nostri allodii nomine Stremsnize — contradidimus — Haec autem facta sunt in ecclesia Misnensi in generali synodo praesidente beatae memoriae Godebaldo episcopo, regnante Domino Lothario imperatore, anno autem ab incarn. Dom. MCXXX.*

Wir haben hier noch den Uebergang von den Fürbittern zu den Zeugen, cf. Ficker a. a. O. p. 235. Das Jahr MCXXX ist vielfach angefochten worden. 1130 nämlich war Bischof Godebald von Meissen noch am Leben, er starb am 31. Aug. 1140 (cf. Gams ser. epp. ecl. cath. p. 291). Schultes direct. dipl. I 4 No. 83 liest: *praesidente Godebaldo episcopo*, doch Gersdorf cod. dipl. Sax. reg. II 1 No. 44 giebt die Urkunde nach dem Originale und liest: *praesidente beatae memoriae Godebaldo*, er setzt die Schenkung in's Jahr 1130, die Beurkundung 15—20 Jahre später. Doch ist dies nicht richtig. Im Jahre 1130 kann die Schenkung nicht stattgefunden haben, denn damals war Lothar noch nicht Kaiser, er wurde es erst am 4. Juni 1133; die Urkunde über die Schenkung

kann nicht vor dem 31. August 1140, als dem Todestage Godebalds, ausgestellt sein, denn sonst könnte es nicht heissen „beatae memoriae Godebaldo.“ Wie, wenn durch ein Versehen des Schreibers statt MCXXXX MCXXX geschrieben wäre? Wir würden dann die Schenkung zwischen den 4. Juni 1133 und den 3. Dez. 1137 (Lothars Kaiserjahren), die Beurkundung nach dem 31. Aug. 1140 setzen und hätten dann den Fall nachträglicher Beurkundung bei Privaturkunden cf. Ficker a. a. O. p. 95. Die Urkunde lag uns nicht im Original vor; vielleicht ist ihre Aechtheit bei den vielen vorkommenden Unregelmässigkeiten anzuzweifeln.

<sup>43</sup> cf. Reg. IX; die Zeugen werden eingeführt mit den Worten: *nomina vero eorum, qui praesentes aderant testes, sunt haec.* Sie beziehen sich scheinbar auf die Beurkundung; allein bei genauerer Betrachtung findet man, dass Handlungs- und Beurkundungszeugen vermischt sind cf. Ficker a. a. O. p. 230. Es erscheint nämlich unter den Zeugen Bischof Dietrich v. Münster, der bereits am 28. Febr. 1127 starb (cf. Gams ser. epp. eccl. cath. p. 295). In der Urkunde selbst findet sich eine vorhergehende Handlung genannt, es heisst Elverus von Hantorp habe der Kirche zu Drübeck das Gut Papstorf gekauft etc. in praesentia mea (sc. Lotharii) et principum, qui mecum fuerant simulque baronum meorum et ministerialium curiae meae. Der Ankauf hat also vorher stattgefunden. Bischof Dietrich war wohl bei demselben Zeuge; die Urkunde wurde erst am 13. Nov. 1130 ausgestellt. Nun wissen wir nicht ob Markgraf Konrad Handlungs- oder Beurkundungszeuge ist, ob er beim Ankauf oder bei der Ausstellung der königlichen Urkunde zugegen war.

<sup>43</sup> cf. Reg. X; wir halten die Zeugen für Beurkundungszeugen; es heisst zwar unbestimmt: *Huius autem rei testes praesentes affuerunt hi subscripti*, doch nehmen wir sie nach der vorausgehenden Formel: *privilegium hoc inde conscribi et nostre imaginis ac sigilli impressione iussumus corroborari* als Beurkundungszeugen cf. Ficker a. a. O. p. 243. cf. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I No. 20 Anm. Wir setzen die Urkunde in's Jahr 1131, zumal auch Bernhardus erst nach dem 14. März 1130 Bischof v. Hildesheim wurde cf. Gams ser. epp. eccl. cathol. p. 281.

<sup>44</sup> Als anwesend in Mühlhausen führen ihn Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 40, Schultes director. dipl. I, 4 No. 87 an, allein wir glauben, dass der dort erwähnte marchio Conradus der Markgraf Konrad von Plötzkau ist, der, wie wir wissen, sich dem Zuge nach Italien anschloss und auf demselben seinen Tod fand, cf. Ann. Saxo 1133 (M. G. SS. VI. p. 763). Dazu kommt, dass unter den Zeugen comes Bernhardus erwähnt wird, der der Bruder Konrads von Plötzkau war. Schon aus diesem Grunde sieht v. Raumer regg. hist. Brandenb. No. 849 Anm. den marchio Conradus für Konrad von Plötzkau an. Gesetzt auch, es wäre unser Markgraf damit gemeint, so wird seine Anwesenheit doch

sehr unsicher, da die Urkunde von St. R. No. 3268 bereits angezweifelt, von Schum, Vorstudien z. Diplom. Kaiser Lothar III, p. 9—10, als unächt nachgewiesen ist.

<sup>45</sup> cf. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit, IV, p. 54 u. f.

<sup>46</sup> cf. Reg. XI; es ist nicht zu entscheiden, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind, nach Ficker a. a. O. p. 102 gehören sie zu der Beurkundung (*huius autem testes sunt*). Konrad wird in der Urkunde erwähnt: *marchione Conrado ecclesiae nostrae advocato annuente.*

<sup>47</sup> Reg. XII; die Urkunde ist ohne Zeit- und Ortsangabe; Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr., p. 281—283, setzt sie in's Jahr 1133; cf. Schultes direct. dipl. I, 4 p. 309 Anm.\* Es ist uns nicht gelungen, das Jahr, in dem sie gegeben wurde, genau zu bestimmen; wir müssen uns daher mit der Angabe „um jene Zeit“ begnügen. Zuviel aber behauptet Schultes a. a. O., der aus Reg. XI auf eine Anwesenheit Konrads in Naumburg schliesst und nun diese Urkunde in denselben Aufenthalt setzen möchte; für die Anwesenheit Konrads in Naumburg findet sich kein Beweis.

<sup>48</sup> cf. Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg vor d. Reformat. p. 38 giebt die Worte so wieder.

<sup>49</sup> Ueber die Lage der Orte cf. Schultes director. dipl. I, 4 No 95 p. 308—309. Zum Jahre 1133, scheint es, setzt Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochstiftes Naumbg. p. 45 den Aufenthalt des Markgrafen Konrad mit Bischof Udo in Merseburg; sie sollen bei der Wahl des Bischofs Meingot anwesend gewesen sein. Es ist uns unbegreiflich, woher diese Behauptung stammt. Die Stelle, auf die sich Lepsius beruft, spricht von Markgraf Heinrich, nicht von Markgraf Konrad; ausserdem fand die Wahl Meingots bereits um 14. Juni 1126 statt. cf. chron. epp. Merseb. (M. G. SS. X. p. 188).

<sup>50</sup> Reg. XIII; aus der Formel ist nicht zu bestimmen, ob es Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind (*nomina testium subnotavimus*).

<sup>51</sup> W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit IV, p. 99.

<sup>52</sup> Reg. XIV; die Zeugen sind Handlungszeugen, es heisst: *huic autem traditioni nostre idoneos testes adhibuimus* cf. Ficker a. a. O. p. 248.

<sup>53</sup> Reg. XV; wir fassen die Zeugen als Beurkundungszeugen mit Ficker a. a. O. p. 246; die einleitenden Worte: *huic autem donationi idoneos testes adhibuimus* lassen, es allerdings zweifelhaft, da *donatio* nach Ficker a. a. O. p. 248 sowohl den Schenkungsact als auch die Schenkungsurkunde bezeichnet.

<sup>54</sup> Reg. XVI; die in Betracht kommenden Zeugen sind, wenn auch die Worte es unbestimmt lassen (*hi autem sunt testes*), Handlungszeugen; es werden nämlich besondere Zeugen bei der Beurkundung genannt, wir haben also in dieser Urkunde Handlungs- und Beurkundungs-



zeugen getrennt aufgeführt cf. Ficker a. a. O. p. 99. Dass hier Handlung und Beurkundung nicht zusammenfallen, lässt sich nachweisen. Es kommt unter den Zeugen Adelbertus marchio vor, den wir nach O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I, No. 218 am 1. Januar in Aachen antreffen; nun ist es unmöglich, dass er am 1. Jan. in Aachen, am 6. bereits in Halle erscheint. Wir glauben vielmehr, dass die Zeugen bei der lange vorher geschehenen Handlung zugegen waren, dass aber die Beurkundung am 6. Jan. in Halle in Gegenwart anderer Zeugen stattfand; wir haben also hier nachträgliche Beurkundung cf. Ficker a. a. O. p. 95.

<sup>55</sup> cf. Reg. XVII; wir haben hier Handlungs- und Beurkundungszeugen, zu ersteren gehört Markgraf Konrad cf. Ficker a. a. O. p. 99.

<sup>56</sup> cf. Reg. XVIII; hier sind Handlungs- und Beurkundungszeugen erwähnt; Konrad gehört zu ersteren cf. Ficker a. a. O. p. 241.

<sup>57</sup> Chron. Mont. Ser. (M. G. SS. XXIII, p. 144): Conradus Misensis marchio Jerosolimam profectus est. Man hat verschiedene Gründe geltend gemacht, um diese Reise anzuzweifeln. Man ging zunächst davon aus, dass Konrad Ende dieses Jahres in Speyer mit der Mark Lausitz belehnt wurde und dazu seine persönliche Anwesenheit erforderlich war; er hätte also in 8 Monaten seine Reise vollendet haben müssen. Allein wir wissen weder dass Konrad in Speyer die Lausitz erhielt, noch dass er dort gegenwärtig war. Wenn Wichmann Chronik des Petersberges b. Halle p. 19—20 Anm. 3 sagt: „Wenn jene Nachricht nicht ganz unrichtig, so kann er nur die Reise angetreten haben, muss aber bald (etwa auf die Nachricht von Heinrichs nahem Tode?) zurückgekehrt sein“, so beruht auch dies auf der nicht beglaubigten Annahme, dass Konrad auf dem Reichstage von Speyer anwesend war und ist ausserdem eine etwas gesuchte Erklärung.

Der Fehler scheint vielmehr in der Nachricht selbst zu liegen. Die Lauterberger Chronik berichtet ad a. 1135 Konrads Zug nach Jerusalem, ohne von seiner Rückkehr ein Wort zu sagen; trotzdem nimmt sie ihn 1136 als schon zurückgekehrt an; wir wissen auch dass er 1136 am italienischen Feldzuge teilnahm. Andererseits ist urkundlich bezeugt, dass Markgraf Konrad 1145 in Jerusalem war; auf diese Anwesenheit scheinen die Worte des Chron. Mont. Ser. 1146 (M. G. SS. XXIII, p. 146) hinzudeuten: eo tempore Conradus marchio a peregrinatione transmarina rediens — Der Lauterberger Chronist erwähnt also 1146 Konrads Rückkehr, seine Fahrt nach Jerusalem 1145 verschweigt er. Wie nun, wenn der Mönch irgend wo den Zug ad a. 1145 verzeichnet fand, ihn aber mit Auslassung einer X zu 1135 setzte, statt MCXXXV, MCXXXV schrieb?

<sup>58</sup> Ob dies auf dem Tage von Speier geschah, wissen wir nicht; die Quellen sagen nur Folgendes: Ann. Patherbr. 1136 (ed. Scheffer-

Boich. p. 162). Imperator natalem Domini Spirae celebrat. Ibi mortuus est Henricus marchio, filius Wicperti comitis.

Chron. Mont. Ser. 1136 (M. G. SS. XXIII, p. 144): Henricus marchio — filius Wicperti, ad curiam pergens, Mogunciae moritur 2. Kal. Januarii — marchiam vero eius Lusicensem, que nunc Orientalis dicitur, imperator Conrado marchioni concessit, qui etiam totius proprietatis eius heres effectus est, quia alium heredem non habuit. Die genauere Jahresangabe giebt geneal. Wettin. (M. G. SS. XXIII, p. 229): Quo (sc. Henrico) sire herede mortuo, anno MCXXXV. II. Kal. Jan. imperator marchiam eius, quae orientalis dicitur, Conrado marchioni concessit.

Das Chron. Mont. Ser. schreibt hier die Ann. Magdeb. aus, welche den Anfang des Jahres auf Weihnachten setzen. Nach unserer Rechnung erfolgte der Tod noch im Jahre 1135, wie auch geneal. Wettin. angiebt.

<sup>59</sup> Chron. Mont. Ser. 1136 (M. G. SS. XXIII, p. 144). Ob wohl die Urkunde dem Chronisten vorlag? Es heisst an der genannten Stelle: Conradus Magdeburgensis archiepiscopus petitione Conradi marchionis Misniae ecclesiam Numicensem quam pater et mater iam dicti marchionis fundaverant, in nomen et dignitatem abbatiae auctoritatis suae privilegio confirmavit. Markgraf Konrad bat also den Erzbischof v. Magdeburg, die Kirche zu Niemeck zur Abtei zu erheben; dieser entsprach seinem Wunsche und stellte sodann über die Erhebung eine Urkunde aus, welche den Chronisten wahrscheinlich vorlag, darauf deuten besonders die Worte: „petitione Conradi“, er war in der Urkunde als Intendant aufgeführt.

<sup>60</sup> Annal. Saxo 1136 (M. G. SS. VI, p. 770): imperator celebravit pentecosten Merseburch, natalicia apostolorum Petri et Pauli (29. Juni) Goslariae, dazu Regg. No. XIX, XX, XXI.

Reg. XIX; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: huius autem confirmationis testes adhibuimus cf. Ficker a. a. O. p. 244.

<sup>61</sup> Reg. XX; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: huic confirmationi idoneos adhibuimus testes cf. Ficker a. a. O. p. 244.

<sup>62</sup> Reg. XXI; wir möchten die Zeugen als Beurkundungszeugen fassen, wie sich aus den Worten ergibt: privilegii nostri auctoritate iussumus confirmari (sc. donationen) presentibus fidelibus nostris. Die Urkunde betrifft eine Schenkung des Reinger, eines Ministerialen der Hildesheimer Kirche an das Marienkloster in Braunschweig. Die Schenkung muss vor Ausstellung der Urkunde stattgefunden haben, denn es heisst in derselben: et quidem — praedictos tres mansos et dimidium in predicta villa Berchheim in presentia nostri et consortis nostre Rikenzen super altare beate Marie, astantibus et laudantibus omnibus heredibus suis legitime deposuit — also in Braunschweig in Gegenwart Lothars und der Richenza; in Goslar stellte Lothar eine Urkunde darüber aus; wir haben also hier Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit actum cf. Ficker a. a. O. p. 156.

<sup>63</sup> Reg. XXII; es ist nicht zu entscheiden, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind. (Huius autem rei testes sunt.)

<sup>64</sup> Reg. XXIII; wir glauben hier Handlungs- und Beurkundungszeugen zu haben, wie sich aus den Worten ergibt: presentem cartam — sigilli nostri impressione insigniri iussimus adhibito sufficienti testimonio — sodann scitu quoque praefati marchionis Adalberti et marchionis Conradi; erstere halten wir für Handlungs- letztere für Beurkundungszeugen, zu welchen Konrad gehört, cf. Ficker a. a. O. p. 260.

üb. St. R. No. 3326 cf. Ficker a. a. O. p. 163.

<sup>65</sup> Reg. XXIV; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: presentes apices impressione nostri sigilli confirmari et consignari fecimus. Huius rei testes sunt cf. Ficker a. a. O. p. 243. Die Urkunde ist allem Anscheine nach noch auf dem Würzburger Tage ausgestellt.

<sup>66</sup> Reg. XXV; die Zeugen sind wohl Beurkundungszeugen, man vergl.: presentem paginam conscribentes sigilli nostri impressione eam munivimus debita auctoritate precipientes ut in omni tempore rata et inconvulsa permaneat. Testes huius rei sunt.

<sup>67</sup> Reg. XXVI; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, was aus den Worten: hanc paginam manu propria corroborantes iussimus insigniri sub testimonio sich ergibt, cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>68</sup> Reg. XXVII; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, denn es heisst: cartam sigilli nostri impressione insigniri iussimus sub testimonio principum qui praesentes erant — qui plures aderant et viderant cf. Ficker a. a. O. p. 243; über die Zeit der Ausstellung der Urkunde cf. O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I, No. 243 Anm.

<sup>69</sup> Die Zeit dieses Ereignisses wird nirgends angegeben; *Annal. Saxo* 1137 (M. G. SS. VI, p. 772) sagt nur, dass das Heer am 2. Febr. in der Nähe von Ravenna (cf. Jaffé, *Gesch. d. dtsch. Reiches unter Loth. d. Sachsen* p. 192 not. 61), am 11. April in Fermo war. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass das Heer ungefähr Anfang März bei Ankona stand.

<sup>70</sup> *Annal. Saxo* 1137 (M. G. SS. VI, p. 772).

<sup>71</sup> *Annal. Saxo* 1137 (M. G. SS. VI, p. 772).

<sup>72</sup> Reg. XXVIII; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, wie sich aus der Formel ergibt: hoc preceptum et propria manu signavimus et aurea bulla insigniri fecimus. Testes etiam qui affuerunt subter annotari fecimus cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>73</sup> Reg. XXIX; die Anwesenheit Konrads glauben wir zu erkennen aus den Worten der Urkunde: *interventu nobilis viri ac dilecti filii nostri Chunradi Marchionis*, cf. Ficker a. a. O. p. 233. Die Zeugen der Urkunde sind, wie meist in päpstlichen, Beurkundungszeugen.

<sup>74</sup> *Chron. Mont. Ser.* 1137 (M. G. SS. XXIII, p. 144—145). So verstehen wir die Worte: *post hunc ordinatione Conradi marchionis electus*

est Meinherus — eine persönliche Anwesenheit Konrads, die erst nach der Rückkehr aus Italien denkbar wäre, brauchen wir nach dem Wortlaute nicht anzunehmen.

<sup>75</sup> Das Werk: *de cura pastoralis*, welches Heinrich abschrieb, ist wahrscheinlich das berühmte Buch Gregors des Grossen: *regula pastoralis*; auch die Titel der übrigen Bücher zeigen, dass es sich hier um Abschreiben, nicht um Verfassen handelt; so glauben wir die Worte des Chronisten *plures libros ipsi ecclesiae conscripsit* verstehen zu müssen.

<sup>76</sup> *Ann. Erpshesfurd.* 1137 (M. G. SS. VI, p. 541).

<sup>77</sup> O. v. Heinemann, *Albr. d. Bär*, p. 348—349, Anm. 62.

<sup>78</sup> *Canon. Wissegrad. contin. Cosm.* 1138 (M. G. SS. IX, p. 144). Reg. XXX; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, wie sich aus der Formel ergibt: *Huius quoque rei testes annotari praecipimus, quorum nomina haec sunt*; cf. Ficker a. a. O. p. 243. St. R. No. 3378 setzt die Urkunde zum 22. Mai; cf. O. v. Heinemann *cod. dipl. Anh. I. No. 257* Anm.

<sup>79</sup> Ueber diese Verhältnisse ausführlich W. v. Giesebrecht, *Gesch. der dtsch. Kaiserzeit IV*, p. 169 etc.

<sup>80</sup> *Annal. Saxo* 1138 (M. G. SS. VI, p. 776).

<sup>81</sup> Reg. XXXI; die Urkunde ist ohne Orts- und Monatsangabe. Sie ist wohl in Naumburg ausgestellt und zwar im Januar, da bereits im Febr. ihre königliche Bestätigung in Worms stattfand (St. R. No. 3407). Dass St. R. 3407 in den Februar fällt cf. *Ann. Stad.* 1140 (M. G. SS. XVI, p. 324): *Conradus rex purificationem sancte Marie celebrat Wormatiae*.

<sup>82</sup> Die Zeugen in Reg. XXXI sind Beurkundungszeugen, wie sich aus den Worten ergibt: *praesentem exinde paginam conscribi fecimus, quam sigillo nostro signatam ydoneorum testimonio subscriptione communivimus, quorum nomina haec sunt*. Dazu stimmt: *datum anno domin. incarn. MCXL. indict. III*. Die Urkunde ist also 1140 ausgestellt worden. Wie steht es nun mit der Anwesenheit der Zeugen bei der Beurkundung? Zunächst wird Reinhardus episcopus Merseburgensis genannt, doch dieser wurde erst 1143 Bischof von Merseburg (Gams. *ser. epp. eccl. cathol.* p. 291). Nun findet sich in einigen Abschriften der Urkunde: *Heinricus episcopus Merseburgensis* (cf. *Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XI regesta epp. Merseburg.* p. 175), allein einen Bischof Heinrich von Merseburg gab es in dieser Zeit nicht, der Vorgänger Reinhardus war Eccelin (cf. Gams a. a. O.). Wie nun für Eccelinus *Heinricus* gelesen wurde, sehen wir nicht ein, wohl aber ist die Lesart *Heinricus* für Reinhardus erklärlich; wir halten also letztere für die ursprüngliche. Doch nicht genug, es erscheint in der Urkunde auch *Udo prepositus Cicensis*, der erst seit 1144 Propst von Zeitz war (cf. Lepsius, *Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Naumb. vor der Reform.*

p. 52). Es ist höchst auffällig, dass eine zweite Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg vom Jahre 1147 (cf. Reg. LVIII) fast dieselben Zeugen hat, wie die unsere. In der Urkunde von 1140 stehen 2 Zeugen, die in der von 1147 fehlen (Reinhardus de Bobeluz, Hermannus advocatus de Salek), während letztere dafür 2 andere hat. (Heinricus praepositus Thrubecensis, Eberhardus praepositus.) — Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr., p. 308 konnte die Worte hinter Conradus marchio filius eius . . . . nicht lesen, wir ergänzen Otto marchio nach der Urkunde von 1140, welche ja fast dieselben Zeugen wie die von 1147 anführt. Da vermutlich die Zeugen der Urkunde von 1140 aus der von 1147 entlehnt sind, so ist die Anwesenheit Konrads bei Udo v. Naumburg im Jahre 1140 sehr fraglich.

<sup>83</sup> Reg. XXXII. Die Zeugen sind Beurkundungszeugen; denn es heisst: in cuius rei testimonium et velut firmissimum stabilitatis vinculum hoc scriptum sigilli nostri impressione signamus et, quod factum est, episcopali auctoritate sicut iustum est, confirmamus. Huius rei testes sunt. Ob nun die Urkunde an demselben Tage ausgestellt wurde, als der Tausch stattfand, ist nicht zu entscheiden. Die Ausstellungszeit der Urkunde 1140 ist sehr zweifelhaft, cf. Schultes direct. dipl. II, 1 p. 19. \*\* Ein bestimmtes Jahr für die Ausstellung lässt sich nicht festsetzen.

<sup>84</sup> Reg. XXXIII. Die Zeugen waren wohl Beurkundungszeugen, wie aus der Formel hervorgeht: haec confirmationis paginam conscribi iussimus — sigilli nostri impressione signari iussimus nec non et testes subscripsimus quorum nomina haec sunt. Wahrscheinlich fallen actum und datum zusammen; es lässt sich also nicht bestimmen, ob sie nicht auch Handlungszeugen sind, cf. Ficker a. a. O. p. 243. Wenn es übrigens heisst: die sächsischen Fürsten erschienen in Frankfurt nicht, weil ihnen das freie Geleit verweigert wurde, so können wir daraus ersehen, dass sie noch in ihrem Widerstande beharrten. Da aber Konrad sich einfand, so muss er schon seinen Frieden, mit dem König gemacht haben.

<sup>85</sup> Reg. XXXIV. Die Zeugen sind hier offenbar Handlungszeugen: Acta sunt haec anno incarn. Domini MCXL. indict. existente tertia praesentibus et consentiendo actioni meae testimonium perhibentibus. Sie wohnten also dem Tausche bez. der Schenkung bei und stimmten ihr zu. Nun heisst es am Schlusse der Urkunde: Datum Cize, Nonis Decembris; allerdings ist es möglich, dass die Schenkung an demselben Tage stattfand, an welchem die Urkunde ausgestellt wurde, dass also die Zeugen am 5. Dez. in Zeitz anwesend waren; es lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit behaupten, die Schenkung kann ebensogut vorher stattgehabt haben.

<sup>86</sup> Reg. XXXV. Dies fand am 27. Febr. 1142 in Brene statt, wie

wir aus der Urkunde erfahren: oblata est autem Deo et beatis Apostolis suis Petro et Paulo huius donationis traditio III. Kal. Martii Domin. inc. anno 1142 ind. V. in loco qui dicitur Brenn, Magdeburgensi cathedrae Conrado archiepiscopo praesidente, et Conrado II. regnante. Praesentibus testibus plurimis et idoneis, velut maior pagina ad vos perlata plenius commemorat. Die Zeugen, die hierbei anwesend waren, fassen wir als Handlungszeugen cf. Ficker a. a. O. p. 248. Es gab über diese Schenkung noch eine zweite Urkunde, in welcher die Zeugen genannt waren; dieselbe ist jetzt nicht mehr zu finden.

<sup>87</sup> Reg. XXXVI. Die Zeugen sind Handlungszeugen: hoc ipsum renuntiavit (sc. Gr. Rudolf) et his praesentibus confirmavit. Wir beziehen actum est hoc anno ab inc. Dom. MCXLII. ind. VI. mense Martio IV. K. Aprilis, auf diese Handlung nach Ficker a. a. O. p. 68. Wann die Urkunde ausgestellt wurde, darüber lässt sich nichts sagen.

<sup>88</sup> Reg. XXXVII. Ueber die Ausstellungszeit der Urkunde cf. O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I. No. 290 Anm. Es ist nicht zu entscheiden, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind (huius rei testes sunt).

<sup>89</sup> cf. L. Giesebrecht, wend. Geschichten III, p. 8—9.

<sup>90</sup> cf. Aufzeichnungen üb. die erloschenen Linien der Familie Dohna p. 6—7 Anm. 16.

<sup>91</sup> Chron. Mont. Ser. 1143 (M. G. SS. XXIII p. 145): Conradus rex dedit Conrado Misnensi et orientali marchioni et uxori eius Lucardae provinciam Rochelez.

Ann. Vetero-Cell. 1147 (M. G. SS. XVI, p. 42): iste rex dedit Conrado praedicto marchioni et suis posteris proprietatem comicie in Rocheliz. Wir nehmen 1143 als richtige Angabe an, nicht 1147. Die Ann. Vetero-Cell. nämlich schöpfen aus den Ann. Erphesf., haben aber eingestreute, selbständige Nachrichten (M. G. SS. XVI, p. 41), so die Nachrichten zu den Jahren 1124 und 1147, welche beide von einer Hand sind. Nun beachte man, wie falsch die Begebenheiten sind, die zum Jahre 1124 berichtet werden, sie gehören nicht in dieses Jahr. Für ebenso unzuverlässig halten wir auch die Jahresangabe 1147 und ziehen die des Chron. Mont. Ser. 1143 vor. Nur das Eine entnehmen wir den Ann. Vetero-Cellens. dass nämlich Rochlitz nicht als Lehen, sondern als volles Eigentum an Konrad und seine Familie kam, was bei dem Lauterberger Chronisten zweifelhaft ist; doch scheint auch bei ihm der Ausdruck *dedit* dafür zu sprechen; wäre es Lehen gewesen, so würde es wohl *tradidit* heissen.

<sup>92</sup> Reg. XXXVIII. Ueber die Zeit der Ausstellung der Urkunde cf. O. v. Heinemann, Albr. d. Bär, p. 360—361 Anm. 161. Die Zeugen sind Beurkundungszeugen: Precepti huius testes sunt hi; wir möchten

auch den Markgrafen Konrad, der als Fürbittender in der Urkunde erwähnt wird, (petente et suggerente fideli et dilecto nostro Conrado Marchione) als Zeugen fassen nach Ficker a. a. O. p. 235.

<sup>93</sup> Gedr. b. Schoettgen, Gesch. Konr. des Gr., p. 291—294.

<sup>94</sup> Wann die Schenkung stattfand, ergibt sich aus der Urkunde selbst, wenn auch nicht das Jahr sich genau angeben lässt, jedenfalls muss es vor 1137 geschehen sein. Denn es heisst, nachdem die Uebergabe geschehen, sei sie von Erzbischof Adalbert dem Älteren bestätigt worden; nun war Adalbert I. 1111—1137 Erzbischof von Mainz (Gams ser. epp. eccl. cath. p. 289), mithin muss die Schenkung vor 1137 fallen.

<sup>95</sup> Reg. XXXIX; die Zeugen halten wir für Beurkundungszeugen, wie die Formel lehrt: sigilli nostri impressione eam insigniri iussimus manumque propria, ut infra videtur, corroborantes — qui praesentes aderant testes subter notari fecimus, quorum nomina haec sunt — et alii tam clerici quam laici qui interfuerunt cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>96</sup> Reg. XL; die Zeugen fassen wir als Handlungszeugen, wie sich aus den Worten ergibt: Huic etiam nostrae donationi testes ydoneos adhibuimus, quorum nomina haec sunt cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>97</sup> Reg. XLI; wir halten die Zeugen für Beurkundungszeugen. Die Formel lautet: praesentem paginam conscribi iussimus eamque manu propria corroborantes ab iniquis inuasoribus et contra omnimoda incommoda sigilli nostri impressione munivimus. Huius autem rei testes idoneos adhibuimus cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>98</sup> Reg. XLII; die Zeugen werden als Beurkundungszeugen bezeichnet, es heisst: ut autem huius nostre confirmationis pagina firma et inconvulsa omni deinceps tempore permaneat, sigilli nostri impressione eam signari iussimus manumque propria corroborantes, idoneos testes subnotari fecimus, quorum nomina haec sunt cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>99</sup> Reg. XLIII; die Zeugen erscheinen als Beurkundungszeugen: paginam precepti conscribi et nostre imaginis impressione insigniri testes que qui affuerunt, subter notari iussimus cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>100</sup> Reg. XLIV; die Zeugen sind Handlungs- und Beurkundungszeugen zugleich, letzteres ergibt sich aus der Formel: sigilli nostri impressione eam (sc. paginam) insigniri iussimus manumque propria, ut infra videtur, corroborantes. Qui praesentes aderant testes, subter notari fecimus. Nun heisst es in der Urkunde selbst: per presentis precepti paginam reddimus tibi tuisque catholicis successoribus in perpetuum confirmamus castellum Podivin. Es fällt hier also actum und datum zusammen; die Zeugen gehören zu beiden cf. Ficker a. a. O. p. 107.

<sup>101</sup> Reg. XLV; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, wie aus der Formel hervorgeht: sigilli nostri impressione eam (sc. paginam) insigniri

iussimus manumque propria, ut infra apparet, corroborantes testes ydoneos subnotari fecimus. Quorum nomina haec sunt cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>102</sup> Es ist bezeichnend, dass das Gericht aus Geistlichen und Weltlichen sich zusammensetzte; die Geistlichen wohl als Vertreter der Ansprüche Udos, Albrecht als Vertreter Konrads.

<sup>103</sup> Reg. XLVI; die Urkunde ist ohne Angabe des Tages; wir setzen sie mit St. R. 3484 etwa in den Monat November. Die Zeugen sind Beurkundungszeugen, wie sich aus der Formel ergibt: hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione insigniri iussimus manumque propria, ut infra apparet, corroborantes. Qui praesentes aderant testes subter notari fecimus. Quorum nomina haec sunt cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>104</sup> ipsis utrimque sponte collaudantibus decidimus.

<sup>105</sup> Wann, ist nicht überliefert, doch war er am 19. Mai bereits in Jerusalem, also wird er Anfang des Jahres abgereist sein.

Ueber die Zeit der Reise nach Jerusalem cf. p. 15 Anm. 57.

<sup>106</sup> cf. die Zeugen in Reg. XLVII.

<sup>107</sup> cf. Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 60—61,

<sup>108</sup> cf. Reg. XLVII; die Zeugen sind Handlungszeugen, es heisst: Hii omnes supra dicti huius donationis testes sunt. Dass er in das Hospital eintrat, entnehmen wir aus Reg. XLVIII, wo die Worte stehen: Magister enim eiusdem domus (sc. hospitalis in Jerusalem) cum fratribus suis in eorum societate vel fraternitate benigne suscipientes participem me effecerunt. Das Hospital ist die Kirche des heiligen Grabes, Konrad trat also in diese Bruderschaft ein. Es ergibt sich dies aus den Worten in Reg. XLVII: do Petro dominici sepulchri venerabili priori ceterisque fratribus et canonicis — eidem ecclesiae servientibus. —

<sup>109</sup> Reg. XLVIII; die Zeugen sind Handlungszeugen, es heisst: factum est autem istud anno ab incarn. Domini MCXXXV, sub istorum testimonio.

Die Urkunde scheint bei der Abreise ausgestellt worden zu sein, denn Konrad gedenkt darin der guten Aufnahme, die er im Hospitale gefunden habe.

Der Urkunde ist ein Verzeichniss der dem Markgrafen Konrad vom Patriarchen auferlegten Bussbestimmungen angehängt. Konrad soll nämlich alle Tage seines Lebens 5 Arme aus seinem eigenen Vermögen versorgen. Er soll vom ersten Adventssonntage bis Weihnachten, wie in der Fastenzeit, fasten, keinen Sonnabend Fleisch und fette Speisen geniessen, eine Ausnahme wird ihm nur in Krankheitsfällen gestattet. Alle Freitage soll er einmal Fastenspeise essen, alle Mittwoche Zeit seines Lebens des Fleisches und des Blutes sich enthalten, ausgenommen an den Mittwochen und Freitagen, an welchen ein Festtag von 9 Lectionen gefeiert wird oder wenn es ihm ein Bischof oder anderer Geistlicher gestattet, doch muss er dann an einem solchen Tage einen Armen speisen, cf. dazu Schultes director. dipl. II, 1 p. 56 Anm.\* Wir glauben, dass



diese Bestimmungen von einem Mönche hinzugefügt sind, der die Strafen seines Klosters hier auf Markgraf Konrad übertrug.

<sup>110</sup> Reg. XLIX; ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind, ist nicht zu entscheiden bei dem unbestimmten Ausdruck: *huius rei testes sunt*. Wir möchten sie für Beurkundungszeugen ansehen. Es heisst nämlich in der Urkunde u. A.: *beatae memoriae Gerungus, Buzaugen, abbas*. Nun erscheint aber Abt Gerung in viel späteren Urkunden als Zeuge, ja wir wissen, dass er 1152 Bischof von Meissen wurde und als solcher am 9. Okt. 1170 starb cf. *Annal. Palid. 1152* (M. G. SS. XVI, p. 86): *Adelbertus Misnensis episcopus — quem defunctum sui cognoscens Gerungum cenobii Pozougiensis abbatem pro eo elegerunt, über den Todestag cf. Gams ser. epp. eccl. cath. p. 291*. Wie kann also Gerung in einer Ende 1145 ausgestellten Urkunde „verstorben“ genannt werden? Man hat dies verschieden zu erklären versucht; Schoettgen u. Kreysig *dipl. et SS. hist. Germ. medii aevi II*, p. 468 sind der Ansicht, dass zwei Aebte Namens Gerung in Bosau regierten, doch dann ist es sehr auffällig, dass nur der Tod des einen im *Calend. Peg.* (Menken SS. rer. germ. II, p. 151) erwähnt ist; man muss doch annehmen, dass, wie die Todestage der übrigen Aebte aufgezeichnet, so auch der Gerungs I. nicht übergangen wurde.

Was Schultes *direct. dipl. II*, 1 p. 60 Anm.\* erwähnt, welcher *beatae memoriae* für „seligen Andenkens oder Gedächtnisses“ hält, das widerspricht dem Sprachgebrauch, nach dem *beatae memoriae* in Urkunden nur „verstorben“ heisst. Ueberzeugt, dass es nur einen Abt von Bosau, Namens Gerung gegeben habe, erklären wir die Unregelmässigkeit durch Annahme einer willkürlichen Zurückdatirung der Urkunde cf. Ficker a. a. O. p. 220. Nach unserer Meinung wurde die Urkunde erst nach dem Tode Gerungs, also nach dem 9. Okt. 1170 ausgestellt, sie wurde aber aus Gründen, wie sie Ficker a. a. O. geltend macht, auf 1145 zurückdatirt. Wie wenig wir uns dann auf die Anwesenheit der Zeugen verlassen können, ist leicht einzusehen. Diese konnten sehr leicht aus vorliegenden Urkunden entnommen werden; wir möchten zur Bestärkung unserer Ansicht nur darauf hinweisen, wie die Zeugen von Reg. XLIX mit denen von Reg. L übereinstimmen.

Was O. v. Heinemann *cod. dipl. Anhalt. I No. 326* Anm. bemerkt, können wir nicht billigen. Im Gegenteil wissen wir, dass Thimo der Vorgänger Udo's war cf. Lepsius *Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reform*, p. 361.

<sup>111</sup> cf. Schultes *direct. dipl. II*, 1 No. 186; zwar fanden wir bereits in Reg. XXXI *Otto marchio*, doch legen wir darauf kein Gewicht, da die Zeugen aus einer späteren Urkunde entlehnt sind.

<sup>112</sup> Dies scheint der histor. Kern des sagenhaften Berichtes i. Chron.

Mont. Ser. 1146 (M. G. SS. XXIII, p. 146) zu sein. Schon die Worte „ut fertur“ verraten die sagenhafte Ausschmückung; die Bitte der Luitgard an den Propst Meinher, dessen abschlägige Antwort, sowie der aus Aerger darüber erfolgte Tod der Markgräfin gehören offenbar in's Bereich der Fabel. Sollte etwa der Lauterberger Mönch diese Erzählung erfunden haben, um den Ruhm seines Klosters zu retten? Er schreibt den Tod der Luitgard nicht dem ungeschickten Aderlasse — das würde die Kunst seiner Klosterbrüder herabgesetzt haben — sondern dem Aerger über eine fehlgeschlagene Bitte zu.

Dass Luitgard 1145 starb cf. *Ann. Magdeb. 1145* (M. G. SS. XVI, p. 187): *obiit etiam Luitgard marchionissa*. Diese Nachricht ist richtig, obgleich *Chron. Mont. Ser.* (M. G. SS. XXIII, p. 146) den Tod der Luitgard scheinbar zum Jahre 1146 setzt.

Erwägen wir Folgendes: Nach der Lauterberger Chronik erfuhr Konrad auf der Heimreise von Jerusalem — es war an der bairischen Grenze — den Tod seiner Gemahlin. Als er nach Hause zurückgekehrt war, grub Hoier die Leiche der Luitgard aus, welche bereits  $\frac{1}{3}$  Jahr in Gerbstädt gelegen hatte. Die unbestimmten Worte der Chronik: *eo tempore Conradus rediens* lassen sich recht wohl auf 1145 beziehen; denn, gesetzt der Tod wäre am 20. Juni 1146 erfolgt, wie es der Chronist angiebt, und die Nachricht davon etwa im August an Konrad gelangt — eher kann er nach Reg. XLVIII nicht an Baierns Grenze gewesen sein — so widerspricht dieser Annahme die sichere Angabe, dass der Markgraf im August 1146 gegen die Polen zog, also unmöglich um diese Zeit in Baiern sein konnte. Mithin wird der Tod der Luitgard am 20. Juni 1145, Konrads Rückkehr, die Ausgrabung der Leiche u. s. f. Anfang 1146 erfolgt sein. —

Daraus, dass Luitgard nach Gerbstädt zurückging, können wir schliessen, dass sie sich während der Abwesenheit ihres Gemahles dort aufhielt; waren ja daselbst ihre Töchter Nonnen cf. *geneal. Wettin.* (M. G. SS. XXIII, p. 228).

<sup>113</sup> Dies scheint aus den Worten *Chron. Mont. Ser. 1146* (M. G. SS. XXIII, p. 146): *ex conducto* hervorzugehen. — Als Motiv zu Hoiers Handeln liesse sich vielleicht die Feindschaft denken, in der sein Vater zu Lothar und dessen Partei gestanden hatte; es kann aber auch ein Akt kleinlicher Privatrache gewesen sein.

<sup>114</sup> cf. *Chron. Mont. Ser. 1146* (M. G. SS. XXIII, p. 146); über die drei Altäre cf. Wichmann *Chronik des Petersberges bei Halle* p. 24. Haben wir vielleicht auch in dieser Erzählung eine Sage zu erblicken, welche sich um das Grab der Luitgard gebildet hatte und im Volksmunde noch zur Zeit des Lauterberger Chronisten lebendig war?

<sup>115</sup> *Vincent. Ann. Prag 1149* (M. G. SS. XVII, p. 664): *Poloni*

vero quorundam *sapientum* utentes consilio; Ann. Magdeb. 1146 (M. G. SS. XVI. p. 188); W. v. Giesebrecht, Gesch. der dtsh. Kaiserzeit IV. p. 229—230.

<sup>116</sup> Reg. L. Wir wissen nicht, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind (*testes huius rei sunt hi*). Es kommt Abt Gerung von Bosau unter den Zeugen vor; derselbe scheint Beurkundungszeuge gewesen zu sein, denn es heisst von ihm: *cuius petitione haec pagina conscripta est*. Dagegen erscheint unter den Zeugen Thimo Cicensis prepositus, der nach Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochstiftes Naumb. vor d. Reform, p. 361, Vorgänger des Udo, nach p. 52 nur bis 1144 Propst von Zeitz war. Wir glauben also in dieser Urkunde eine Vermengung von Handlungs- und Beurkundungszeugen zu haben (Ficker a. a. O. p. 103) und nehmen nun an, dass die Urkunde am 15. April 1146 in Zeitz ausgestellt wurde (*acta sunt haec anno MCXXXVI. indict. VIII. XVII. Kal. Maii in Cize*), dass aber die Schenkung selbst vorher, jedenfalls als Thimo noch Propst von Zeitz war, also vor 1144, stattfand; wir haben hier einen Fall der Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit *Actum* cf. Ficker a. a. O. p. 66.

Es ist nun nicht zu ermitteln, ob Markgraf Konrad Beurkundungs- oder Handlungszeuge ist, ob er 1146 der Beurkundung oder der früher geschehenen Schenkung beiwohnte.

<sup>117</sup> cf. W. v. Giesebrecht, Gesch. der dtsh. Kaiserzt. IV. p. 259 u. f.

<sup>118</sup> Reg. LI. Die Zeugen sind Handlungszeugen, denn es heisst: *Testes quoque qui huic traditioni interfuerunt annotandos iudicavimus* cf. Ficker a. a. O. p. 248.

Reg. LII. Die Zeugen sind hier Handlungs- und Beurkundungszeugen zugleich, denn es heisst: *Testes quoque, in quorum presentia hec acta et firmata sunt, subtu annotari fecimus, quorum nomina sunt hec* cf. Ficker a. a. O. p. 244.

<sup>119</sup> Reg. LIII und Reg. LIV cf. Ficker a. a. O. p. 155.

<sup>120</sup> Mochten dabei die übrigen sächsischen Fürsten von der Idee geleitet werden, die heidnischen Wenden zu bekehren, christliche Religion und christliche Kultur bei ihnen einzuführen — daran dachte besonders Markgraf Albrecht, dessen Länder diesem Gebiete am nächsten lagen — so möchten wir dem Markgrafen Konrad ein solches Motiv nicht zuschreiben. Er schloss sich dem Wendenzuge an und nicht dem Zuge nach Jerusalem, weil er dahin bereits eine Pilgerfahrt unternommen hatte.

<sup>121</sup> cf. Ann. Stad. 1147 (M. G. SS. XVI. p. 327).

<sup>122</sup> Reg. LV. Die Zeugen sind wohl Beurkundungszeugen; der Ausdruck: *isti autem sunt testes* lässt es zwar unbestimmt, doch möchten wir sie, da es eine bischöfliche Urkunde ist, für Beurkundungszeugen halten cf. Ficker a. a. O. p. 102.

<sup>123</sup> Schultes direct. dipl. II, 1 No. 196 liest: *indict. . . . V. Idus Aprilis*, Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 305: *indict. V. Idus Aprilis*, nach Schultes wäre die Urkunde am 9. ausgestellt. Der Druck bei Schoettgen hindert nicht zu lesen: *indict. V. Idus Aprilis*, also am 13. April. Nun hat zwar 1147 die Indiction X, indess wie oft findet man in Urkunden eine Indiction, die nicht zu dem Jahre gehört! Wir möchten daher diese Urkunde zu dem 13. April setzen.

<sup>124</sup> cf. Reg. LVI. Die Zeugen sind Beurkundungszeugen: *huius autem nostre sanctionis hi sunt idonei testes*.

<sup>125</sup> cf. Reg. LVII. Es lässt sich nicht entscheiden, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind, es heisst: *Huius traditionis testes sunt*, was scheinbar auf Handlungszeugen deutet, cf. Ficker a. a. O. p. 248.

<sup>126</sup> cf. Reg. LVIII. Wir möchten die Zeugen nach Ficker a. a. O. p. 102 für Beurkundungszeugen halten, obwohl es der Ausdruck: *isti sunt testes* unbestimmt lässt.

Reg. LIX; die Zeugen scheinen Beurkundungszeugen zu sein, wenn auch hier die Formel unbestimmt ist: *Huius rei testes sunt*.

Bei Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr. p. 302 hat die Urkunde keine Zeit- und Ortsangaben, Schultes direct. dipl. II, 1 No. 198 datirt sie.

<sup>127</sup> cf. Ann. Peg. 1148 (M. G. SS. XVI. p. 258).

<sup>128</sup> cf. Annal. Magdeb. 1147 (M. G. SS. XVI. p. 188).

<sup>129</sup> cf. über diesen Feldzug W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit IV. p. 297 etc. L. Giesebrecht, wend. Geschichten III. p. 25 etc.

<sup>130</sup> Seine Anwesenheit vermutet O. v. Heinemann, Albr. d. Bär, p. 174.

<sup>131</sup> cf. Reg. LX; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: *paginam hanc nostra signari imagine precepimus, illos quoque, quorum testimonio confirmata est, subscribi volumus* cf. Ficker a. a. O. p. 101. Ueber den Ort und die nähere Zeitangabe cf. Rein Thur. sacra I. No. 3.

<sup>132</sup> cf. Anm. 117.

<sup>133</sup> cf. Chron. Mont. Ser. 1150 (M. G. SS. XXIII. p. 147) — *huius itaque negotii promovendi causa legatos idoneos Anshelimum scilicet Havelbergensem episcopum et Gerhardum Magdeburgensis ecclesiae maioris praepositum ad Eugenium papam destinavit, petens, ut quod de ecclesiis his facere ordinaverat, auctoritate apostolica perficere permitteretur*. — Diese Sendung an den Papst und die Ausstellung der päpstlichen Urkunde hat man in's Jahr 1149 gesetzt cf. L. Giesebrecht, wend. Geschichten III. p. 37 Anm. 4; Jaffé regg. pontif. Rom. No. 6483.

Nun ist es richtig, dass Bischof Anselm von Havelberg im Febr. 1149 nach Rom aufbrach, im März beim Papst in Tuskulum weilte, cf. Dehio Hartwig v. Stade, Erzb. von Bremen-Hamburg p. 27. Allein

damit scheint uns nicht bewiesen, dass unser Schreiben am 3. Mai 1149 gegeben wurde, denn am 20. August treffen wir Anselm wieder in Deutschland, er war in Rothenburg an der Tauber cf. L. Giesebrecht, wend. Geschichten III. p. 37, folglich kann er recht gut am 3. Mai 1150 in Tusculum gewesen sein, zu einer Reise von Rom bis in's Peterskloster brauchte man ja nur etwa 10 Wochen; wie viel weniger zu einer solchen von Rom bez. Tusculum nach Rothenburg! Ferner ist es recht gut möglich, dass der Papst am 3. Mai in Tusculum war, denn am 28. April treffen wir ihn in Rom, am 13. Mai ebendasselbst. cf. Jaffé regg. pontif. Rom. No. 6517 u. 6518; er kann also zwischen diesen beiden Terminen einmal nach Tusculum gekommen sein. Wir möchten daher diese Urkunde zum 3. Mai 1150 setzen. Dafür spricht das Chron. Mont. Ser., dessen Verfasser jedenfalls die Urkunde vor sich hatte und in ihr die Jahreszahl 1150 fand; der Chronist liess in der Urkunde das Jahr weg und berichtete das Ereigniss einfach ad a. 1150. Sein Fehler liegt nur darin, dass er, wie es scheint, die Sendung des Anselm auch in's Jahr 1150 setzt, der doch bereits 1149 in Rom war. Allein genauer betrachtet, kann man die betreffende Stelle sehr leicht so fassen: Konrad bestimmte (den in Rom anwesenden) Anselm den Papst um Genehmigung seines Vorhabens zu bitten. Und zwar glauben wir, dass Konrad zuvor mit Erzbischof Friedrich von Magdeburg über die Sache verhandelt hatte und dass dieser nun den Propst Gerhard zu Anselm sandte, um durch letzteren den Papst um Einwilligung zu bitten.

Dies scheint der Inhalt der Worte des Chron. Mont. Ser. zu sein; dann fällt die ganze Erzählung in's Jahr 1150.

<sup>134</sup> cf. Reg. LXI.

<sup>135</sup> cf. Chron. Mont. Ser. 1150 (M. G. SS. XXIII p. 147—148). Beide Urkunden sind verloren, cf. Wichmann, Chronik des Petersberges bei Halle p. 25—26.

<sup>136</sup> Reg. LXII; die Zeugen sind Zustimmungszeugen, denn es heisst: Acta sunt haec coram his testibus actioni nostrae consentientibus cf. Ficker a. a. O. p. 104—105. Die Urkunde ist ausgestellt am 9. Juli in Zeit; wir wissen nicht, ob Schenkung und Beurkundung an einem Tage stattfand.

<sup>137</sup> cf. Reg. LXIII; wann die Schenkung stattfand, wissen wir nicht; wir wissen nur, dass die Kapelle am 1. Sept. 1150 geweiht wurde, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, dass sie an demselben Tage dotirt wurde. Die Annahme, dass die Schenkung am Tage der Weihe stattfand, hat Einige bewogen (cf. Schultes direct. dipl. II, 1 No. 217) Act. Kal. Sept. der Urkunde anzufügen; im neuesten Druck nach dem Originale fehlen diese Worte, cf. Gersdorf cod. dipl. Sax. reg. IV p. 1.

<sup>138</sup> cf. Maercker, das Burggraftum Meissen p. 297.

<sup>139</sup> Wann die Versammlung stattfand, das können wir aus den

Worten des Chron. Mont. Ser. ungefähr berechnen. Nach ihm zog sich nach dem Tode des Meinher, der am 9. Januar erfolgte, die Entscheidung der Wahl seines Nachfolgers „fast 6 Monate hin“, das ergiebt als Zeit der Entscheidung, die in Giebichenstein gefällt wurde, Anfang Juli.

<sup>140</sup> Das scheint der Kern der sagenhaften Erzählung des Chron. Mont. Ser. zu sein. Nach ihm soll Bischof Wichmann den Arnold überredet haben, er möchte vor dem Markgrafen freiwillig auf die Propstwürde verzichten, dann werde Konrad, erfreut über solche Demut, ihn anerkennen. Nichts Schlimmes ahnend, habe nun Arnold in Gegenwart des Erzbischofs und des Markgrafen erklärt, er fühle sich dem Amte eines Propstes nicht gewachsen und sei bereit, abzudanken. Dieser Bericht trägt ein zu mönchisches Gepräge, als dass wir ihm aufs Wort trauen könnten.

<sup>141</sup> cf. Chron. Mont. Ser. 1151 (M. G. SS. XXIII p. 148).

<sup>142</sup> cf. Urkde. No. XXII b. Schoettgen, Gesch. Konrad d. Gr. p. 313—314; es heisst daselbst: Nam post obitum dilectissime aviae meae Berchtae cum ipsa abbatissa Hadewiga (in der Urkunde heisst es vorher: cum dilecta amita mea Hadewiga, venerabili Gerenrothensis ecclesiae abbatissa) et sorore eius Heva ac filio eiusdem sororis suae Theodorico Halle conveni, ibique in praesentia avunculi mei, scilicet Conradi marchionis, Adelberti ac filiorum suorum Ottonis, Theodorici, Ottonis et caeterorum terrae nostrae nobilium — ipsa amita mea abbatissa XXV mansos — haereditavit.

<sup>143</sup> cf. Reg. LXIV; die Zeugen scheinen für den ersten Blick Beurkundungszeugen zu sein, denn es heisst: Huius nostre paginae testes hi sunt. Es kommt jedoch unter ihnen Reinhardus Merseburgensis ecclesiae episcopus vor, der am 6. Mai 1150 bez. 1151 starb cf. Gams ser. epp. eccl. cathol. p. 291.

Man hat desshalb diese Urkunde in's Jahr 1150 setzen wollen, zumal auch indict. XIII auf dieses Jahr hindeutet (cf. Wilmans regg. epp. Merseb. im Arch. d. Gesellsch. f. ältere dtsch. Geschichtskunde XI, p. 176 und 177).

Wir sind nicht dieser Ansicht, sondern glauben, dass hier Handlungs- und Beurkundungszeugen vermischt sind cf. Ficker a. a. O. p. 103. Die Handlung fand also vor dem 6. Mai 1150 bez. 1151 statt, die Urkunde darüber wurde am 29. Mai ausgestellt. Nun wissen wir nicht, ob Markgraf Konrad Handlungs- oder Beurkundungszeuge ist, wissen also auch nicht ob er am 29. Mai gegenwärtig war.

<sup>144</sup> cf. Reg. LXV; die Zeugen sind Beurkundungszeugen: huius paginae testes sunt hi. Diese Urkunde ist entschieden gefertigt nach Reg. LXIV; letztere ist also als Vorurkunde zu betrachten. Beide Urkunden haben denselben Inhalt, der allerdings in unserer Urkunde etwas

geändert ist. Ein Einfluss der Arenga von Reg. LXIV auf die von Reg. LXV ist nicht zu verkennen; die Eschatokolle lauten in beiden Urkunden völlig gleich. Wir haben also hier eine Vorurkunde und aus dieser sind wohl auch die Zeugen entnommen, die eine grosse Aehnlichkeit in beiden zeigen, cf. Ficker a. a. O. p. 279 und p. 320. Somit ist es sehr möglich, dass Markgraf Konrad am 8. Juni nicht anwesend war, dass sein Name einfach aus Reg. LXIV entnommen wurde.

<sup>145</sup> cf. Wib. epp. 337 (Jaffé mon. Corb. p. 467), wo es heisst: *Hiis vero amicis nostris fidelibus, videlicet domino Bremensi archiepiscopo et Conrado (?) marchioni legationem nostram commisimus, ut ducis insidias declinaremus.* O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I, No. 369 liest Ottoni marchioni. Wir glauben nicht, dass Markgraf Otto von Brandenburg den König Konrad zur Unterstützung Svens bewegen konnte.

<sup>146</sup> cf. Reg. LXVI; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: *eam (sc. paginam) sigilli nostri impressione signari precipimus testesque, qui adfuerunt, subtus annotari mandavimus* cf. Ficker a. a. O. p. 243.

cf. Reg. LXVII; die Zeugen sind Handlungszeugen, denn in der Urkunde heisst es: *Preterea — concessimus Magdeburgensi praefecto Buchardo — novalia facere in propria silva sua — adhibitis testibus, quorum nomina hec sunt* cf. Ficker a. a. O. p. 247. Hier ist deutlich angegeben, wofür die Genannten Zeugen sind.

cf. Reg. LXVIII; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, wie wir aus den Worten: *confirmationis huius nostre testes sunt* ersehen, cf. Ficker a. a. O. p. 244.

<sup>147</sup> cf. ep. Wib. No. 343 b. Jaffé bibl. rer. germ. Bd. I, Mon. Corb. p. 476—477. Dehio Hartwig v. Stade p. 47 glaubt, dass bereits auf dem Tage von Würzburg die dem Herzog Heinrich feindliche Partei — darunter befand sich Markgraf Konrad — Beschlüsse betreffs des Vorgehens gegen diesen gefasst habe.

<sup>148</sup> cf. Reg. LXIX; die Genannten sind Intervenienten, es heisst: *Horum consilio et petitione hec acta sunt*, cf. Ficker a. a. O. p. 232—233; über die Zeit der Ausstellung der Urkunde cf. W. v. Giesebrecht Gesch. der dtsh. Kaiserzeit IV, p. 492—493. Die Urkunde hat das Auffällige, dass sie von sub imperiali tuitione spricht, während doch Konrad nie Kaiser war cf. St. R. No. 3594. Das Siegel ist das des Königs Konrad. Wir möchten sie nicht für unächt ansehen und glauben eine Erklärung für imperialis darin zu finden, dass die Urkunde nach dem Formular einer kaiserlichen gearbeitet wurde.

<sup>149</sup> Annal. Palid. 1152 (M. G. SS. XVI, p. 86).

<sup>150</sup> cf. Reg. LXX; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: *cartam hanc conscribi et sigilli nostri impressione signari precepimus. Testes vero hi affuerunt* cf. Ficker a. a. O. p. 243.

<sup>151</sup> cf. Reg. LXXI; die Zeugen sind Handlungszeugen, es heisst: *Huic oblationi affuerunt*, cf. Ficker a. a. O. p. 248. Es ist auffällig, dass Heinricus divina fav. clem. dux tam Bavariae quam Saxoniae sich nennt, während er das Herzogthum Baiern doch erst etwa im Juni 1154 erhielt (cf. Prutz Kaiser Friedr. I. p. 54—55). Dies ist nicht anders zu erklären, als dass die Urkunde nach dieser Zeit ausgestellt wurde, wir haben also hier den Fall einer nachträglichen Beurkundung cf. Ficker a. a. O. p. 249 etc.

<sup>152</sup> Das Nähere O. v. Heinemann, Albr. d. Bär p. 379 Anm. 139; p. 380 Anm. 142 und 143.

<sup>153</sup> Das Nähere Winter, Erzb. Wichmann von Magdeb. i. d. Forsch. z. dtsh. Gesch. XIII, p. 117—118; Prutz, Kaiser Friedr. I. p. 41—42.

<sup>154</sup> Konrads Schwester Mathilde heiratete den Grafen Gero von Baiern und gebar diesem Wichmann cf. geneal. Wettin. (M. G. SS. XXIII, p. 227). Daher nennt Wichmann mit Recht den Markgrafen Konrad seinen Onkel, cf. Urkd. des Bisch. Wichmann v. Naumbg. vom Jahre 1152 gedr. b. O. v. Heinemann, Albr. d. Bär p. 465—466, wo es heisst: *in presentia avunculi mei scilicet Conradi marchionis.*

<sup>155</sup> cf. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit IV, p. 303—304; p. 353—354.

<sup>156</sup> Das Nähere b. Prutz, Kaiser Friedr. I. p. 40.

<sup>157</sup> geneal. Wettin. (M. G. SS. XXIII, p. 228).

<sup>158</sup> Saxo Grammat. edd. Mueller et Velschow p. 694.

<sup>159</sup> Saxo Grammat. edd. Mueller et Velschow p. 697.

<sup>160</sup> Saxo Grammat. edd. Mueller et Velschow p. 707—709. Ueber die Zeit dieser Reise haben wir nur geringen chronologischen Anhalt wir möchten sie Mitte oder Ende 1153 setzen, denn aus der Rede Konrads können wir entnehmen, das Sven bereits einen Sohn hatte. Wenn nun die Verlobung bez. Verheiratung Svens 1152 erfolgte, so kann Mitte oder Ende 1153 recht wohl von einem Sohne die Rede sein.

<sup>161</sup> cf. Reg. LXXII; die Genannten sind Intervenienten, es heisst: *actum publice Ratisponae — consentientibus et petentibus his quorum nomina subscripta sunt.* cf. O. v. Heinemann cod. dipl. Anhalt I, No. 402 Anm. Wir halten die Urkunde aus folgenden Gründen für unächt: Zunächst heisst es in der Urkunde: *Fridericus divina favente clementia Romanorum rex primus, antecessorum etc.* Nun interpungirt zwar de Ludew. reliqu. manusscr. XI, p. 551: *Fridericus d. f. cl. Romanorum rex, primus antecessorum etc.*, allein dies giebt keinen Sinn. Es soll entschieden heissen: „Friedrich der erste, König der Römer“. Wie konnte das im Jahre 1153 gesagt werden, wo noch nicht an Friedrich II. zu denken war?

Ferner nennt sich *Fridericus* hier rex, auch auf dem Siegel steht



rex. Nichtsdestoweniger spricht er in der Urkunde von sub nostra imperiali tuitione suscipimus, si quis autem hoc imperialis constituti preceptum etc.; nun ist es bekannt, das er erst 1155 Kaiser wurde.

Weiter erscheint unter den Zeugen Magdeburgensis archiepiscopus Wigmannus, der sich in einer zweifellos ächten Urkunde vom 1. April 1154 cf. Reg. LXXIII noch Wigmannus Nuemburgensis ecclesiae episcopus nennt und der erst 1154 das Pallium erhielt, cf. Winter, Reg. des Erzb. Wichm. (Forschgen. z. dtsh. Gesch., Bd. XIII, p. 133—134).

Unter den Zeugen wird ausserdem genannt Tridentinus episcopus Everhardus, der erst 1154 Bischof v. Trient wurde, cf. Gams ser. epp. eccl. cathol. p. 317.

Unter den Weltlichen wird Othelricus dux Karinthie erwähnt, doch Ulrich v. Kärnten starb bereits 1144, cf. Cohn, Stammtafeln z. Gesch. der dtsh. Staaten und der Niederlande, Tafel 206. Wir glauben daher, dass die Urkunde gefälscht ist und zwar diene ihr als Vorlage Reg. LXIX, beide stimmen wörtlich überein, nur sehr wenig ist verändert. Nach unserer Ansicht ist sie zur Zeit Friedrichs II. oder nach seiner Zeit gefälscht, sonst könnte sie nicht von Fridericus primus sprechen.

<sup>162</sup> cf. Reg. LXXIII; die Zeugen werden mit den unbestimmten Worten: Huius rei testes sunt hi eingeführt. Wir halten sie, da es eine bischöfliche Urkunde ist und wegen der vorausgehenden Worte: praesentis paginae scripto statuendo mandamus et eandem paginam contra inquietorum praesumptuosam audaciam sigilli nostri impressione signamus für Beurkundungszeugen cf. Ficker a. a. O. p. 102.

<sup>163</sup> cf. Reg. LXXIV; die Zeugen sind Handlungs- und Beurkundungszeugen, es heisst: Huius autem nostre donationis et conscriptionis testes sunt cf. Ficker a. a. O. p. 244.

<sup>164</sup> cf. Reg. LXXV; über diese Urkunde handelt ausführlich Dehio Hartwig v. Stade Excurs III. p. 109—114; dazu p. 57—58. Wir schliessen uns ihm an und halten die Zeugen für Handlungszeugen, denn es heisst: Acta autem sunt hec annuentibus regni principibus cf. Ficker a. a. O. p. 239—241. Da es eigentlich Zustimmungzeugen sind, so ist es allerdings ungewiss, ob sie zur Handlung oder zur Beurkundung gehören; in diesem Falle setzen wir sie zu ersterer, weil Markgraf Konrad, als das Privileg erteilt wurde, (nach Dehio a. a. O. 1158 bez. 1159) nicht mehr lebte.

<sup>165</sup> cf. Reg. LXXVI; die Zeugen sind Beurkundungszeugen, es heisst: in testimonium huius confirmationis testes hi fuerunt cf. Ficker a. a. O. p. 71—72.

<sup>166</sup> Helm. chron. Slav. I c. 84 (M. G. SS. XXI p. 78). Der Aufenthalt Svens bei Konrad wird verschieden angegeben cf. L. Giesebrecht, wend. Geschichten III. p. 63 Anm. 1; wir glauben, dass er vom

Herbste 1154 bis zum Herbste 1156 währte. Denn in der am 30. Nov. ausgestellten Urkunde des Markgrafen Konrad steht Sven nicht unter den Zeugen, auch wird er bei dem Begräbniss nicht erwähnt, er war wohl schon nach Dänemark zurückgekehrt.

<sup>167</sup> cf. Ficker a. a. O. p. 261—262.

<sup>168</sup> cf. Reg. LXXVII; dazu Schultes direct. dipl. II, 2 No. 250. Es ist unmöglich über diese Urkunde Sicheres festzustellen; ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind, ist nicht klar nach den Worten: Testes horum sunt.

In der Urkunde heisst es: acta sunt hec anno Dom. incarn. MCXXXV. Kal. Dec. indict. XV., Schoettgen, Gesch. Konr. d. Gr., p. 318, liest dafür MCLIII, dazu Schultes direct. dipl. II, 2 No. 250. Wir möchten die Worte acta sunt hec . . . auf die päpstliche Bestätigung beziehen und deshalb statt 1135 1137 lesen, wozu auch indict. XV. passt; nun ist dieses Privileg am 3. Okt. 1137 ausgestellt cf. Reg. XXIX, hier ist der 1. Dez. genannt. Darin möchten wir einen neuen Grund ausser den bei Schultes a. a. O. Anm. † angeführten für die Unächtheit der Urkunde finden. Die Urkunde scheint zwischen 18. Juni 1155 und 18. Juni 1156 gefälscht zu sein, denn auf die Zeit der Ausstellung beziehen sich wohl die Worte: regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico anno vero imperii S. primo. Dazu passt auch unter den Zeugen Bischof Gerung von Meissen.

<sup>169</sup> Chron. Mont. Ser. 1156 (M. G. SS. XXIII. p. 150).

<sup>170</sup> cf. Reg. LXXVIII; es heisst in der Urkunde: testes quoque, qui haec viderunt et audierunt, subscribi feci — (folgen Zeugen) — et alii plurimi liberi et ministeriales qui praesentes affuerunt eo die, *quando in Misne arma deposui*. Es sind offenbar Handlungszeugen; ferner sind auch die am 30. Nov. Anwesenden Handlungszeugen, es heisst: Postmodo vero in die St. Andreae, quando me ipsum Deo vivam hostiam — offerens, haec omnia fideliter consummavi, hi praesentes affuerunt.

<sup>171</sup> cf. Chron. Mont. Ser. a. a. O.

<sup>172</sup> Chron. Mont. Ser. a. a. O. Die Aufeinanderfolge der Söhne Konrads, wie sie hier genannt werden, ist durch Urkunden bestätigt; auffallend ist es, dass i. geneal. Wettin. (M. G. SS. XXIII p. 228) Dedo vor Heinrich steht.

<sup>173</sup> cf. Vincent. Prag. Ann. 1157 (M. G. SS. XVII p. 666), dazu cf. Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna p. 7, wo die völlige Uebergabe der Gaue Nisan und Budissin an den Markgrafen Konrad in's Jahr 1152 gesetzt wird.

<sup>174</sup> Boettiger-Flathe, Gesch. v. Sachsen I p. 146.

<sup>175</sup> Es heisst in der Urkunde: per venerabilem episcopum Anshelmum et praepositum Gerhardum apud dominum papam Eugenium multa inter-



cessione hoc optinui, ut . . . Diese Worte erklären das ad a. 1150 gesagte: legatos idoneos Anselmum scilicet Havelbergensem episcopum et Gerhardum ecclesiae maioris praepositum ad Eugenium papam destinavit petens, ut . . . (Chron. Mont. Ser. 1150 M. G. SS. XXIII. p. 147) cf. p. 72 oben.

<sup>176</sup> Chron. Mont. Ser. 1156 (M. G. SS. XXIII. p. 150—151). Zur Darstellung der einzelnen Handlungen am 30. Nov. haben wir diese Nachrichten mit denen in Reg. LXXVIII verwoben; dem Lauterberger Chronisten lag letztere entschieden vor, man kann dies aus dem, worin Beide übereinstimmen, schliessen. Wie die Abweichungen Beider, besonders die verschiedenen Resultate bei Aufzählung der Schenkungen zu erklären sind, ist nicht zu ermitteln; vielleicht lag dem Mönche noch ein zweiter Bericht vor.

<sup>177</sup> Chron. Mont. Ser. 1156 (M. G. SS. XXIII. p. 150—151).

<sup>178</sup> Fabricius Saxo. illustr. p. 537.

<sup>179</sup> Peccenstein theatr. Saxon. 1608.

## Regesten

### zur Geschichte des Markgrafen Conrad.

Die mit \* bezeichneten Urkunden sind verdächtig; aus äusseren Gründen, der Schrift etc. konnten wir ihre Unächtheit nicht nachweisen, da uns keine derselben im Originale vorlag.

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1116	(Reinhardsbrunn)	3. Febr.	Abt Ernst von Reinhardsbrunn erklärt, dass Graf Konrad von Wettin einige Stücke, die er vom Grafen Wilhelm von Kamburg erbt, dem Kloster Reinhardsbrunn übergeben habe. Actum anno ab incarn. Domini MCXVI. indict. IX. temporibus Henrici Romanorum imperatoris quarti et Domini Adelberti Montiensis archiepiscopi. Im dtsh. Ausz. bei Schultes direct. dipl. I, 3. No. 36; dort Drucke angegeben.	I.
1118	Bosau	1. Mai	Graf Konrad Zeuge (praesentibus — Conrado comite) in einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg, betr. die Einweihung der Kirche U. L. F. in Zwickau und ihre Unterstellung unter das Kloster Bosau. Acta sunt haec anno MCXVIII. 1. Maii in Bussowe. Gedr. b. Schoettgen u. Kreysig, dipl. et SS. hist. germ. II, p. 418—419.	II.
*1119	—	—	Markgraf Konrad schenkt dem Kloster Reinhardsbrunn Torgau und einige Dörfer. Actum anno ab incarn. Domini MCXIX. indict. XIII. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. I, 3 No. 44. Dort alle Drucke genannt, cf. Excurs I.	III.
1121	—	9. Nov.	Graf Konrad Zeuge (Conradus comes et advocatus) in einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg, betr. die Stiftung und Dotierung des Klosters Bosau. Data V. idus Nov. anno dominicae incarn. MCXXI. indict. XV. a venerabili eiusdem ecclesiae episcopo Tiderico, anno ordinacionis eius X. feliciter Amen. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. I, 3 No. 53; dort alle Drucke genannt.	IV.

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1127	—	—	Markgraf Konrad von Meissen bittet um päpstliche Bestätigung des Petersklosters. Gedr. Chron. Mont. Ser. 1127 (M. G. SS. XXIII p. 141.)	V
(1128)	Late- ran	9. März	Papst Honorius II. genehmigt die Stiftung der Augustiner-Collegiatkirche auf dem Lauterberge. Datum Laterani VII. Idus Martii. Gedr. b. Koehler das Kloster des h. Petrus auf dem Lauterberge b. Halle No. 1.]	VI
1129	Goslar	13. Juni	St. R. No. 3245. Unter den Zeugen: Conradus marchio. Data Idus Junii anno incarnationis dominicae MCXXIX, indict. VII. anno regni Lotharii regis Romanorum IV. Actum Goslariae.	VII
* (1133 bis 1137)	(Meis- sen)	—	Markgraf Konrad schenkt der Stiftskirche in Meissen zur Benutzung des Kapitels das Dorf Schirmnitz im Gau Belgern und der Burgwardei Dröschkau. Haec autem facta sunt in ecclesia Misnensi in generali sinodo, praesidente beatae memoriae Godebaldo episcopo, regnante Domino Lothario imperatore. Anno autem ab inc. Domin. MCXXX. Im dtsh. Ausz. b. Schultes dir. dipl. I, 4 No. 83; dort Drucke genannt. Gersdorf cod. dipl. Sax. reg. II, 1 No. 44.	VIII
1130	Braun- schw. g.	13. Nov.	St. R. No. 3254. Unter den Zeugen: Conradus marchio. Data idus Nov. anno domin. inc. MCXXX ind. VIII. regnante Lothario tertio Romanorum rege, anno regni eius V. Actum est Brunsvic.	IX
(1131)	Goslar	5. Febr.	St. R. No. 3255. Unter den Zeugen: Conradus marchio de Within. Actum Goslariae, Non. Febr., anno incarn. MCXXX. indict. VIII., anno vero domni Lotharii, ex quo regnare coepit, VI.	X
1133	Naumburg	13. Febr.	Bischof Udo von Naumburg bekennt, dass er mit Einwilligung seines Stiftsvogtes, des Markgrafen Konrad, dem Markgrafen Heinrich und seiner Gemahlin ein Nonnenkloster in Bürgel zu stiften erlaubt habe. Data Idibus Febr., anno domin. incarn. 1133. indict. XI. anno Lotharii regis VIII., anno Udonis undecimi episcopi VIII. Actum feliciter Nuenburg. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. I, 4. No. 83; dort alle Drucke genannt.	XI

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
—	—	—	Bischof Udo von Naumburg legt einen Streit zwischen sich und dem Markgrafen Konrad bei. Im dtsh. Ausz. bei Schultes direct. dipl. I, 4. No. 95; dort alle Drucke genannt.	XII
1133	Gatters- leben	25. Mai	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt, betr. die Bestätigung der von seinem Vogte Werner geschehenen Resignation seines Amtes. Data VIII. Kal. Junii, anno domin. incarn. MCXXXIII, indict. XI. anno autem ordinationis nostre XI. Actum in Gatterslove, Innocentio papa secundo, Adelberto Moguntino archiepiscopo et Romane sedis legato, regnante Lothario rege Romanorum glorioso nominis huius tertio. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I. No. 211; dort alle Drucke genannt.	XIII
1134	Qued- lin- burg	25. April	St. R. No. 3295. Unter den Zeugen: marchio Conradus. Data anno incarn. dominice MCXXXIV. VII. Kal. Mai, indict. XI. anno vero regni Lotharii VIII. imperii primo. Actum Quitlineburg.	XIV
1134	Merse- burg	6. Juni	St. R. No. 3299. Unter den Zeugen: Conradus marchio de Misine. Anno dominice incarn. millesimo centesimo XXXIV, indict. XII. VIII. Idus Junii, anno vero regni domni Lotharii VIII. imperii secundo, feria IV. Actum Merseburg.	XV
1135	Halle	6. Jan.	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Magdeburg, betr. die Schenkung der Wittwe des Grafen Rudolf (von Stade) Richardis und ihrer Kinder Udo, Rudolf, Hartwig und Luicardis an das Kloster „zum Neuen Werke“ in Halle. Data VIII. Idus Jan., Hallo apud ipsam sancte Marie ecclesiam a venerabili Conrado archiepiscopo, presente eiusdem canonice preposito primo venerando Lamberto, Wichmanno et Mandawino canonicis cum ceteris fratribus anno domin. inc. m. c. XXXV, indict. XIII. presidente sancte universali ecclesie Romane Innocentio papa II. regnante Lothario Romanorum imperatore II. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann cod. dipl. Anh. I. No. 220; dort alle Drucke genannt.	XVI

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1135	Halle	4. März	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg, betr. die Bestätigung der Gründung des Klosters Gottesgnaden durch den Edlen Otto von Reveningen. Data quarta Nonas Martii apud canonicam sancte Marie Dei genitricis Hallo que dicitur Novum Opus, a venerabili Conrado Magadaburgensi archiepiscopo — anno domin. incarn. millesimo centesimo XXX. quinto, indict. XIII, presidente sancte universali Romanorum ecclesie Innocentio secundo papa, regnante imperatore Luthario tercio Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. No. 221; dort Drucke verzeichnet.	XVII
1135	Halberstadt	9. April	St. R. No. 3306. Unter den Zeugen: Conradus marchio. Actum est istud in Halberstad in pascha, feria tertia, anno dominice incarn. m. c. XXXV.	XVIII
1136	Merseburg	14. Mai	St. R. No. 3318. Unter den Zeugen: marchio Conradus. Datum anno domin. incarn. MCXXXVI. indict. XIV., pridie Idus Maii, anno vero regni regis Lotharii X imperii III. Datum Merseburg.	XIX
1136	Merseburg	15. Mai	St. R. No. 3319. Unter den Zeugen: marchio Conradus Misnensis. Data Merseburg Idibus Maii. indict. XIV., incarnationis domin. anno MCXXXVI. regnante Lothario imperatore, imperii sui anno X.	XX
1136	Goslar	(Ende Juni)	St. R. No. 3320; unter den Zeugen: Conradus marchio de Witin. Actum Goslarie anno dominice incarn. MCXXXVI. indict. . . .	XXI
1136	Würzburg	16. Aug.	St. R. No. 3324; unter den Zeugen: Conradus marchio. Data anno incarn. domin. MCXXXVI. indict. XIV., anno regni Lotharii III undecimo, imperii tercio. Actum Wirziburg — XVII. Kal. Sept.	XXII
1136	Würzburg	16. Aug.	St. R. No. 3323; unter den Zeugen: marchio Conradus. Data anno incarn. domin. MCXXXVI. XVII. Kal. Sept., indict. XIII., anno vero regni regis Lotharii XI., imperii III. Actum Wirtzeburg.	XXIII
1136	(Würzburg)	(16. Aug.)	St. R. No. 3323; unter den Zeugen: Conradus marchio.	XXIV

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
			Facta sunt haec anno ab incarn domini MCXXXVI. indict. XIV. regnante domino Lothario, glorioso Romanorum imperatore augusto, huius nomine III.	XXV
1136	Würzburg	19. Aug.	Markgraf Konrad Zeuge (marchio Conradus) in einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz, betr. die Bestätigung der Wiederherstellung des von den Vorfahren des Kaisers Lothar gegründeten, dann aber verfallenen Klosters Homburg durch Lothar und seine Gemahlin Richenza, sowie durch beider Eidam, den Herzog Heinrich von Baiern, und die Einwilligung zu der Verwandlung desselben aus einem Nonnenkloster in ein Benediktinermönchkloster. Acta sunt hec anno domin. incarn. MCXXXVI. indict. XIII. regnante prefato imperatore Lothario, anno regni eius XI. imperii vero IV. Datum Herbipolis — XIV. Kal. Sept. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I No. 238; dort Drucke genannt.	
1136	Correggio-Verde	3. Okt.	St. R. No. 3332; unter den Zeugen: Conradus marchio. Data anno incarn. dom. MCXXXVI. indict. XIII. V. Nonas Octobr. anno vero regni regis Lotharii XI. imperii IV. Actum in Viridi Correggia prope Warstallum.	XXVI
1136	St. Bassano	(Mitte Okt.)	St. R. No. 3336; unter den Zeugen: marchio Conradus. Data anno incarn. dom. MCXXXVI. indict. XIII., anno vero regni regis Lotharii XI., imperii IV. Actum apud castrum sancti Bassani.	XXVII
1137	Aquino	22. Sept.	St. R. No. 3353; unter den Zeugen: Conradus marchio de Within. Data anno incarn. MCXXXVII. ind. I. X. Kal. octobris — Actum Aquini in Campania.	XXVIII
1137	Tibur	3. Okt.	Papst Innocenz nimmt auf Antrag des Markgrafen Konrad die Abtei Gerbstädt in seinen Schutz und bestätigt ihre Privilegien. Datum Tiburti V. Nonarum Octobris indict. I. incarnationis dominicae anno MCXXXVII. pontificatus vero Domini Innoc. PP. II. anno VIII. Dtsch. Ausz. b. Schultes direct. dipl. I, 4. No. 117; dort Drucke genannt.	XXIX
1138	Bamberg	(Mitte Juni)	St. R. No. 3378; unter den Zeugen: Conradus marchio de Within.	XXX

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1140	(Naumburg)	(Januar)	Data apud Babenberch, anno domin. inc. MCXXXVIII. indict. I, regnante Conrado rege Romanorum III. anno vero regni eius primo. Actum in Christo. Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg, betr. den Tausch einiger Güter mit dem Kloster Pforta. Datum anno domini inc. MCXL. indict. III. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1. No. 137; dort Drucke angegeben.	XXXI
—	—	—	Markgraf Konrad Zeuge (marchio Conradus) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg, betr. den Tausch einiger Güter mit der dortigen Marienkirche. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1. No. 140; dort Drucke angegeben.	XXXII
1140	Frankfurt	1. Mai	St. R. No. 3411; unter den Zeugen: Conradus marchio de Wihin. Data Kal. Maii, anno domin. incarn. MCXL. indict. III. regnante Conrado Romanorum rege secundo, anno vero regni eius III. Actum in Frankenvort.	XXXIII
1140	Zeititz	5. Dec.	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg, betr. die Schenkung einiger Hufen zu Drögelitz und Oelsen an das Stift Zeititz. Acta sunt haec anno incarn. Domini MCXL. indict. existente III.; — datum Cize, Nominis Decembris. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1. No. 134; dort Drucke angegeben.	XXXIV
1142	Brene	27. Febr.	Markgraf Konrad unterwirft in Gegenwart seiner Gemahlin Luitgard und seiner Söhne Otto, Dietrich, Heinrich, Dedo, die Abtei Elchingen dem Papste Innocenz. Oblata est autem Deo et beatis Apostolis Petro et Paulo huius donationis traditio III. Kal. Martii, domin. inc. anno 1142 indict. V. in loco qui dicitur Brenn, Magdeburgensi cathedrae Conrado archiepiscopo praesidente, et Conrado II. regnante. Dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1. No. 149; dort Drucke verzeichnet.	XXXV
1142	—	29. März	Markgraf Konrad, Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg, betr. eine Schenkung des Grafen Rudolf von Stade an die Kirche in Magdeburg.	XXXVI

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1142	Magdeburg	(Ende Mai Anfg. Juni)	Actum est hoc anno ab incarn. Dom. MCXLII, ind. VI. mense Martio IV. Kal. April. in dominica, que erat Laetare Jerusalem, anno vero ordinationis domini archiepiscopi Conradi VIII. Gedr. b. Leibnitz, origg. Guelf. II, p. 504—505. Markgraf Konrad überlässt dem Kloster U.-L. Frauen in Magdeburg die jenseits der Elbe gelegenen Dörfer Polbitz, Drognitz, Döhlen nebst 2 halben Gehölzen und 1/2 Fährgehd über die Elbe. Anno domin. incarn. MCXLII. epacta XXII. concurrente III. indict. V. Actum Magdeburg. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I, No. 290; dort Drucke genannt.	XXXVII
1143	Zeititz	—	St. R. No. 3452. Actum in Siza anno regni dom. Conradi Romani regis II. 5.	XXXVIII
1144	Bamberg	April	St. R. No. 3468; unter den Zeugen: marchio Conrad de Witin. Anno domini. inc. MCXLIV, ind. VI. regnante Conrado Romanorum rege II., anno vero regni eius VII. Data apud Babenberg.	XXXIX
1144	Bamberg	April	St. R. No. 3469; unter den Zeugen: marchio Conradus. Acta sunt hec anno domin. incarn. MCXLIV, indict. VI. regnante Conrado Romanorum rege secundo, anno vero regni eius VII. Data in Babenberg.	XL
1144	Bamberg	(Apr.)	St. R. No. 3471; unter den Zeugen: marchio Conradus. Actum Babenberg, indict. VI. anno domin. inc. MCXLIV, regnante domino Conrado Romanorum rege II. anno regni eius VII.	XLI
1144	Bamberg	(Apr.)	St. R. No. 3472; unter den Zeugen: Conradus marchio. Anno domin. inc. MCXLIV, ind. VI. regnante Conrado rege II., anno vero regni eius XII. Datum in Babenberg.	XLII
1144	Bamberg	(Apr.)	St. R. No. 3473; unter den Zeugen: Conradus marchio de Wittin. Anno domin. inc. MCXLIV, ind. VI. regnante domno Conrado Romanorum rege II., anno vero regni eius VII. Data est apud Babenberg.	XLIII
1144	Bamberg	—	St. R. No. 3474; unter den Zeugen: Conradus marchio de Misin. Anno domin. inc. MCXLIV, ind. VI. reg-	XLIV



Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1144	Bamberg	(April)	nante Conrado Romanorum rege II. anno vero regni eius VII. Data est apud Babenberg. St. R. No. 3470. Anno domin. incarn. MCXLIV, ind. VI. regnante Conrado Romanorum rege nostro, anno vero regni eius VII. Data apud Babenberg.	XLV
1144	Merseburg	Nov.	St. R. No. 3484. Anno domin. inc. MCXLIV, ind. VII. regnante Conrado Romanorum rege II., anno vero regni eius VII. Data apud Merscburch.	XLVI
1145	(Jerusalem)	19. Mai	Markgraf Konrad beschenkt die Kirche des heiligen Grabes in Jerusalem. Do hac praesenti die XIV Kl. Junii, anno domin. incarn. Mill. Cent. XLV indict. VIII. Dtsch. Ausz. Schultes, direct. dipl. II, 1. No. 183; dort Drucke genannt.	XLVII
1145	(Jerusalem)	(nach 19. Mai)	Markgraf Konrad erneuert die vorige Urkunde und fügt eine andere Bestimmung hinzu. Factum est autem istud anno ab incarnatione Domini MCXXXV. Dtsch. Ausz. b. Schultes, direct. dipl. II, 1. No. 184; dort Drucke genannt.	XLVIII
1145	—	(Sept.-Dec.)	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio, advocatus eiusdem abbatiae) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg betr. eine Schenkung an das Kloster Bosau. Data anno inc. dom. MCXLV, ind. IX. Zeugenreihe: O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I, No. 326; dort Drucke verzeichnet.	XLIX
1146	Zeit	15. April	Markgraf Konrad, Zeuge (marchio Conradus) in einer Urkunde des Bischofs Udo v. Naumburg, betr. die Verleihung des Zehnten im Pleissnergan, sowie im Gau Geraha an das Kloster Bosau. Acta sunt haec anno Domini MCXLVI. ind. IX, XVII Kal. Maii in Cize, anno ordinationis domini Utonis episcopi XX. Dtsch. Ausz. b. Schultes, direct. dipl. II, 1. No. 193; dort Drucke genannt.	L
1147	Frankfurt	15. März	St. R. No. 3539; unter den Zeugen: Conradus marchio. Data Idus Martii, anno domin. incarn. MCXLVII, indict. X., anno autem regni domni Conradi regis secundi IX. Actum Franconvordi.	LI
1147	Frankfurt	23. März	St. R. No. 3540; unter den Zeugen: Conradus marchio de Saxonia. Data X. Kal. Aprilis, ind. X. anno dom.	LII

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1147	Frankfurt	(23. März)	inc. MCXLVII, regnante Conrado Romanorum rege II., anno regni eius IX. Actum Frankenefurt in curia celebri. St. R. No. 3543; in der Urkunde h. es: primam iudicii sententiam dedit Burchardus quam secutus est Conradus marchio de Witin. Data anno dom. inc. MCXLVII, indict. X., anno vero domni Conradi secundi regis invictissimi IX. actum Frankenevort.	LIII
1147	Frankfurt	(23. März)	St. R. No. 3544; Actum anno dom. inc. MCXLVII, ind. X., anno vero domni Conradi secundi regis invictissimi IX. datum Frankenevorte.	LIV
1147	Zeit	(13. April)	Markgraf Konrad, Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg, betr. die Schenkung der Dörfer Wittgendorf, Oelsen u. Osida an die Domherren in Zeit.	LV
1147	Magdeburg	16. April	Data Cize anno domin. incarn. MCXLVII, indict. V. Idus Aprilis, anno autem ordinationis domni Utonis Nuemburgensis episcopi XXIII. Dtsch. Ausz. Schultes, direct. dipl. II, 1. No. 196; dort Drucke genannt. Markgraf Konrad, Zeuge (marchio Conradus) in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich v. Magdeburg, betr. die Bestätigung der von dem Stifter des Klosters Gottesgnaden gemachten Bestimmungen über die Vogtei des genannten Klosters. Data publice Magdeburg in sinodo a venerabili archiepiscopo Friderico, anno domin. inc. MCXLVII, XVI. Kal. Maii ind. IX. concurrente II. presidente sancte universali ecclesie Eugenio papa, regnante Conrado Romanorum rege secundo. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I, No. 334; dort Drucke genannt.	LVI
1147	Nürnberg	24. April	St. R. No. 3547; unter den Zeugen: Conradus marchio Misnensis. Data Nurnberc VIII. Kal. May ind. VIII. ab inc. Dom. MCXLVII.	LVII
1147	Zeit	13. Mai	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg, betr. die Stiftung des Nonnenklosters in Zeit. Data Cizae, anno domin. inc. MCXLVII, ind. X. tertia Idus Maii. Anno autem ordinationis domini Utonis episcopi XXIV.	LVIII



Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1147	(Zeit)	(Mai)	Dtsch. Ausz. b. Schultes, direct. dipl. II. 1. No. 197; dort Drucke genannt. Markgraf Konrad Zeuge (Conrat marchio) in einer Urkunde des Bischofs Udo v. Naumburg, betr. die Schenkung des Waldes Molin an das Stift Zeitz.	LIX
1148	(Erfurt)	(Febr.)	Dtsch. Ausz. b. Schultes, dir. dipl. II. 1. No. 198; dort Drucke genannt. Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Erzb. Friedrichs I. v. Mainz, betr. die Bestätigung der Schenkung der Kirche zu Eckstädt durch Frau Frideruna u. Marquard v. Grumbach an das Kloster Ichtershausen. Haec facta sunt anno domin. inc. MCXLVIII. ind. XI. gloriosi Conradi regis II. secundo peregrinationis anno. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. No. 341; dort Drucke genannt.	LX
1150	Tusculum	3. Mai	Papst Eugen III. lobt den Markgrafen Konrad wegen seines Interesses für die Kirche, meldet, dass er den Erzbischof v. Magdeburg angewiesen, seinem Ansuchen gemäss zu verfahren und empfiehlt das Domkapitel z. Meissen seiner ferneren Fürsorge. Datum Tusculani V. Non. Maii. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. No. 212; dort Drucke genannt.]	LXI
1150	Zeit	9. Juli	Markgraf Konrad Zeuge (marchio Conradus) in einer Urkunde des Bischofs Wichmann v. Naumburg, betr. einen Gütertausch mit dem Stifte Zeitz. Data Cizae VII. Idus Julii, inc. domin. MCL ind. XIV. epacta XX. concurrente VI. pontificante Wicmanno anno I. regnum Romanorum tenente Conrado anno XIV. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1 No. 213; dort Drucke genannt.	LXII
1150	(Meissen)	(1. Sept.)	Markgraf Konrad schenkt der Kapelle der h. Dreieinigkeit in Meissen das Dorf Zelewitz an der Gana. Anno incarn. Dom. MCL dedicata est capella — Kal. Sept. Im dtsh. Ausz. b. Schultes direct. dipl. II. 1 No. 217; dort Drucke genannt.	LXIII
1151	(Magdeburg)	29. Mai	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich v. Magdeburg, betr. die Bestätigung der Besitzungen des Klosters Bosau.	LXIV

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1151	(Naumburg)	8. Juni	Data anno ab inc. domini MCL primo, indict. XIII. IV. Kal. Junii. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. No. 360; dort alle Drucke angegeben. Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Wichmann v. Naumburg, betr. die Bestätigung der Besitzungen des Klosters Bosau. Data anno ab inc. Domini MCLI. ind. XIV. VI. Idus Junii. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. No. 361; dort Drucke genannt.	LXV
1151	Würzburg	(Sept.)	St. R. No. 3585; unter den Zeugen: Conradus margravio de Within. Data anno domin. inc. MCLI. ind. XIV. anno vero domini Conradi III. regis invictissimi XIV. Actum apud Wirziburch.	LXVI
1151	Würzburg	(Sept.)	St. R. No. 3586; unter den Zeugen: Conradus marchio. Data Wurceburch anno domin. inc. MCLI. regnante domno Conrado Romanorum rege II. agosto, anno vero regni eius XIII.	LXVII
1151	Würzburg	(Sept.)	St. R. No. 3587; unter den Zeugen: Conradus marchio de Saxonia. Anno Domini MCLI. ind. XIV. regnante domno glorioso Romanorum rege II. Conrado, anno regni eius XIII. Actum Wirzeburch.	LXVIII
1151	Altenburg	13. Nov.	St. R. No. 3594; unter den Zeugen: Conradus marchio. Actum in castro Aldenburch — Data anno inc. Domini MCLII. Idus Nov., ind. XIV.	LXIX
1152	Merseburg	18. Mai	St. R. No. 3626; unter den Zeugen: Conradus marchio de Misna. Data in curia Merseburch, anno inc. Domini MCLII, ind. XV, anno domini Friderici Romanorum regis I. Actum — XV. Kal. Junii.	LXX
1152	Merseburg	18. Mai	St. R. No. 3627; unter den Zeugen: marchio Conradus. Hoc autem actum est Merseburch in Pentecosteu, anno domin. inc. MCLII, anno autem Friderici regis primo.	LXXI
1153*	(Regensb.)	(Sept.)	St. R. No. 3633; unter den Zeugen: Conradus marchio Missinensis. Data anno inc. Domini MCLIII. ind. XV.	LXXII
1154	Naumburg	1. April	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Wichmann v. Zeitz, betr. eine Güterschenkung an das Nonnenkloster daselbst. Actum Nuemburch, anno ab inc. Domini	LXXIII

Jahr	Ort	Datum	Inhalt	
1154	Quedlinbrg.	11. April	MCLIV. ind. II. Kal. April. anno odinationis domini Wichmanni episcopi VI. Im dtsh. Ausz. b. Schultes dir. dipl. II, 1 No. 244; dert Druck verzeichnet. St. R. No. 3684; unter den Zeugen: Conradus marchio. Data Quidileneburc, III. Id. April., anno dom. inc. MCLIV ind. II. regnante Friderico Romanorum rege glorioso, anno vero regni eius III.	LXXIV
1154	—	(Sommer)	St. R. No. 3692; unter den Zeugen: marchio Conradus.	LXXV
1154	Halle	19. Sept.	Markgraf Konrad Zeuge (Conradus marchio) in einer Urkunde des Bischofs Hartw. I. v. Bremen, betr. die Vertauschung des Gutes Gatterstedt an das Kloster Paulinzelle von Seiten der Gräfin Eilika. Acta sunt hec anno divinae inc. MCLIV. ind. III. XIII. Kal. Octobris, dominica die, in Hallo. Zeugenreihe b. O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. No. 408; dort Drucke genannt.	LXXVI
*18. Juni 1155 bis 13. Juni 1156	—	—	Markgraf Konrad ordnet sein Verhältniss mit dem Kloster Gerbstädt. Acta sunt hec anno Domini inc. MCXXXV. Kal. Dec. ind. XV., regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico, anno vero imperii s. primo. Im dtsh. Ausz. b. Schultes dir. dipl. II, 2 No. 250; dort alle Drucke genannt.	LXXVII
1156	(Petersberg)	30. Nov.	Markgraf Konrad bestätigt alle Rechte des Petersklosters und wird daselbst Mönch. Acta sunt haec anno MCLVI. II. Kal. Dec. ind. V. regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico, anno vero imperii sui II. Im dtsh. Ausz. b. Schultes dir. dipl. II, 2 No. 260; dort Drucke genannt; neuerdings b. Koehler d. Kloster des h. Petrus auf dem Lauterberge Anh. No. 2.	LXXVIII

## Vita.

Geboren am 7. Oktober 1854 zu Wildenfels, als Sohn des dortigen gräflich Solms'schen Justitiar's Lobeck, genoss ich, Immanuel Ludwig Otto Lobeck, bis zu meinem 9. Jahre Privatunterricht daselbst, besuchte, nachdem mein Vater als königl. Gerichts-Amtmann nach Falkenstein i. V. versetzt war, die dortige von Trützschler'sche Stiftungsschule und von Ostern 1867 ab das Gymnasium zu Plauen i. V. Nach absolvirter Maturitätsprüfung bezog ich Ostern 1874 die Universität Leipzig, um Philologie zu studiren; zugleich genügte ich daselbst von 1874/75 meiner Militärpflicht. Während meiner Studienzzeit widmete ich mich mit besonderer Vorliebe der Geschichte und deren Hilfswissenschaften. Ich hörte bis Winter 1877 die Vorlesungen der Herren Professoren Arndt, Braune, Curtius, Delitsch, Drobisch, Eckstein, Gardthausen, Heinze, Hermann, Hirzel, Lange, Lipsius, v. Noorden, Overbeck, Ritschl, Roscher, Voigt, Wundt, Zarneke, sowie die Vorlesungen des Herrn Privatdocenten Dr. Freiherrn von der Ropp. Besondere Anregung und Förderung meiner Studien empfing ich von den Herren Professoren Voigt und Arndt und dem Herrn Privatdocenten Dr. Freiherrn von der Ropp, an deren historischen Uebungen teilzunehmen mir vergönnt war. Insbesondere fühle ich mich den beiden letzt genannten Herren, in deren Abteilungen ich ein Semester dem königlichen historischen Seminar angehörte, zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Druck von W. Schwardt & Co. in Leipzig.



